Beyträge

zur Kenntniß

des

germanischen Rechts

von

Karl Schildener
Professor zu Greifswald.

Erstes Stück.

Greifswald,
in der academischen Buchhandlung.
1822.

W. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Versuch
einer
wissenschaftlichen Anordnung
des
alt-gothländischen Rechts;
mit Beziehung auf das unlängst herausgekommene
Rechtsbuch der Insel.

Als Grundlage zu des Verfassers Vorlesungen über
germanische Rechtsalterthümer.

Erste Abtheilung
die Einleitung und das Familienrecht enthaltend.

Vorrede.

Schon vor drey oder vier Jahren hatte der Verf. den Entschluß gefaßt, Vorlesungen über eine alt-germanischen Rechtsquelle zu halten, und da Vorträge dieser Art bisher ungewöhnlich gewesen waren, eine kleine Einladungsschrift dazu entworfen, worin Zweck und Bedeutung derselben angegeben waren. Indeß ward er von diesen Vorlesungen bisher durch äussere Verhältnisse immer abgehalten und so blieb auch die Einladungsschrift liegen, bis sich vor etwa einem Jahr Gelegenheit darbot, sie in einer hier vorbereiteten academischen Zeitschrift abdrucken zu lassen; allein der Herausgabe des ersten Hefts derselben stellen sich seither unerwartete Hindernisse entgegen. Der Verf. befindet sich daher in einiger Verlegenheit, ob er in Hoffnung

baldigen Erscheinens der Zeitschrift, auf dieselbe hinweisen, oder das schon einmal Gedruckte hier wieder abdrucken lassen soll? — — Indeß entscheidet er sich für das Letztere, indem jener Aufsatz so wohl als die gegenwärtigen Blätter — auf einen und denselben Gegenstand sich beziehend — für seine Zuhörer bestimmt sind, denen er hier beyde im Zusammenhang darbietet; das größere Publikum aber, falls es den kleinen Aufsatz in jener academ. Zeitschrift (deren Titel noch unbekannt ist) etwa wiederfinden sollte, sich leicht zufrieden stellen wird, wenn es erfährt, daß es den frühern, ohnehin unvollkommnern Abdruck desselben nicht noch einmal bezahlen werde. Also:

Einladung zu Vorlesungen über eine alt-germanische Rechtsquelle als Vorbereitung zum Studium des deutschen Rechts, namentlich des allgemeinen deutschen Privatrechts.

Es ist noch nicht lange, daß darüber gestritten ward, ob dem allgemeinen deutschen Privatrecht überall die Eigenschaft des Gemeinrechtlichen zukommen könne. Ohne nun eben auf diesen Streit einzugehn, will mir vielmehr scheinen, als wenn — wenigstens die formalen — Eigenthümlichkeiten dieser Wissenschaft sich schon von dem Gesichtspunkt aus, worauf Sie, meine Freunde, Sich jetzt befinden, nicht ohne einige Befrie-

digung erfassen liessen — und dies ist es, wozu ich hier zuvörderst mit wenigem Veranlassung geben will.

Sie werden Sich aus dem Studium des römischen Rechts erinnern, daß demselben der Character des Gemeinrechtlichen durchaus und in jeder Hinsicht zukommt. Nicht bloß die Quellen sind, ihrer äussern Bedeutung und Gültigkeit nach, gemeinrechtlicher Art, sondern auch die Gesetzgebung selbst, in ihrer innern Richtung, sucht das gesammte Privatleben zu umfassen und eine Grundlage für dessen mancherley Rechtsverhältnisse festzustellen; — so daß denn hiedurch auch die Behandlung in der Wissenschaft bestimmt wird, welche, sie mag noch so sehr historischer Art seyn, doch am Schluß jeder Materie etwas Doctrinelles hinstellen muß, das auf Gültigkeit und Anwendbarkeit Anspruch macht. Ganz anders dagegen verhält es sich mit dem allgemeinen deutschen Privatrecht. Die Quellen desselben sind nur einem kleinen und kaum beachtenswerthen Theile nach, gemeinrechtlicher Natur; alles übrige ist particularrechtlichen Ursprungs. Auch ist die Richtung der Gesetzgebungen in diesen Particularrechten nicht von der Art, daß sie — weder durch die Menge und den Umfang, noch durch die Allgemeinheit der Vorschriften — das gesammte Privatleben zu umfassen strebten. Und darum muß denn auch die Behandlung durch die Wissenschaft ganz anders ausfallen. Ihr Hauptzweck kann natürlicher Weise nicht seyn, eine allge-

mein geltende Gesetzgebung historisch-systematisch darzustellen; sondern vielmehr das Uebereinstimmende oder Abweichende in den deutschen Particularrechten anzugeben, die Gründe davon zu entwickeln, und auf solche Weise das Gemeinsame aufzufinden. Das Wort Allgemein also, wodurch diese Wissenschaft bezeichnet wird, kann sich nicht sowohl auf die innere oder äussere Bedeutung und den Character der Gesetzgebungen, welche sie behandelt, beziehn, als vielmehr auf die allgemeinen Ideen und Begriffe, welche aus den einzelnen Particularrechten hergeleitet sind, ohne daß doch diese Begriffe zugleich wiederum auf allgemeine und unbedingte Gültigkeit und Anwendbarkeit Anspruch machen — und dieser Character eigenthümlich wissenschaftlicher — nicht legislativer — Allgemeinheit ist es eben, der diesen Theil des Privatrechts nicht allein von dem römischen Recht, welches Sie schon kennen, sondern auch von allen übrigen Theilen unsrer Rechtswissenschaft wesentlich unterscheidet. — —

Giebt es nun irgend ein Streben, dessen sich die deutschen Universitäten bey ihrem Volke rühmen dürfen, so ist es wahrlich die Erfindung und Ausbildung dieses allgemeinen deutschen Privatrechts! — Es besteht aber dasselbe erst seit ohngefähr einem Jahrhundert. In der Zeitperiode nemlich, als es immer offenbarer ward, daß das öffentliche Leben und das politische Band zwischen den deutschen Völkerschaften zu zerfallen drohte, versuchten deutsche Professoren in dieser neuen

Wissenschaft den privatrechtlichen Zusammenhang zwischen den Volksstämmen ihres Vaterlands zu erhalten und zu beleben. Zwar ist der Anfang schwach gewesen. Es ward diese Wissenschaft fast nur als Supplement zum Civilrecht behandelt, so daß diejenigen deutschen Institute, welche namentlich in den Pandecten nicht, oder nur leicht berührt waren, hier vorzüglich ihren Platz fanden — auf welche Weise freylich die heterogensten Theile nach einem ziemlich willkührlichen Maaßstab zusammengefügt erschienen, wie denn z. B. das umfassende Erbrecht neben dem höchst particularen Deichrecht, Salzregal neben Wechselrecht ꝛc. — ohne das Band innerer Nothwendigkeit, gleich wie ohne äussere Haltung — sich immer noch vertragen. Zwar wird die Art des practischen Bedürfnisses und des wirklichen Gebrauchs von Rechten jederzeit einen bedeutenden Einfluß auf die Entstehung, wie auf die Anordnung und Zusammenstellung der Wissenschaft haben — und es ist freylich nicht zu verkennen, daß in der Erscheinung des täglichen Lebens und in Hinsicht auf practische Wirksamkeit das deutsche Recht überhaupt, sich immer noch in großer Abhängigkeit von den übrigen Theilen des Privatrechts, namentlich des römischen, befindet; allein darum dürfte doch unsre Wissenschaft noch gerade nicht als ein Magazin von heterogenen, bedeutenden und unbedeutenden Rechtsinstitutionen angesehen werden müssen: denn einmal wird doch ein Unterschied nicht zu verkennen seyn zwischen Rechtsinstitutionen, die allen deutschen Volksstämmen

gemeinsam und zu ihrer gesellschaftlichen Entwicklung wesentlich nothwendig gewesen oder noch sind, und solchen, die es nicht sind, — letztere aber, wenn sie freylich zur Erklärung der erstern, so wie des ganzen deutschen Volkslebens überhaupt, von unverkennbarem Nutzen sind, möchten doch schwerlich besondre Theile des allgemeinen deutschen Privatrechts ausmachen können, falls dieses den Namen der Wissenschaft wirklich verdienen soll; — zweytens aber dürften auch jene allgemeinern Rechtsinstitutionen, welche zur Entwicklung der privatrechtlichen Zustände unter den deutschen Völkerschaften wesentlich nothwendig gewesen, oder noch sind, unabhängig von den Grundsätzen, so wie von der Art und Behandlung des römischen Rechts — als auf eignem Boden gewachsen — dargestellt werden müssen, wenn man wahrhafte Anschauung deutscher Rechtszustände erzeugen und nicht bloß ein zeitiges Bedürfniß in Anwendung deutscher Rechtsvorschriften nach den allgemeinern Grundsätzen des römischen Privatrechts befriedigen will. Zwar ist hinsichtlich dieses zweyten Punkts durch die historische Behandlungsart, welche in den letzten Jahrzehnden über einen großen Theil unsrer Rechtswissenschaft sich verbreitet hat, auch das Studium des deutschen Rechts auf einen viel bessern Weg geleitet worden; indessen fragt sich eben auch, was wohl von der geschichtlichen Behandlung hier überall zu erwarten seyn möchte? — — Die Rechtsgeschichte beschäftigt sich bekanntlich mit der fortschreitenden Entwicklung der Rechtszustände eines Volks,

in der Absicht, um eine wissenschaftliche Erkenntniß davon hervorzubringen; allein sie versucht nicht, das gesammte gesellschaftliche Leben irgend einer frühen Zeitperiode dieses Volks in seinem innern Zusammenhang und der Wechselwirkung der einzelnen Institutionen auf einander, zum Gegenstand einer Darstellung zu machen, welche die Anschauung befriedigt, und ein klares, ruhiges, zuverlässiges Bild von den innern Bedingungen des geselligen Lebens der Vorfahren giebt — ein Bild, das dem jungen Germanisten nicht allein zur Grundlage bey den nachfolgenden historisch-wissenschaftlichen Entwicklungen in den einzelnen Lehren des deutschen Rechts dienen, sondern sich zugleich dem menschlichen und bürgerlichen Sinne desselben als ein ehrenwerthes Denkmal seiner Vorfahren empfehlen könnte. — Es ist aber eine solche Grundlage um so unentbehrlicher beym Studium der Gesetzgebung eines Volks, wie das deutsche, das in der Hingebung an das Unbegränzte und Gestaltlose sein Glück wie sein Unglück gefunden, dessen Gesetzgebung daher vom Scheinbar-Zufälligen so sehr durchdrungen und dabey so unentwickelt erscheint, daß es schwerlich gelingen kann, sie durch genau und scharf bestimmte Begriffe erschöpfend darzustellen. Auch hört man nichts häufiger als Klagen über die Masse des Schwankenden, Verworrenen, Haltungs- und Characterlosen im deutschen Recht und dessen Geschichte, welches bey angehenden Germanisten nicht selten einen unauslöschlichen Widerwillen gegen das Studium derselben zu erregen

pflegt. Und wahrlich! betrachtet man diese Masse, wo in den Vorschriften der Gesetze die Regel mit der Ausnahme, und in den Thatsachen der Geschichte die Absicht mit dem Zufall planlos zu wechseln, und so selten ein lichter Punkt des eigenthümlichen deutschen Nationallebens, der diese Lücken ausfüllte und diese dunkeln Massen beleuchtend verbände, sichtbar zu werden scheint, so möchte man fast geneigt seyn, in jene Klagen einzustimmen und sich gleichfalls der üblen Laune über den Zustand des vaterländischen Rechts zu überlassen. Indessen kann es nicht darauf ankommen, ob das deutsche Recht unserm Sinn eben zusage, oder nicht. Vaterland bleibt Vaterland, auch wenn es das Unglück haben sollte, einigen seiner Söhne nicht ganz zu behagen! — — Soll also die Aufgabe der Wissenschaft gelöst und Wahrheit in Sinn und Erkenntniß begründet werden, so muß zuvörderst der einfache gesellige Zustand unsrer Vorfahren in ihren frühern Zeitaltern unmittelbar aus der Quelle selbst, nemlich aus dem übriggebliebenen Gesetzbuch irgend eines deutschen Volksstamms möglichst klar und zusammenhängend dargelegt werden, damit das Auge geschärft und der Sinn gewonnen werde für das Auffassen deutscher Rechtszustände mitten aus dem wirklichen Leben des Volks heraus; — ich sage: damit der Sinn gewonnen werde — denn ich bin überzeugt, daß ein treuer und gediegener deutscher Sinn eine reiche Quelle zur Erläuterung jener alten Rechtsdenkmäler ist, so wie hinwiederum die Beschäftigung mit ihnen

den Sinn für's Vaterland kräftigt. Und dieses tiefe und wohl gegründete Gefühl nationalen Zusammenhangs mit den Vorfahren ist es ja eben auch, was die innere Verschiedenheit in der Behandlung der rohen, aber lebendigen Aussprüche altdeutscher Gesetze, und dem Studium der hochgebildeten, aber todten Rechtswissenschaft der Römer erzeugt! — — Oder scheint etwa übertreiben, was ich sage? — — Ich fürchte nicht. Zwey Hauptarten von Gesetzgebungen sind es im Grunde ja, in welche sich Ihr Studium theilt, die römische und die germanische. In jener lernen Sie ein durch Scharfsinn und Consequenz aufgeführtes Rechtsgebäude kennen, das seinen Grund in der kräftigen Natur eines sich selbst vertrauenden, auf dem Wege strenger Rechtsbildung fortschreitenden Volks hat, und das als Werk menschlicher Absichten und Berechnungen die Anerkennung jedes andern Volks in Anspruch nimmt. Dagegen wird in den germanischen Gesetzgebungen des sogenannten Mittelalters Ihnen ein Volk erscheinen, das seinen ganzen geselligen Zustand an die Natur und das Wesen eines ewigen und unendlichen Gottes knüpft, von welchem es seine Gesetzgebung, die Bestätigung seiner Urtheilsprüche, ja die Urtheilsprüche selbst erwartet. Einem solchen Volke aber, das einmal in so enger Verbindung mit Gott gelebt hat, muß sehr schwer, wenn nicht unmöglich werden, sich eine Gesetzgebung, wie die römische, vollkommen anzueignen. Zwar mögen bey andern Völkern, namentlich den Römern selbst, in den frühern Zeitperioden

ihrer Entwicklung sich ähnliche Erscheinungen unmittelbaren Vertrauens zu ihren Göttern zeigen; allein wir kennen die innre, moralische Natur dieser Erscheinungen nicht, ja bey einem Volk, das viele Götter ehrte, dürfen wir uns nicht anmaassen, den Sinn seines practischen Lebens überhaupt, namentlich des religiösen, völlig durchdringen und erfassen zu wollen. Rom ist todt, sein religiöses Daseyn läßt sich nicht wieder ins Leben rufen ohne Versündigung an unserm eignen Volk — und selbst dann müßte der Versuch mißlingen! — Rom hat uns dagegen Normen hinterlassen, die wir als Veranlassung zum Nachdenken über unsern geselligen Zustand, als Uebung der Urtheilskraft und überhaupt als Mittel um uns bürgerlich und wissenschaftlich daran herauf zu bilden, gebrauchen dürfen, in welche wir jedoch erst aus dem eignen Daseyn ein Leben hauchen müssen, wenn wir unser Leben ihm wiederum anvertrauen und unterordnen wollen. Woher aber hätten wir denn dieses eigne, Leben erzeugende, gesellige Daseyn? — Woher Kirche und Staat und jede Hauptbedingung des sittlich-bürgerlichen Zusammenseyns anders als aus dem Mittelalter? — Das Mittelalter also ist nicht todt, wie Rom. Zwar ist der rohe Glaube an die unmittelbare Verkündigung des göttlichen Willens durch die Sinnenwelt, wie er sich z. B. in den sogenannten Gottesurtheilen offenbart, als Erscheinung jener dunklen Zeitperiode allerdiengs verschwunden; allein der tiefere Sinn in diesen Gottesurtheilen, das innige Anschliessen an ein höchstes Wesen, durch

welches das irdische Daseyn einzig Bedeutung und Werth bekommt, das Bedürfniß die menschlichen Ereignisse in ihren tiefsten Gründen unmittelbar auf Gott zu beziehn und bey ihm den letzten Maaßstab ihrer Würdigung zu suchen — dieser Sinn ist nicht verschwunden; vielmehr ist er fortwährend der Kern und die Seele unsrer geselligen Verbindung. Woher z. B. hätten wir doch wohl das höchste aller Gesellschaftsrechte, die Todesstrafe? — Etwa aus Rom? — Oder aus dem Raisonnement des Naturrechts? — Oder aus einer sogenannten Wissenschaft, die da lehrt, der Staat habe ein für allemal dieses Recht bey gewissen Handlungen, gegen welche man alsdann unsern moralischen Abscheu in Anspruch nimmt, um dabey practisch als Grundlage zu dienen? — — Schwerlich! — Vielmehr steht die Todesstrafe in so genauem geschichtlichen Zusammenhang mit den Gottesurtheilen und Zweykämpfen des Mittelalters, daß sie nichts andres, als das nunmehr vom Staat übernommene, factisch fortgesetzte Institut der alten Vertheidigungsfehde ist und dadurch für uns erst ihre innere, echt practische Rechtswahrheit und Bedeutung bekommt. Und soll denn etwa auch noch jetzt ein Todesurtheil nicht durch ein innres Gottesurtheil in der Seele des rechtschaffenen Richters bestätigt seyn? — — Also der tiefe, sinnvolle, religiöse Zusammenhang zwischen dem Mittelalter und uns ist nicht verschwunden! — Und eben dieser Sinn ist es denn auch, mit dem wir jene Normen Roms entweder wieder beleben, oder überwinden müssen, wenn sie nicht

uns besiegen, mit dem Gift ihrer berechneten Consequenz anstecken und dem Abgrunde zuführen sollen, in welchen das überklug gewordene Rom versunken ist! — — Das aber ist eben eine der Hauptaufgaben beym Studium des germanischen Rechts, in der Entwicklung des nationalen Rechtssinns die Erkenntniß und das Bewußtseyn des Zusammenhangs zwischen den Vorfahren und uns zu bewahren und die Einheit wie die Verschiedenheit ihrer und unsrer Rechtsansichten zu erfassen. Unglücklich das Volk, in dessen Innern dieser historische Zusammenhang mit den Vorfahren erloschen ist, dem das Schicksal nicht mehr vergönnt, zurückzukehren auf den Wegen seiner Entwicklung zu den Quellen seines Ursprungs und sich zu erfrischen in ihren lebendigen Tiefen! — Zwar möchte man einwenden, daß die Erhaltung des historischen Bewußtseyns in einem Volk eigentlich Aufgabe der Verfassung und nicht der Lehranstalten sey! — Allerdiengs ist es so; allein in einem organischen Ganzen, wie die Staatsgesellschaft, theilt sich der öffentliche Geist allen Institutionen mit — und wo wäre denn auch ein Volk, das sein politisches Leben bloß durch die Formen der Verfassung erhielte! — Namentlich aber in einem Bunde, wie der deutsche, kann das lose Band, was die Staaten umschlingt, seiner Natur nach nicht vollkommen befriedigen und es bleiben daher den allgemeinen Lehr- und Bildungsanstalten der Nation eine Menge Punkte übrig, wo sie auf den innern Zusammenhang des Volks in Geist und Gesinnung heilbringend

einzuwirken durch ihre Bestimmung berufen sind; — einer von diesen Punkten aber ist eben jenes tiefe Bedürfniß historischer Vermittlung zwischen den alten und neuen Rechtsansichten der Nation, insonderheit durch das oberwähnte Studium der Rechtsdenkmäler des Mittelalters, um mit Hülfe wissenschaftlicher Ergründung den Rückweg zu den Vorfahren rein zu erhalten und die alte Zeit durch die neue, gleichwie die neue durch die alte verstehen und ergänzen zu lernen.

Indeß sind manche angesehene Rechtsgelehrte der Meynung, es sey in Beziehung auf die einzelnen Territorien und ihrer Rechtsdenkmäler schon hinlänglich vorgearbeitet, so daß es jetzt darauf ankomme, solche Vorarbeiten zur Darstellung eines allgemeinen deutschen Rechts und dessen Geschichte zu benutzen; allein diese Bestrebungen — die Erforschung nemlich und Entwicklung der Rechtszustände einzelner Territorien, und hinwiederum die Zusammenstellung und Verbindung derselben zu einer allgemeinen Uebersicht der rechtlichen Verhältnisse des ganzen deutschen Volks — dürften wohl in mehr als einer Hinsicht abgesonderter Natur seyn und bleiben müssen. Denn nicht bloß hinsichtlich der Gegenstände, sondern auch der Thätigkeiten, ja der Methode selbst, welche solche Bestrebungen fordern, sind sie verschieden. Jene, nemlich die Bearbeitung der Rechtszustände einzelner Territorien, ist an die genaue Erörterung der Particularquellen und deren innern Zusammenhang gewiesen, dagegen diese,

nemlich die Zusammenstellung einer allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte, die Particularquellen mehr schon als Mittel für ihren allgemeinern Zweck behandelt. Jene ist mehr historischer, diese mehr wissenschaftlicher Art, indem sie durch Combination der einzelnen Particularrechte allgemeine Ideen zu finden trachtet. Jene ist genöthigt, jede einzelne Quelle in dem innersten Zusammenhang ihrer Theile folgerecht durchzuarbeiten und die Quelle möglichst durch die Quelle selbst zu erklären; dagegen diese, unter der kaum übersehbaren Menge von Gegenständen und Forschungen, die Particularrechtsquellen von gewissen wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten und sie mittelst theilweiser Combinationen zu benutzen sich gezwungen sieht. Zwar sind beyde Arten von historischen Ansichten und Bearbeitungen so enge verbunden, daß sie einander nicht entbehren können, ja sie gehn durch die That selbst in einander über; aber eben wegen dieser nahen Verwandtschaft ist desto nothwendiger, das Bewußtseyn ihrer ursprünglichen Verschiedenheit jederzeit klar zu erhalten. Doch — genug der andeutenden Merkmale! — Das Beyspiel zweyer Schriftsteller der neuern Zeit, K. F. Eichhorns und Nik. Kindlingers, mag die Sache vielleicht anschaulicher machen. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, ein Werk von allgemein anerkanntem Werth, verdankt seinen Ruf (rücksichtlich der Zeitperiode der alten Volksgesetzbücher, von denen wir ja hier reden), vorzüglich der glücklichen Auffindung, Zusammenstellung oder Anwendung allgemei-

ner Begriffe und Ansichten vom germanischen Volksleben, als: von der Freyheit und Unfreyheit, von der Eintheilung des Grund und Bodens, von der Gemeinde- und Hofverfassung, von der Gesammtbürgschaft, von der Wehrhaftigkeit, vom Familienverein rc.; dagegen in den Abhandlungen der speciellen Materien, namentlich des Privatrechts, mancher Paragraph gefunden werden dürfte, gegen den aus einem im Zusammenhang seiner Theile durchgearbeiteten Rechtsbuch jener Zeit sich Ausstellungen machen lassen möchten — wie ich denn dies selbst vielfältig erfahren zu haben, versichern darf. — Und wie sollen doch überall die aus so mancherley Particular-Gesetzbüchern angeführten Stellen für die Allgemeinheit der aufgestellten Rechtssätze beweisen können, wenn nicht etwa zugleich dargethan ist oder von selbst erhellt, daß sie sich ihrer innern Natur nach nothwendig auf eine allgemeine Rechtswahrheit der germanischen Völkerschaften stützen? — — Dagegen die Schriften Kindlingers — vortrefflich in Ergründung der Rechtszustände einzelner Landschaften, Gemeinheiten, Familien rc. — da, wo sie zu Beziehungen auf andre Territorien sich ausdehnen, oder zu Aufstellungen wissenschaftlicher Begriffe sich erheben, nicht selten schwache Seiten zeigen. Und so mag denn, eben in jenem Sinn der Ergründung particularrechtlicher Verhältnisse, das Geständniß Kindlingers in der Vorrede zu seiner Geschichte der deutschen Hörigkeit — „daß er schon in seinen jüngern Jahren, mit „Beyfall sehr schätzbarer Männer, den Entschluß ge-

„faßt habe, das römische Recht nie zu studiren, um „seine Begriffe von jedem fremden Einfluß rein deutsch „zu erhalten und so dem Wahren in unsrer vaterländischen Geschichte immer näher zu treten" — auch wahrhaft bedeutsam seyn und aufrichtige Anerkennung verdienen; dagegen die Bearbeitung einer allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte, selbst in den frühern Zeitaltern, das vorbereitende Studium einer wissenschaftlich gebildeten Gesetzgebung, wie die römische, nur zum grösten Nachtheil entbehren würde. — — Indeß mag dieses Beyspiel so wenig irgend eine Art von Tadel jener Schriftsteller ausdrücken, als dasselbe vielmehr eben wegen ihres anerkannten Werths am besten dazu geeignet ist, die Verschiedenheit der Bestrebungen in Entwicklung der Rechtsverhältnisse einer einzelnen deutschen Völkerschaft und in Zusammenstellung einer allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte bemerklich zu machen. — Namentlich aber und was unsre Aufgabe hier betrifft, so wird wohl in der Regel jeder schon unterrichtete und gebildete Deutsche die Neigung zu jener allgemeinen Entwicklung der Rechtszustände des ganzen deutschen Volks nicht unterdrücken können; dagegen der erste Unterricht jederzeit — und so ohne Zweifel auch hier — am wahrsten und fruchtbarsten in der Art und auf dem Wege ertheilt wird, wie der Gegenstand selbst entstanden ist. Nun aber ist bekannt, daß das deutsche Volk zu allen Zeiten aus mehrern Stämmen bestanden hat, deren jeder in seinen frühern Perioden, insonderheit hinsichtlich seiner innern

privatrechtlichen Verhältnisse, sich auf eigne individuelle Weise entwickelt hat. Das natürlichste und gründlichste Verfahren wird also seyn, daß der erste Unterricht im deutschen Recht mit der Lectüre und Erklärung irgend einer ältern einfachen Rechtsquelle selbst beginne; indeß muß dieser Unterricht freylich auch wissenschaftlich und dabey von der Art seyn, daß in der Darstellung der innern Rechtsverhältnisse dieses Volksstamms zugleich die Grundzüge von dem geselligen Leben der übrigen kenntlich werden. Solches Verfahren ist eben recht deutscher Art, denn es haben die deutschen Volksstämme zu allen ehrenwerthen Zeiten ihrer Geschichte in dem Sinne gelebt, daß jedweder, in der Entwickelung seiner innersten Verhältnisse einer individuellen Richtung vertrauend, sich nichts desto weniger kräftig an die übrigen geschlossen hielt. Und wahrlich! noch jetzt würde ein Schwabe, der aufhörte ein Schwabe, oder ein Sachse, der aufhörte ein Sachse zu seyn, und sich lediglich einem allgemeinen Deutschthum hingeben wollte, nicht geringe Gefahr laufen, selbst auch diese seine Deutschheit einzubüßen! —

So lassen Sie uns denn, meine Freunde, einen Versuch machen, das Studium unsers vaterländischen Rechts auf die Weise zu beginnen, daß wir aus dem einfachen Rechtsbuch eines deutschen Volksstamms den innern Zusammenhang von dessen geselligem Leben und mit demselben zugleich die Grundzüge für das deutsche Volksleben überhaupt aufzufassen suchen. —

Welches Rechtsbuch nun dazu gewählt wird, kann an und für sich ziemlich gleichgültig seyn. Das empfehlenswertheste würde freylich in der Regel ein solches seyn, woran ein besonderes provinzielles Interesse der Heymath knüpfte, und was zugleich auch in deren Mundart abgefaßt wäre; indeß giebt es dieser nur wenige, welche die geforderte einfache Anschauung der Rechtsverhältnisse der Vorfahren gewähren könnten. Dies ist namentlich auch der Fall mit unserm Rügianischen Landgebrauch, der (in spätern Zeiten zusammengesetzt) theils zu individuell ist, theils aus einem Gemisch von Wendischem, Sächsischem und Römischem Recht besteht. Ein ähnliches Hinderniß zeigt sich auch beym Sachsen-Spiegel (der, wenn auch nur eine Privatarbeit, doch in vieler Hinsicht sonst zu empfehlen seyn würde); — wozu denn freylich noch kommt, daß der Sachsen-Spiegel auch sehr mannichfache öffentliche und Staatsverhältnisse voraussetzt, die ihn zum ersten Unterricht in den einfachen Grundzügen des deutschen Volkslebens unbequem machen.

Ich habe daher einen andern Rechtscodex gewählt, wodurch ich glaube, jenen Zweck besser erreichen zu können, obwohl derselbe einem Volksstamm angehört, der zu den Deutschen im eigentlichen Sinn nicht gezählt wird — es ist das alte Rechtsbuch der Insel Gothland; — indeß will ich meine Gründe dazu kürzlich angeben:

1) Habe ich dieses gothländische Rechtsbuch selbst bearbeitet (wovon die im Jahre 1818 erschienene Ausgabe desselben zeugt) und dadurch eine Kenntniß von den Rechts- und Lebensverhältnissen dieses Volksstamms erworben, die ich durch das bloße Studium einer andern Rechtsquelle nicht würde erlangen können.

2) Es giebt diese Ausgabe des gothländischen Rechtsbuchs Gelegenheit, mit der alten germanischen Sprache, nicht bloß der nordischen Mundart, sondern auch der altdeutschen selbst, bekannt zu werden, indem eine deutsche Uebersetzung aus dem 14ten Jahrhundert (um welche Zeit der deutsche Orden die Insel pfandweise in Besitz hatte) neben dem gothländischen Text abgedruckt ist, welcher ich denn wiederum eine neudeutsche Uebersetzung beygefügt habe.

3) Endlich gehört aber auch dieses gothländische Gesetzbuch wirklich zu den einfachsten germanischen Rechtsquellen, die mir bekannt geworden sind, und dürfte daher den beabsichtigten Zweck schicklich genug erreichen helfen können. Denn auf einer kleinen Insel zwischen der deutschen und scandinavischen Küste, wo kein Fürst, kein Bischof seinen Sitz hatte, wo weder Adel noch Ministerialität noch Lehn herrschte, konnte keine Art von Hofrecht auf die einfache Entwickelung des Volksrechts stöhrend einwirken. Zwar ist dabey freylich nicht unbemerkt zu lassen, daß diese Einfachheit — oftmals nur scheinbar — aus Mangel und Unvollstän-

digkeit im Aufzeichnen der alten Rechtsgebräuche der Insel entstanden ist, denn es gehört dieses Rechtsbuch gleichfalls zu den vielen andern dieser Art, welche aufgezeichnet wurden, nicht um etwa den Rechtszustand eines Volksstamms möglichst umfassend und vollständig darzulegen, sondern größtentheils um ein besonders Zeitbedürfniß zu befriedigen, und bey den neu sich entwickelnden Verhältnissen zwischen der geistlichen Macht des Pabstthums, oder der weltlichen der Fürsten und dem alten Volksrecht, Regeln und Entscheidungsnormen aufzustellen, so daß nicht selten die alten und ursprünglichen Rechtsgebräuche, welche mit jenen neuen Verhältnissen nicht collidiren, in diesen Rechtsbüchern gar nicht, oder nur obenhin berührt sind. Solche Mängel und Lücken eines Rechtsbuchs muß man denn freylich wiederum aus andern möglichst zu ergänzen suchen; indeß sind diese Mängel den Rechtsbüchern, welche unter öffentlicher Autorität abgefaßt und also zugleich wirkliche Gesetzbücher sind, meistens so gemeinsam, daß sich weniger als man nach der großen Anzahl derselben bey den verschiedenen germanischen Völkerschaften vielleicht erwarten möchte, aus ihnen schöpfen läßt. Allein hier sind denn die deutschen sogenannten Spiegel und andre Lehrbücher dieser Art von größerm Nutzen, indem sie den allgemeinern Zweck haben, den ganzen damaligen Rechtszustand eines Volksstamms zu umfassen und darüber einen möglichst vollständigen Unterricht zu geben. Namentlich ist der, für den Norddeutschen ohnehin so bedeutende Sachsen-Spiegel, bey der beabsichtigten

Erklärung und Ergänzung des Gesetzbuchs der Insel Gothland — die mit den norddeutschen Provinzen damals in so besonders naher Berührung stand — von nicht geringem Einfluß. Die Art aber, wie ich dabey zu verfahren denke, ist im Allgemeinnen folgende:

1) Die Lehren, in denen das gothländische Rechtsbuch ausreicht, um sich eine zusammenhängende, einigermaaßen befriedigende Vorstellung von der Beziehung desselben auf das gesellige Leben der Gothländer zu machen, werde ich nach den Vorschriften des Rechtsbuchs, doch wissenschaftlich und mit allgemeiner Hinsicht auf ähnliche Rechtsgrundsätze andrer germanischer Völkerschaften darstellen.

2) Diejenigen Lehren, in denen das gothländische Rechtsbuch nicht ausreicht, oder welche es gar nicht berührt, die aber dem geselligen Zusammenleben einer germanischen Völkerschaft durchaus unentbehrlich sind, werde ich gleichfalls aus andern Rechtsquellen, namentlich dem Sachsen-Spiegel zu ergänzen suchen, obwohl freylich nicht ohne Umsicht und ohne Berücksichtigung der verschiedenen Arten und Grade nationaler Ausbildung, die sich namentlich bey den Sächsischen Volksstämmen und den Gothländern finden.

3) Ausser diesen mag es zwar noch manche Rechtsvorschriften und Grundsätze, ja ganze Institutionen gegeben haben, die in dieser meiner Darstellung der recht-

lichen Verhältnisse Gothlands nicht vorkommen werden, so wie hinwiederum in unserm Rechtsbuch gar manche Bestimmungen für einzelne Fälle sich finden, deren ich in ihrer bloßen Einzelheit freylich auch nicht gedenken werde; allein es ist nicht die Absicht, und kann es, bey der Dürftigkeit der Quellen nicht seyn, den damaligen Rechtszustand der Insel in allen seinen Theilen vollständig darzulegen. Wir, die wir hier versammelt sind, wollen vielmehr überall nur die Grundbedingungen kennen, unter welchen ein geselliges Leben der alten Gothländer habe bestehen können, um von diesem einfachen Gesichtspunkt eines wirklichen alten Gesetzbuchs einen Blick auch auf die übrigen germanischen Völkerschaften und die ihnen allen gemeinsamen Grundlagen ihres geselligen Lebens zu thun. —

4) Bey diesem Vorhaben kann es denn aber nicht anders als überaus angemessen seyn, solche Schriften zu benutzen, worin eben die Rechtsgrundsätze der verschiedenen germanischen Völkerschaften kurz zusammengestellt sind. Am brauchbarsten zu diesem Zweck habe ich gefunden *Heineccii* Elementa juris Germanici etc. Ed. tert. Halae 1746., Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Zweyte Auflage. Göttingen 1818. und *Stiernhöök* de jure Sveonum et Gothorum vetusto etc. Holmiae 1672. — Heineccius ist zu empfehlen wegen der Auszüge classischer Stellen aus den verschiedenen Rechtsbüchern, und zwar aus allen, die dem

Zwecke eines solchen Compendiums gemäß etwas von Belang enthalten, in Paragraphenfolge nach einander, so daß er eine Art Uebersicht giebt von dem Wesentlichsten, was die alten Gesetzbücher über eine Materie haben, und bey Vorlesungen der gegenwärtigen Art das Nachschlagen der mancherley verschiedenen Quellen oft entbehrlich machen kann. Eichhorn dagegen ist besonders wichtig wegen der allgemeinen, historisch-scientivischen Ansichten, weßhalb er schon oben gelegentlich einmal gepriesen worden. Stiernhöök endlich ist der nordischen Verhältnisse wegen nöthig. — So brauchbar indeß diese Werke sind, so ist doch gerade nicht die Meynung, daß die Zuhörer sich den Besitz derselben durchaus verschaffen mögen — ein Begehren, das ohnehin mit mancherley Schwierigkeiten verbunden seyn dürfte; vielmehr ist eben der mündliche Vortrag dazu bestimmt, auch dasjenige, was jene Werke für unsern Zweck enthalten, in sich aufzunehmen und zur Kunde zu bringen. Indeß werden sie im Vortrage häufig angeführt werden, entweder zur Rechtfertigung, oder um das eigne Nachforschen zu fördern, oder der Kürze wegen, indem sie, als compendiarisch abgefaßte Werke, manche treffliche Beziehungen und Hinweisungen, eben auch für Anfänger, enthalten. Empfehlenswerth würde daher der Besitz derselben, namentlich der Werke von Heineccius und Eichhorn immer seyn.

5) Endlich nun noch einige Worte über die Form dieser Vorlesungen. Es versteht sich freylich, daß sie

wissenschaftlich angeordnet seyn müssen; indeß kann damit nicht wohl etwas andres gemeynt seyn, als ein Aufstellen gewisser allgemeiner Gesichtspunkte, um von dort aus die verschiedenartigen Massen von Gegenständen zu übersehn, dieselben von einander zu sondern und sie ihrer practischen Natur angemessen zu behandeln. Denn bey einem Volk, das mehr noch in bloßer Anschauung äusserer und in dunklen Gefühlen innrer Zustände, als in abgezogenen Begriffen lebt, hat auch die Idee von Recht noch eine andre Bedeutung und läßt sich keineswegs vollkommen systematisch auffassen und wiedergeben. Es steht diese dunkle Idee von Recht noch mit den unmittelbaren Gefühlen, sinnlichen und sittlichen Bedürfnisses in der engsten Verbindung, sie gehört als Thatsache dem Leben selbst an — und dieses, unbewußt, vermag jenen dunklen und allgemeinen Sinn von Recht mit den Verschiedenheiten vorkommender Fälle äusserlich durch einzelne kleine Modificationen in der Behandlung derselben leicht auszugleichen, innerlich aber dadurch, daß alles unmittelbar auf Gott bezogen und so jeder Ausnahme sogleich die Bedeutung und der Werth der Regel gegeben wird. Auf diese Weise bleibt denn alles Princip in sich selbst verhüllt, kommt nicht zum legislativen Bewußseyn und kann darum in der Gesetzgebung auch nicht als Consequenz erscheinen; noch weniger aber mag von der wissenschaftlichen Thätigkeit eines spätern Zeitalters erwartet werden, es in systematischer Form erschöpfend zu entwickeln. Vielmehr ist heilige Pflicht der Wissen-

schaft, durch ihr Licht die Wahrheit nicht zu verscheuchen, das tiefsinnige Dunkel jener erzeugungreichen Zeiten als nothwendige Bedingung ihrer großen Erscheinungen in Ehren zu halten, die unmittelbare Kraft eines gewaltigen Instincts jener Menschenalter in Schutz zu nehmen und auch in der Untersuchung nicht rascher vorzudringen, als die Kraft dazu von innen heraus, in übereinstimmender Wechselwirkung mit jenen großen Gegenständen des Forschens, durch Religion und Sitte gestärkt und geläutert ist, damit nicht das unruhige, unbefriedigte, haltlose Fortschreiten auf dem Wege des Wissens zum Götzendienst werde, der in immer höher gesteigertem, immer leidenschaftlicher gefühltem Bedürfniß sogenannter geistiger Cultur Kirche und Staat vergifte! — — Und wahrlich! in einer so vielfach bewegten Zeit, als die unsrige, kann doch kaum etwas nützlicher und würdiger seyn, als eben zu ihrer Beruhigung mitzuwirken! — Wie aber mag dies besser geschehn, als durch wahrhafte Einsicht in den innern Zusammenhang unsres geselligen Zustandes! — Und wie hinwiederum ist doch diese möglich, als durch gründliches Studium der Denkmäler jener Zeiten des Mittelalters, denen unser gesellige Zustand sein Daseyn verdankt! — — Und somit, meine Freunde, lassen sie uns denn nunmehr muthig den Anfang machen. — Daß schließlich aber dieser Versuch über eine alte germanische Rechtsquelle selbst Vorlesungen zu halten — er mag übrigens ausfallen, wie er will — nicht ohne allen Nutzen für Sie seyn werde, dafür mögen

meine übrigen Vorlesungen im Fach des deutschen Rechts einige Bürgschaft leisten. —

So weit die Einladungsschrift. Und hier könnte füglich auch die Vorrede schliessen, wenn nicht eben die folgenden Bogen noch eine Erklärung nöthig machten.

Daß zuvörderst in ihnen eine Art von Grundlage zu den beschriebenen Vorlesungen erscheint, kann im Allgemeinen keiner weitere Bemerkung bedürfen; allein daß hier nur ein Theil dieser Grundlage gegeben wird, macht eine Erklärung nöthig. Der Verf. theilt nemlich diese Vorlesungen in folgende Abschnitte: 1) die Einleitung (welche ausser den literarischen Notizen, Nachrichten vom Zustand der Insel zur Zeit des alten Gesetzbuchs, nebst Bemerkungen über das öffentliche Recht enthält); 2) das häusliche und Familienrecht; 3) das bürgerliche Recht auf Sachen und Personen (ausser der Familie nemlich und ausser dem Gericht); 4) das peinliche Recht; 5) das Proceßrecht und 6) einiges vom Polizeyrecht: —— so daß denn auf diese Weise im Zusammenhang mit den einzelnen Materien zugleich die etwanigen allgemeinen, wissenschaftlichen Rechtsbegriffe, wie von dolus, culpa ꝛc. abgehandelt werden — nach Art der Alten, die dergleichen auch

nur in concreto kannten. — — Von allen dem erscheint nun in diesem ersten Stück der Beyträge nur die Einleitung und das Familienrecht, und zwar — um es nur sogleich herauszusagen — damit der Verf. Gelegenheit habe, einige bedeutende Fehler, die bey Erklärung des Rechtsbuchs, namentlich in der Materie vom Familienrecht, begangen waren, je eher je lieber zu verbessern. Es hatte nemlich, während die Ausgabe des gothländischen Rechtsbuchs gedruckt ward, eine Augenkrankheit ihn überfallen, die nicht erlaubte, das Familienrecht noch einmal zu überarbeiten. — Indem er hier nun die Gelegenheit zu diesen Verbesserungen ergreift, bemerkt er freylich wohl, wie wenig vereinbar im Allgemeinen eine solche Absicht mit der compendiarischen Art eines Entwurfs zu Vorlesungen ist, ja er nimmt wahr, daß dieser Entwurf überall sehr ungleichartig habe ausfallen müssen, indem diejenigen Gegenstände, welche in der gedruckten Ausgabe des Rechtsbuchs schon hinlänglich ausgeführt waren, nur anzudeuten und mit Hinweisungen zu versehen nöthig schien; dagegen solche Materien, welche nicht genugsam begründet waren, ausführlicher behandelt werden musten. Indeß soll dieser Versuch einer Grundlage bey Vorlesungen der gedachten Art keinesweges als Muster gelten; vielmehr ist er lediglich dazu bestimmt, individuelle Bedürfnisse zu befriedigen, und so mag denn auch jener etwas heterogene Zweck der Verbesserung früher begangner Fehler sich darunter befinden. —

Auch bemerkt der Verf. schließlich noch, daß diese Gelegenheit benutzt worden, eine ganze Anzahl bedeutender Druckfehler, die sich während jenes Augenübels in die Ausgabe des Rechtsbuchs eingeschlichen hatten, gleichfalls zu verbessern, so daß nunmehr die Beylage 4 unten S. 107. ein Verzeichniß aller und jeder bisher gemachter Verbesserungen der gedruckten Ausgabe — sie mögen Inhalt oder Druck betreffen — darbietet.

Grundlage

zu

Vorlesungen

über das

alt-gothländische Recht.

Einleitung.

A. Literarische Notizen in Beziehung auf das Rechtsbuch. S. I.—XXXVIII. der Einleitung.

B. Allgemeine Nachrichten vom Zustande der Insel zur Zeit des Rechtsbuchs. S. XXXVIII.—XLIV. der Einleitung; woraus wir folgende Puncte besonders hervorheben:

I. Eintheilung des Landes und der damit zusammenhängenden öffentlichen Institutionen. S. XLI *).

Die Haupteintheilung der Insel war in Drittheile, nemlich den nördlichen, südlichen und mittlern Drittheil. Diese wiederum in Sechstheile — und die Sechstheile umfaßten dann wieder die verschiedenen, in ihnen befindlichen, Kirchspiele. Alle diese Abtheilungen bildeten auch Behörden. Die erste, nemlich die Versammlung der Kirchspielgenossen, befaßte sich mit polizeylichen, ökonomischen und kleinen Civil-Sachen, ähnlich zum Theil unsern Dorfgerichten und dergleichen Behörden; namentlich beschäftigte es sich auch mit häuslichen und Familienangelegenheiten, wobey denn eben der Zusammenhang der Kirchen und Familien-Genos-

*) Man wird entschuldigen, wenn der Verf. sich genöthigt sieht, hier anfangs einige Zeilen aus dem gedruckten Buche wieder abdrucken zu lassen.

senschaften besonders bemerkenswerth ist, vergl. z. B. XXIX. XXXVIII. 1. auch Note 9. 128. 138. Dann folgten die Versammlungen der Männer des Sechstheils, Hunderi (Cent) genannt — als erste ordentliche Behörde in Rechtssachen. Darauf kam die Drittheils-Versammlung, welche schon seit der heidnischen Zeit vorzüglich zu religiösen Gegenständen bestimmt gewesen zu seyn scheint; wo indeß, nach Art der Alten, nicht gerade ausschließlich nur diese, sondern gelegentlich auch wohl andre, deren Entscheidung Noth that, verhandelt wurden. — Und endlich die allgemeine Landesversammlung, als höchste Inspections-Appellations- und Legislations-Behörde, s. Note 15 und 157. —

In kirchlicher Hinsicht stand die Insel unter dem Bischof von Linköping in dem gegenüber liegenden Ostgothland, welcher jedes dritte Jahr nach Gothland kam und die ihm obliegenden Geschäfte verrichtete, Kirchen weihte, Sendgerichte hielt, Absolutionen ertheilte rc., s. die alte Erzählung von der Entdeckung rc. der Insel im Anhange zum Rechtsbuch III. 14 bis 19. — Des Bischofs Stelle vertrat ein Probst und zwar in jedem Drittheil der Insel ein besonderer, vergl. noch Note 14. 15. — Während der Abwesenheit des Bischofs wurden die Angelegenheiten, welche sonst vor diesem gehören, bey den höchsten Volksbehörden, nemlich zuerst der Drittheils- und dann der allgemeinen Landes-Versammlung, mit Zuziehung der Geistlichen auf der Insel, behandelt

und entschieden; und nur in dringenden Fällen, wo der Probst die Absolution nicht ertheilen konnte, war es verstattet, nach Linköping zum Bischof hinüber zu fahren, s. die alte Erzählung III. 20. 21. — Die eignen Angelegenheiten jeder Kirche wurden durch Kirchspielversammlungen der Genossen abgemacht (s. VIII. und vergl. Note 9. 15. 70. ꝛc.) — und Kirchen und Geistliche durch Zehnden erhalten III.

II. Eintheilung des Volks.

Die Gothländer wurden von keinem Könige beherrscht, s. die Einleitung S. XXXIX. und XL. ib. cit. Die angesehensten Hausväter, in lateinischen Urkunden Seniores, in gothländischen Domare (Richter) genannt, leiteten nach altrepublicanischer Weise die Gemeinde-Versammlungen ihrer Bezirke und schließlich auch die allgemeine Landes-Versammlung, s. Note 157 *). — Wie sie zu ihren Stellen gelangten und wie lange sie dieselben inne hatten, bestimmt das Rechtsbuch nicht; indessen ist, nach der Analogie solcher Versammlungen bey andern benachbarten, deutschen und scandinavischen Völkerschaften — namentlich aber in den ähnlichen, alt-republikanischen Verfassungen auf Island und an der Nordwestküste Deutschlands bey den

*) Mündlich von der Eigenthümlichkeit der alten germanischen Bezirks-Abtheilungen mittelst Genossenschaften und Gesammtbürgschaften der Einzelnen, in Vergleichung mit den spätern durch Beamte einer abgesonderten executiven Staatsgewalt.

Dithmarsen und Friesen, die überall viel Uebereinstimmendes mit den gothländischen Einrichtungen haben — ausser Zweiffel, daß diese Richter und Vorsteher ihre Stellen durch freye Wahl der Gemeindeversammlungen, und zwar auf gewisse Zeit, wahrscheinlich ein Jahr lang, inne hatten *). Ob nun ferner an diesen Gemeindeversammlungen alle volljährigen, freyen, der Mundschaft entlassenen Gothländer Theil genommen, oder bloß die, mit echtem, in der Volksgemeinde geschützten Grundeigenthum angesessenen, läßt sich wieder aus unserm Rechtsbuch selbst nicht geradezu darthun; indeß ist dies letztere theils Regel (vergl. Eichhorn Th. 1. §. 57. 59. 62. a. nebst den Willk. der Brockm. bey Wiarda § 20.), theils macht auch unser Rechtsbuch bey Verordnungen über den Beweis zuweilen einen Unterschied zwischen Mitschwörenden, die angesessen sind, und solchen, die es nicht sind, indem es erstern ein größeres Gewicht beylegt (s. z. B. XIV. 8. nebst der Note 128.), ja es erklärt XXII. 5., daß ein Gothländer, der ohne Grundbesitz ist, durch kein höheres Wehrgeld verbürgt

---

*) Vergl. ausser den Stellen aus Arnesens Isländischem Proceß in der eben angeführten Note 157, unter andern Seedorfs Bericht von der vormaligen Dithmarsischen Gerichtsverfassung in Cronhelm Corp. statut. provinc. Holsat. Th. 1. S. 280. ꝛc. und Wiarda von den Richtern Brockmerlandes, insonderheit Denselben von den Landtagen der Friesen bey Upstallsbom S. 71. 72; auch dessen Willküren der Brockmänner §. 1. ꝛc. — Von diesen Gemeinde-Vorstehern, als Richtern, übrigens das Nähere unten bey der Gerichtsverfassung.

sey, als ein Fremder — und man ist daher wohl nicht ohne Grund berechtigt, zu folgern, daß diejenige Eigenschaft, welche schon in Privatverhältnissen einen größern Werth und ein stärkeres Vertrauen begründete, nemlich der eigenthümliche Besitz von liegenden Gründen, auch zur Antheilnahme an den Gemeindeversammlungen, erforderlich gewesen sey — so daß demnach die freyen Landbewohner ohne Grundeigenthum, deren LX. LXVI. LXVII. erwähnen und die sich in nicht unbedeutender Anzahl auf der Insel befunden haben müssen, keinen Antheil an den Gemeindeversammlungen genommen haben werden — eben so wenig, als diejenigen Haussöhne, welche nach gothländischem Recht XXXVIII. 25. rc. zwar aus dem beweglichen Theil des älterlichen Vermögens völlig abgesondert waren, aber die Grundstücke, welche sie inne hatten, noch im Namen des Vaters besaßen, worüber unten in der Materie von den Rechten der Eltern und Kinder. — Ueberdies war aber freylich zur Antheilnahme an solchen Gemeindeversammlungen auch noch eheliche, oder wenigstens echt-gothländische Abkunft nöthig, da ja nach XXII. 6. dieses Requisit schon zur Theilnahme an der Erbschaft liegender Gründe aus dem Nachlaß eines verstorbenen Vaters erfordert wird, vergl. Note 317. — Daß endlich Fremde an diesen Gemeindeversammlungen keinen Antheil nahmen, versteht sich im Allgemeinen freylich von selbst, da sie ja nicht vollkommne Genossen, und ursprünglich durch die Gemeinde überall nicht einmal verbürgt waren. Zwar finden wir sie eben

hier auf Gothland, von frühen Handelsverhältnissen besonders begünstigt, (s. die Einleitung S. XXXIX. 1. S. XLI. 3., S. XLIII. 7. ib. cit.) durch Wehrgeld mehr als anderswo schon gesichert, ja sie konnten sogar liegende Gründe erwerben; indeß zeigt doch eben der geringere Schutz und das geringere Wehrgeld, was überall in unserm Rechtsbuch den Fremden, in Vergleichung mit den Inländern, zu Theil ward (s. XIV. 6. 7. und die folgenden Capitel, so wie XXII. bis XXVII. passim), daß jene bürgerlich auch weniger bedeuteten; — und was den Besitz liegender Gründe betrift, so darf gleichfalls nicht unbeachtet gelassen werden, daß die Fremden diese nicht nach gothländischem Familienrecht inne hatten — welches Familienrecht nemlich den Männern einen Vorzug in der Erbfolge vor den Weibern gleichen Grads, und bey Veräusserungen auch einen Vorzug im Näherrecht gestattete, also auf Erhaltung der liegenden Gründe bey den Familien, und mithin der Familien selbst, gerichtet war, s. XXX. XXXVIII. 8. 12. — Zeigt also der Zustand der Fremden auf Gothland keinen vollen Genuß des Privatrechts, so ist klar, daß ihnen um so weniger eine Theilnahme am öffentlichen und ein Zutritt zu den Gemeindeversammlungen verstattet gewesen seyn werde.

Ausser jenen bezeichneten Hausvätern gab es nun weiter keinen durch Rechtsansprüche bevorzugten Stand, welchen man etwa Adel nennen könnte, eben so wenig als sich Verhältnisse der sogenannten Ministerialität auf der Insel fanden, vielmehr bezeichnet eben das goth-

ländische Wort aðal (edel, Adel, adlig) auf Menschen bezogen, in unserm Rechtsbuch nichts weiter als die gemein-bürgerliche Eigenschaft echt-gothländischer Abkunft (s. die Einleitung S. XLII, ferner Cap. XXII. 6. und die Noten 191. und 217); so wie denn auch in den Capiteln vom Wehrgeld überall kein höheres, als für einen bloßen Gothländer vorkommt, vergl. insonderheit XV. nebst Note 129 *). — Die übrigen Verschiedenheiten unter den Volksklassen des Landes, nemlich diejenigen, welche Sclaverey und Freylassung hervorbringen, gründen sich auf häusliche Verhältnisse und werden daher im Zusammenhang mit diesen am schicklichsten abzuhandeln seyn; — indessen mag hier wegen der bequemen Uebersicht der verschiedenen Volksklassen Gothlands vorläufig noch die Bemerkung Platz finden, daß es neben den Sclaven auch schon freyeres Hausgesinde gab, s. LXV. und vergl. Note 20. — Unser Rechtsbuch giebt sonach Anlaß, folgende verschiedene Arten bürgerlicher Verhältnisse auf der Insel zu unterscheiden:

1) Freye Grundeigenthümer.

2) Freye Landbewohner ohne Grundeigenthum.

 a) Colonen LXV.

 b) Andre Landbewohner, die um Lohn arbeiten. LXVI. LXVII.

3) Hausgesinde ohne strenge Hörigkeit. LXV.

4) Sclaven. L. ꝛc.

*) Ueber die Idee der Allgemeinheit und Ursprünglichkeit des Adels bey den Germanen s. die Beylage 1.

Gothländisches Privatrecht.

Erster Abschnitt.

Rechte, welche die häuslichen und Familienverhältnisse betreffen.

Allgemeine Vorbemerkung.

Wir können uns vielleicht kein treffenderes Bild vom Leben unsrer Vorfahren machen, als wenn wir sie uns — den einen Theil bewaffnet, den andern wehrlos — vorstellen. Waffen waren unentbehrlich, theils um eine rohe Natur zu besiegen und die Bedürfnisse des Lebens von ihr zu erzwingen, theils um in einer unentwickelten, durch Beamte noch nicht hinreichend unterstützten und gesicherten Staatsgesellschaft, sein und der Seinigen Recht vertheidigen zu können — so daß die Gesetzgebung selbst, die Fehde als ein unentbehrliches Institut anzuerkennen, für den Zweykampf Regeln zu entwerffen und ihn als gerichtliches Entscheidungsmittel gelten zu lassen genöthigt ward, s. vorläufig Note 114. War nun von dieser Seite das Bedürfniß, sich und die Seinigen durch Waffen und Kampf zu schützen, unverkennbar, so war dagegen im Innern

des häuslichen und Familienlebens selbst, das Bedürfniß der Ordnung, Ruhe und Zucht nicht weniger dringend, denn nur durch ungestörten Fleiß, durch folgerechte Arbeitsamkeit, durch unbedingte Unterwürfigkeit konnten die Mittel herbeygeschafft werden, welche das Daseyn und innere Wohl der Familie bedingten. Hiedurch nun entstanden zuvörderst zwey Hauptklassen von Genossen des Hauses — Herrn nemlich und Sclven. Herrn waren diejenigen, welche das Recht der Waffen hatten und sie zu ihrem eignen und der Familie Schutz gebrauchten; Sclaven dagegen diejenigen, welche jene stillen häuslichen Arbeiten leisteten, und unbewaffnet seyn mußten, da sie sonst durch Gegenwehr den nöthigen Zusammenhang im Innern des Hauswesens gestört haben würden. Diese Theilung in zwey verschiedene Klassen von Mitgliedern der Gesellschaft, entsprungen aus den ersten sinnlichen Bedürfnissen des häuslichen und geselligen Lebens, ward — nach Art der Menschennatur überhaupt, besonders in jenen frühen Zeiten — zugleich geistig begründet durch den tiefen Glauben göttlicher Vorherbestimmung — und dann auch gesellschaftlich befestigt durch ein Ehrgefühl, das den mächtigen Herrn bald von dem ohnmächtigen Sclaven schied. — — Daß endlich Freygelaßne, als solche, hätten Waffen tragen dürfen, läßt sich in Beziehung auf das häusliche Leben schon darum nicht denken, weil sie in dem Fall waren, oder leicht darin kommen konnten, Gesindedienste zu thun, welche doch von Sclavendiensten nicht sehr unterschieden und gleichfalls den ru=

higen Zusammenhang des Hauswesens zu unterstützen bestimmt waren — ein Fall, den eben auch unser Rechtsbuch an den Stellen vorauszusetzen scheint, wo es von einer temporären Sclaverey und deren Wirkungen redet, s. II. 12. nebst den Noten 20. 24. und VI. 10. nebst Note 56. — — Wie stark übrigens überall diese Verhältnisse des häuslichen Lebens durch Glauben befestigt und durch Sitte geschützt waren, und wie wenig sie der Gesetze bedurften, leuchtet daraus ein, daß unter den mancherley sogenannten Frieden der alten Rechtsbücher keiner sich findet, der sich auf die Erhaltung der Ordnung im Innern des häuslichen Lebens bezieht. —

Ausser diesen Sclaven und Freygelaßnen gab es freylich auch völlig freye Menschen, welche wegen körperlicher Unfähigkeit keine Waffen tragen konnten, wie Minderjährige und Weiber; indessen ward eben auch bey diesen in Bestimmung ihrer Gerechtsame der Mangel der Wehrhaftigkeit berücksichtigt.

Wir wollen nun versuchen, diese Sätze mit einigen Beyspielen zu unterstützen. Am auffallendsten zeigt sich das Erforderniß der Wehrhaftigkeit im Gerichtswesen, denn der öffentlich authorisirte Streit vor Gericht ist jederzeit mehr oder weniger eine Nachahmung der Art und Weise, wie man sein Recht im Privatleben zu schützen gewohnt und geneigt ist. Demzufolge waren Sclaven, Minderjährige, Weiber, in der Re-

gel nicht berechtigt, in den Gerichtsversammlungen zu erscheinen, sondern wurden von ihren Herrn, Vätern, Vormündern, Ehemännern vertreten, vergl. unter andern XVI. und die Noten 19. 20. 230 b. — Auch die Freygelaßnen hätten eigentlich nicht vor Gericht erscheinen dürfen, da sie, zufolge des oben Bemerkten, nicht berechtigt waren, Waffen zu tragen; indeß befand sich die Gesetzgebung in einiger Verlegenheit mit ihnen, da sie, keinen besondern Stand bildend, bloß Ausnahmen von einem regelmässigen Zustande, nemlich dem der Sclaverey, machten. Sie gesteht ihnen daher in unserm Rechtsbuch XVI. 12., bey Gelegenheit der Verordnungen über den Todtschlag, zwar das Recht zu, sich selbst, für ihre Personen zu verantworten; allein daraus folgt freylich noch nicht, daß sie zugleich das Vertrauen überkommen hätten, auch als Zeugen und Mitschwörende für andre aufzutreten, denn theils ist jenes Recht, sich selbst zu verantworten, als eine Vergünstigung anzusehn, die wir ohne besondern Grund nicht auszudehnen berechtigt sind, theils wird von Zeugen und Mitschwörenden nicht selten der eigenthümliche Besitz liegender Gründe erfordert (s. XIV. 8. und die Noten 128. und 259.) — eine Eigenschaft, welche nicht allein den blossen Freygelaßnen, als solchen, fehlte, sondern die zugleich im Allgemeinen zeigt, welches größere Gewicht man auf die bürgerliche Bedeutsamkeit der Zeugen und Mitschwörenden überhaupt legte. Es mag die Lage der Freygelaßnen nicht ganz ohne Aehnlichkeit gewesen seyn mit der Lage der Geist-

lichen auf der Insel, die dazumal auch keinen völlig geregelten Stand bildeten. Diese nemlich, wenn sie (wie wohl häufig) unfrey waren, konnten in weltlichen Verhältnissen nicht länger hörig bleiben, eben weil sie nunmehr der Kirche angehörten, und sie waren daher in dieser Beziehung gewissermaassen auch als Freygelaßne anzusehen. Es hatten aber diese Geistlichen, durch die Kirche privilegirt, dazumal ohne Zweiffel das Recht, in eigner Person Laien vor den weltlichen Gerichten zu belangen; und doch ist eben so gewiß, daß sie, durch die kirchliche so wohl als weltliche Macht zurückgehalten, nicht als Zeugen und Mitschwörende für andre auftreten durften — wofür namentlich auch noch der besondre Grund aus unserm Rechtsbuch spricht, daß in V. desselben ihnen nunmehr erst das Recht der Ingenuität, und zwar lediglich in Hinsicht auf den Anspruch an Bußen in Schlägerey= und Tödtungs=, sowie in Rücksicht von Erbtheilungs=Sachen verliehen wird, vergl. die Noten zu diesem Capitel V. — Zwar giebt es in andern Rechtsdenkmälern allerdings Fälle, wo Freygelaßne als Zeugen und Mitschwörende vor Gericht erscheinen konnten, wie etwa im Schwabenspiegel Cap. 70, wo eine geschehene Freylassung, wenn sie nach dem Tode des Freylassers bezweiffelt wird, durch den Eid desjenigen, dessen Freylassung in Frage ist, nebst den Eiden zweyer mit ihm zugleich Freygelaßnen, bewiesen werden soll; allein solche Fälle enthalten entweder eine besondre Begünstigung für die Freylassung überhaupt — wie eben auch der angeführte aus dem Schwaben=

spiegel (ein Fall, der überdies dem römischen Rechte einiges zu verdanken scheint) oder sie gehören überall einer spätern Rechtsbildung an. —

Ausser diesen Beyspielen für die Bedeutung der Wehrhaftigkeit, aus dem öffentlichen und namentlich dem gerichtlichen Leben genommen, mag hier noch ein Fall aus dem Privatleben Platz finden. Es wird nemlich in XIX. 21. unsers Rechtsbuchs, wo von körperlicher Verletzung andrer, namentlich von Lähmung die Rede ist, der Umstand zur Grundlage einer ansehnlichen Buße genommen, daß der Verletzte zwar Schwerdt und Sichel halten, sich aber nicht wehren, oder wie es im gothländischen Text heißt, das gesammte Waffenzeug — nemlich ausser dem Schwerdt oder der Axt, auch Helm, Schild, Harnisch und Bogen mit 36 Pfeilen — nicht führen kann.

Nach dieser allgemeinen Vorbemerkung wenden wir uns nunmehr zu den häuslichen Rechtsverhältnissen selbst, und zwar zuerst zu den Familienverhältnissen der Hausherrschaft.

Erste Abtheilung.

Familienverhältnisse der Hausherrschaft.

Vorbemerkung.

Beym Mangel an abgesonderten Beamten einer executiven Staatsgewalt und zugleich in einer republicanischen Verfassung, befanden sich die einzelnen Familien auf Gothland (gleichwie auch bey andern germanischen Völkerschaften) in einem Verhältniß zu einander, das man gewissermaassen völkerrechtlicher Art nennen möchte. Die einzelnen Mitglieder jeder Familie waren nemlich genöthigt, enge zusammen zu halten, um einander Schutz und Hülfe zu gewähren und das Besitzthum, namentlich den liegenden Grund, der zur Ernährung der Familien, so wie zur Erreichung jenes Zweckes unentbehrlich war, bey der Famile zu erhalten. Zu diesem Behuf bildete:

1) in der Regel jede Familie eine besondre kleine Genossenschaft, gleichwie die Mark-, die Kirch-, die Gerichts-, die Landes-Gemeinden rc. andre größere

Genossenschaften ausmachten. Die wesentlichen Stücke dieser Familiengenossenschaft bestanden darin, daß die Mitglieder bey Verletzungen, die jemandem unter ihnen zugefügt waren, einander in der Vertheidigungsfehde beystanden und für einander kämpften, woraus denn eben auch die Theilnahme an der Composition durch Wehrgeld, sowie die Unterstützung vor Gericht als Eidhelfer gegen ungerechte Beschuldigungen von selbst sich ergeben. Diese Genossenschaft dehnte sich aber nicht etwa gerade so weit aus, als das Erbrecht reichte; sondern sie war eingeschränkter, und zwar nach unserm Rechtsbuch wahrscheinlich nur bis zum 4ten Grad der Seitenverwandtschaft (vergl. Note 194 c, ib. cit. insonderheit Note 260 und 286.), obschon freylich der nächste Erbe, oder auch der Mundmann des Verletzten, oder derjenige des Erben, zur Blutrache wie zu den übrigen Verpflichtungen der nächste war und unter dem besondern nordischen Namen målsman (Vertreter einer Rechtssache, insonderheit Bluträcher) vorkommt, vergl. Note 109. und 226. — Entstand nun keine Fehde, sondern ward die Sache durch Geldbuße geführt, so nahmen die Mitglieder dieser Familiengenossenschaft denn auch an der Zahlung des Wehrgelds, gleichwie am Empfange des gezahlten Theil — oftmals eben nach Maaßgabe des nähern Grads der Verwandtschaft und der Verpflichtung zum Beystand, vergl. insonderheit die Stelle des Westgothischen Rechtsbuchs in Note 286. — — Behauptete aber jemand seine Unschuld an einer ihm vorgeworfenen Verletzung, oder

sollte er eine Thatsache darthun (selbst in gewissen Civilangelegenheiten der Familie von besondrer Art und Interesse), so unterstützten ihn denn auch diese Genossen als Eidhelfer vor Gericht; — und wenn wir in unserm Rechtsbuch XXXII. 8. grade ein entgegengesetztes Verbot finden, daß nemlich bey Grenzstreitigkeiten über cultivirte Familiengrundstücke das Zeugniß der Verwandten innerhalb dieses 4ten Grads nicht zulässig seyn soll, so beweist eben auch ein solches Verbot — es mag nun selbst etwa aus der Furcht vor zu nahem Interesse dieser Personen an den Gegenständen entstanden seyn, und also einer spätern Bildungsstufe angehören — daß eben eine dergleichen enger verbundene Familiengenossenschaft innerhalb des 4ten Grads wirklich statt gehabt habe. Ausserdem aber leuchtet freylich das Daseyn einer solchen Genossenschaft unbezweifelt ein:

a) Wenn man einen genauern Blick auf XXII. 4. wirft. Es heißt da: „Sind mehrere Söhne nach einem Manne da und wird von ihnen allen Nachkommenschaft erzeugt, erlischt dann die Nachkommenschaft „eines von ihnen, so seyen die andern alle gleich nahe „zu erben bis an das vierte Glied." Hier wird also der Nachlaß ohne weitres nach Köpfen vertheilt, nachdem ursprünglich Lineal- und Gradual-Succession gegolten und selbst das Repräsentationsrecht in der Erbfolge schon seine Wurzeln zu schlagen angefangen hatte, vergl. z. B. XXI. 5. 6. rc. und s. weiter unten die

Materie von der Erbschaft. — Welcher andre Grund aber konnte sich wohl dazu finden, als derjenige, daß man eben nicht im Stande war, so verschiedenartige Successions-Systeme, namentlich das der Repräsentation, consequent durchzuführen, und daher zu dem beliebten Auskunftsmittel der gleichmässigen Succession aller Berechtigten nach Köpfen seine Zuflucht nahm, indem man nemlich alle diejenigen, welche durch die Genossenschaft in gleich starken Rechts- und Verbindlichkeitsverhältnissen zu der erloschenen Linie gestanden hatten, d. i. die Verwandten bis zum 4ten Grad, zugleich zur Erbfolge rief? — — Auf diese Weise wird denn auch die Stelle XX. 6. oder eigentlich XIX. 69. 70. G. erklärbarer, als es in der Note 192. der Fall ist. Es heiß daselst: „§. 69. Wenn es in einem Hofe „ausstirbt, so theilen die Verwandte bis zum 4ten „Grad den Nachlaß. §. 70. Sind sie entfernter, so „nehmen sie den achten Theil, nachdem die Schulden „bezahlt sind.“ Die Stelle in §. 69. enthält nemlich keinen allgemeinen Grundsatz, sondern setzt denselben, oder einen ähnlichen besondern Fall voraus, wie der eben gedachte in XXII. 4. — und der §. 70. fügt nur einen neuen Satz hinzu, indem er die beschränkende Verordnung in jenem besondern Fall mit den allgemeinen Grundsätzen der Erbfolge in nähere Verbindung bringt, und demnach auch hier den Verwandten über den 4ten Grad hinaus ein Erbrecht, obwohl freylich nur auf einen geringen Theil des Nachlasses, ertheilt. Uebrigens unterstützt aber auch dieser kleine Fort-

schritt in der Annäherung zu den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts die Behauptung in der Note 192., daß die gedachten §. §. aus späterer Zeit sind. — Ohne uns hier indeß auf eine erschöpfende Erklärung dieser beyden §. §. weiter einzulassen, ist doch so viel auch aus ihnen klar, daß zwischen den Verwandten innerhalb des 4ten Grads und denjenigen ausserhalb desselben ursprünglich und zufolge eines Princips eine Verschiedenheit im Erbrecht statt gehabt haben müsse, sonst dürfte nicht wohl begreiflich seyn, wie eine spätere Zeit eine solche Unterscheidung, als die in jenen §. §. verordnete, überall habe aussprechen können.

b) Demnächst wird das Daseyn jener Genossenschaft bis zum 4ten Grad der Verwandtschaft aber auch noch aus andern Gründen klar, namentlich durch die Verordnungen über das neuaufgekommene Recht der weiblichen Erbfolge, welche sich noch nicht weiter, als bis zum 4ten Grad (der Seitenverwandtschaft versteht sich) erstrecken sollte, da doch die Erbfolge des männlichen Geschlechts an diese Beschränkung nicht gebunden war XXI. 21. 22. Denn wie ließe sich eine so sonderbare Verordnung wohl erklären, als eben durch das Daseyn jener engern altherkömmlichen Genossenschaft, welche sich nur bis auf den 4ten Grad der Verwandtschaft erstreckte, und in welcher die Familienrechte und Verbindlichkeiten stärker und lebhafter gefühlt wurden? — — In demselben Sinn wird denn selbst auch das Frauengut (die Gerade) nach XXII. 1.

nur bis zum 4ten Grad vererbt, und bleibt, wenn niemand vorhanden ist, im Hofe stehen; — — — wie sich denn der eigenthümliche Character dieser Genossenschaft im Einzelnen unten beym Erbrecht und an andern Stellen immer weiter entwickeln wird *).

2) Ein andres noch umfassenderes Band des Zusammenhanges der Familie war die Erhaltung der Güter, namentlich des liegenden Grundes, bey derselben. — Man hat vielfältig die Frage aufgeworfen, in welchem Sinn eine germanische Familie ursprünglich ihren liegenden Grund besessen habe; indeß kann diese Frage von Nachkommen, in denen sich ein ganz andrer Sinn entwickelt hat, durch bloße wissenschaftliche Einsicht freylich niemals erschöpfend beantwortet werden, wenn auch einmal irgend ein Zeitalter sich selbst und seinen Vorstellungsarten in solcher Beantwortung Genüge leisten sollte. Zwar hat man die Art dieses Gemeinbesitzes am treffendsten mit dem Worte Gesammteigenthum zu bezeichnen ge-

*) Nur das Einzige wird, als Anlaß zu fruchtbaren Vergleichungen beym mündlichen Vortrag, hier schon zu bemerken vergönnt seyn, daß nemlich Majers Parentelen-System in seinem Buch: Germaniens Urverfassung, namentlich §. 79. — nach welchem die Erb- und Schutzgenossenschaft in Hinsicht der mütterlichen Parentelen sich bis auf den 4ten Grad ausgedehnt haben soll — nicht zu verwechseln ist mit den gothländischen Verordnungen, nach welchen das weibliche Geschlecht innerhalb des 4ten Grads der Verwandtschaft persönlich zur Erbschaft gelangt. Doch auch davon das Weitere unten beym Erbrecht.

meynt, ohne jedoch zu bedenken, daß ursprünglich der Begriff und das Bewußtseyn des Eigenthums in der Beziehung der einzelnen Mitglieder zur ganzen Familie eben noch nicht vorkam; vielmehr entwickelte sich dieser Begriff erst nach und nach auf eine, bey den einzelnen germanischen Völkerschaften sehr verschiedene, überall nur langsame und unvollkommene Weise, wofür namentlich die Verschiedenheit im System der Erbfolge und insonderheit die langsame und allmählige Entwickelung des sogenannten Repräsentationsrechts in die Augen fallende Belege geben, vergl. z. B. diese Materien hier unten. Es befindet sich nemlich unser Rechtsbuch auch auf dem Wege von jenem ursprünglichen Zustande des gemeinsamen Familienbesitzes zum immer weiter sich entwickelnden Begriff von persönlichem Eigenthum; indeß setzt es bey seinen Vorschriften noch jenen ursprünglichen Zustand voraus und sucht daher auch noch die Güter, namentlich den liegenden Grund bey der Familie zu erhalten durch allerley Mittel, die zum Theil mehrern germanischen Stämmen gemein sind, zum Theil in der eigenthümlichen Bildung und den Verhältnissen Gothlands ihren Grund haben, nemlich: durch das Vorrecht der Männer vor den Weibern gleichen Grads in der Erbfolge XXI. 12. — ferner: durch das Zurückfallen des Grund und Bodens an die Blutsverwandte, in dem Fall, daß eine Erbtochter in eine fremde Familie verheurathet war und unbeerbt starb XXI. 11, so wie durch die Verordnung, daß ein, mittelst Heurath an eine fremde Familie gekommenes Grundstück

überall erst durch den auf einander folgenden Besitz dreyer Männer der neuen Familie dauernd erworben werden konnte XXI. 9. 10. — dann auch durch die eben erwähnte Bestimmung, daß den Weibern nur bis an den 4ten Grad der Verwandtschaft das Recht der Erbfolge ertheilt war. — Endlich aber gehört zu den Mitteln, um der Familie den liegenden Grund, auch bey Veräusserungen unter lebenden, zu erhalten, das Vorkaufsrecht der Verwandten. Unser Rechtsbuch ertheilt es in XXXVIII. 6. zuerst den niþiar (nächsten Verwandten d. i. A= und Descendenten in gerade auf= und absteigender Linie) dann den quyslarmän oder etarmän (d. i. Seitenverwandten oder übrigen Geschlechtsmitgliedern) und zwar zuerst den Agnaten, dann den Cognaten XXXVIII. 12. Auch ist die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts in dem genannten Capitel weitläuftig und ziemlich genügend beschrieben. Indeß dürfte nach einer andern Stelle des Rechtsbuchs, nemlich VII. 3. 6., noch hinzuzufügen seyn, daß Schenkungen von Grundstücken an Kirchen und Klöster, welche ein gewisses, dort angegebenes Maaß nicht übersteigen, dem Vorkaufsrecht der Verwandten nicht unterworfen waren. —

Demnächst ist in dieser Vorbemerkung, welche sich ja über die Art und Weise der Familiengenossenschaft und über den Besitz von Grund und Boden, als nothwendige Erfordernisse zur Erhaltung der Familie, verbreitete, eben noch anzuführen, daß ein Goth=

länder, der kein Grundeigenthum hatte, nach XXII.§5. durch die Familie selbst nur für so viel Wehrgeld verbürgt war, als ein Fremder durch die Gemeinde. —

Und endlich ist noch die allgemeine Frage aufzuwerfen: ob wohl eine gänzliche Entsagung der Familienrechte und Verbindlichkeiten, wie sie z. B. die Lex Salica Tit. 63. bey Eichhorn Th. 1. S. 149 erwähnt, und also auch der Genossenschaft, auf Gothland üblich gewesen seyn mag? —

3) Beyde diese Zwecke, welche die Familienverbindung mit sich führte, nemlich die Schutzgenossenschaft so wohl als die Erhaltung der Güter bey der Familie, wurden denn auch sehr unterstützt und befördert durch die beschränkte Art des Lebens der Alten, welche weniger Gegenstände für die abgesonderte Anwendung individueller Kräfte darbot, den Einzelnen daher fester und dauernder an die Familie, namentlich den Stammhof, knüpfte, und seltener Veranlassung gab, sich und seine Ansprüche von dem gemeinsamen Besitzthum zu trennen. Unser Rechtsbuch enthält dafür einige interessante Belege. So z. B. heißt es in der Materie von der Erbfolge XXI. ff. bey Aufführung der einzelnen Fälle ¦ gewöhnlich: Stirbt N. N. und zergeht es (d. i. wird getheilt) nach ihm — ein Zusatz, der gewiß sehr überflüssig gewesen wäre, wenn nicht der Fall eines längern Gemeinbesitzes, nach dem Tode des Erblassers, so häufig einge-

treten wäre. Ferner giebt es einen Fall in XXI. 9., wo ein Grundstück, „was an eine Erbtochter und durch „diese in zweyer Männer Hände, nicht aber in des „dritten, gekommen war, geradezu an den Hof, „woraus es gekommen, wieder zurückfällt" — ohne Erwähnung von Erbansprüchen, die einzelne Familienglieder, welche nicht mehr im Hofe lebten, daran hätten haben können. — Und ferner in XXII. 1. heißt es von der Erbfolge in die weiblichen Gerade, daß, „wenn Tochter, Schwester, Vaters Schwester, oder „deren Kinder nicht vorhanden sind, der nächste Bluts„verwandte bis zum 4ten Grad erben soll; wenn aber „auch dieser nicht vorhanden ist, so bleibt das Gut „in dem Hofe stehen bey den nächsten Blutsverwand„ten (die nemlich im Hofe sind)" — also gleichfalls ohne weitere Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft der einzelnen Familienglieder mit dem Verstorbenen.

4) Endlich ist als Stütze des Familienlebens auch nicht aus der Acht zu lassen, wie in diesem völkerrechtlichen Zustande der Familien die einzelnen Mitglieder derselben durch das beständige Bedürfniß wechselseitiger Besprechungen und Berathungen in einem so unausgesetzten und lebhaften Verkehr mit einander blieben, daß eben dieser Familienrath ohne Zweiffel zu den ersten und wirksamsten Instituten der Gesellschaft gehört. Nicht bloß wurde (beym Mangel an Schreibfertigkeit) im Innern der Familie das Bedürfniß und die Antheilnahme jedes einzelnen Mitglieds an Unterhalt, Schutz,

dem Gemeinbesitz rc. durch solche immer wiederkehrende Mittheilungen und Besprechungen klar und gegenwärtig erhalten *); sondern auch in den Verhältnissen der Familienglieder nach aussen durch Rathpflegung über Antheilnahme an Fehden, Compositionen, Vertheidigungen durch Eid rc. (vergl. z. B. XIII.) und selbst über öffentliche und Staats-Gegenstände, welche ohne Zweiffel vorläufig in jeder Familie besprochen wurden. Ja es ist diese offne und freye Mittheilung der Einzelnen an Alle, wozu schon das Bedürfniß im Familienleben nöthigte, als die Hauptquelle der echt republicanischen Art der Alten, selbst in ihren öffentlichen Versammlungen und Verhandlungen anzusehn, namentlich auch in den gerichtlichen, denn wenn z. B. das Verfahren vor Gericht auf Eid und Gottesurtheil sich stützte, so setzt dies ein unbedingtes Vertrauen zur allgemeinen Redlichkeit und Gottesfurcht, als durchaus herrschenden Nationaltugenden, voraus — ein Vertrauen, das jedoch nur begründet seyn kann durch jene frühe Uebung in offener, wechselseitiger, oft und lang geprüfter Mittheilung im Familienvereine, wodurch das Bewußtseyn des Persönlichen, Eignen, Besondern, und das Interesse dafür entfernt oder ausgeschlossen ward.

*) Vergl. z. B. in unserm Rechtsbuch die Stellen über Erbansprüche XXI. und XXII., über das Eingebrachte der Ehefrau XXI. 18. XXXVIII. 14. nebst Note 193. über Separation der Kinder XXXVIII. 26., über das Näherrecht der Verwandte XXXVIII. 1. rc.

§. 1.

Von der Ehe.

Ihr vorhergehn Verlöbniß und Hochzeit. Darum:

I. Vom Verlöbniß.

Unsre Vorfahren berathschlagten über ihre Angelegenheiten gerne beym Mahl, und so auch überlegten sie die Eingehung neuer Verlöbnisse als Gegenstände des Interesses der Familien, welche ja eben dadurch in mancherley wechselseitige Erb=, Schutz= und Genossenschafts=Verhältnisse kamen, vergl. Tacit. de Morib. Germ. Cap. XXII., und in unserm Rechtsbuch die Note 177. — Demnächst wurde denn auch das verabredete Verlöbniß selbst wiederum beym Schmause vollzogen, s. XXXVIII. 14. nebst Note 284. — welcher Verlöbnißschmaus sogar, nebst dem Hochzeit= und Erbschafts=Schmause, in den beyden andern gothischen Rechtsbüchern zu den drey gesetzmässigen Schmäusen gerechnet wird, s. Note 241. — Dieser Schmaus ward im Hause der Braut gefeyert. —

Zu solchen Verlöbnissen war erforderlich die Einwilligung der sich Verlobenden (so weit freylich diejenige des Mädchens, vor Einführung oder eindringender Wirksamkeit der christlichen Religion in streng rechtlicher Rücksicht in Betracht kommen kann, vergl. XXII. 9.), ferner die Einwilligung der beyderseitigen

Väter oder Vormünder *) (s. XXXVIII. 25.) und nach andern Rechtsbüchern auch der Mutter und nahen Verwandte (vergl. Heinec. Elementa jur. Germ. Lib. 1. §. 180. not. et. 188. not.); vielleicht eben derjenigen, welche durch jene, oben geschilderte Genossenschaft enger verbunden waren. Als Zeugen beym Verlöbniß waren sie in der Regel gegenwärtig. (vergl. Heinec. §. 188. und Stiernhööck de jure Sveonum et Gothorum vetusto pag. 155.) — Ein Mädchen, das sich eigenmächtig verheurathete, verlohr nach den Willkühren der Brockmänner bey Wiarda §. 108. ihren Anspruch auf eine anständige Aussteuer. —

Die älteste Art der Eingehung des Eheverlöbnisses war höchst wahrscheinlich der, den meisten rohen Völkern gemeinsame Weiberkauf, wodurch die Frau in eine ähnliche strenge Abhängigkeit von der Hausherrschaft und Mundschaft des Mannes kam, als sie vorher von der des Vaters gewesen war (vergl. Heinec. §. 265. 282. 283. 284. und Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 1. §. 53. 54. not. a) b) k). Daraus ist denn auch wohl erklärbar, warum in den alten Denkmälern so wenig eigenthümlich Symbolisches bey dieser wichtigen Familienhandlung sich findet, und auch da, wo es sich

*) Einzelne Begebenheiten, wie etwa die in der Geschichte Hermanns, welcher sich bekanntlich mit Segests Tochter, ohne Einwilligung ihres Vaters, vermählte (s. Tac. Annal. 1. 50. 51.), können natürlicher Weise nicht fürs Gegentheil zeugen.

findet, wie in den Sponsalien per solidum et denarium der Saalfranken und einiger andern germanischen Völkerstämme (vergl. Heinec. §. 180. 181. 185.), deutet es ebenfalls auf Kauf, ja in der Redensart der Scandinavier *dricka brudköp* (Brautkauf trinken) ist diese Bedeutung geradezu ausgesprochen. — Die späterhin allgemein üblich gewordene Auswechslung von Ringen, als Symbel beym Verlöbniß, ist nicht germanischen Ursprungs (vergl. Heinec. §. 182. not. §. 184. not. §. 191. not.)

Die Bestimmung des Verlöbnisses mag ursprünglich nur das wechselseitige Versprechen einer künftig einzugehenden Ehe gewesen seyn, und späterhin, als die germanischen Völkerschaften festere Sitze eingenommen hatten und der Sinn für ruhigen Güterbesitz in ihnen erwacht war, mag die Handlung der Verlobung zugleich auch auf die Bestimmung einer Mitgift ausgedehnt worden seyn, wenigstens Tac. de Germ. XVIII. — wo er einer dos gedenkt, welche dazumal nicht die Frau dem Manne, sondern der Mann der Frau gegeben, und die in Stieren, einem aufgeschirrten Pferde, einem Schild, nebst Schwerd und Lanze bestanden, und wogegen sie ihm denn auch wiederum einige Waffenstücke verehrt haben soll — bemerkt nicht, daß diese einfachen, die nächsten Bedürfnisse eines kriegerischen Volks und zugleich die ernste Bedeutung des Ehebündnisses symbolisch bezeichnenden Geschenke zuvor beym Verlöbniß besonders stipulirt wor-

den seyen; vielmehr scheint sich aus seinen Worten zu ergeben, daß diese Geschenke erst bey der wirklichen Uebergabe des Mädchens in die Hand des Mannes, also am Tage der Hochzeit, gereicht wurden. So ward auch noch in den nördlichen, ärmern, ausser Verbindung mit dem beweglichern und veränderlichern Süden liegenden Provinzen des eigentlichen Schweden, zufolge der alten Rechtsbücher, zwar überall keine dos, statt deren aber vom Manne der Frau eine Morgengabe unter kriegerischen Gebräuchen und ernsten Symbolen gegeben, vergl. Heinec. §. 210. 214. und Stiernhöök pag. 155 *). Dagegen nimmt man bey den südlichen Germanen, in den Formeln Marculfs und andern frühen Denkmälern des Mittelalters wahr, daß wirklich schon beym Verlöbniß auch die Quantität der dos verabredet worden sey, vergl. Heinec. §. 182. 183. 236. ff. besonders 241 bis 244. — Dasselbe fand denn in der spätern Zeit unsres Rechtsbuchs gewiß auch bey den Gothländern statt; — wo freylich auch schon die andre Art der dos vorkommt, nemlich diejenige, welche bloß von Seite der Frau dem Manne zugebracht wird (s. unter andern XXI. 18. 20.); wenigstens gedenkt das Rechtsbuch keiner Art von Gegengeschenk abseiten des Mannes — donatio propter nuptias, Wiederlage, oder wie es

---

*) Ein neuer Grund übrigens für die ohnehin wahrscheinliche Vermuthung, daß die dos des Tacitus ursprünglich eine gleiche Bestimmung mit der Morgengabe gehabt habe, nemlich als Kennzeichen der geschlossenen Ehe zugleich als Witthum für die Frau zu dienen, vergl. Eichhorn §. 63. b. 1, und 2, nebst der not. a.) und b).

sonst etwa heißen mag. Und diese dos mag denn im Allgemeinen eben nicht geringe gewesen seyn, wie man aus XXIX. wahrnehmen kann, wo dem Bruder, der für die Verheurathung seiner Schwester nicht sorgen und ihr keine Heurathsgut bereiten will, auferlegt wird, ihr zur Entschädigung den achten Theil seines Vermögens zu geben. Vergl. wegen dieser Gesetzstelle unten die Beylage 2. über die Gerade. — Endlich mag hier noch die zu dieser Materie gehörende besondre Anordnung in XXXVIII. 14. gelegentlich einige Beachtung verdienen, daß nemlich in dem Fall, wenn der Zins von einem Grundstück dotirt und dieses tacite verpfändet, also veräussert ward, es dazu noch einer besondern öffentlichen Erklärung bedurfte, vgl. Eichhorn Th. 1. §. 62 b. 3.

Daß übrigens dieses im geselligen Leben jener Zeit so wichtige Versprechen künftiger Eheverbindung von beyden Familien in Ehren gehalten und fest bewahrt, vom Manne in der Regel nur Einem Weibe zur Zeit, vom Weibe aber selten mehr als überall nur Einem Manne, und vor allen dem würdigen, gegeben ward (vergl. Heinec. §. 146. 179. 180. 200. 202. 206. 207. 208. 222. 320.), darf im Allgemeinen nicht auffallen bey einem Volk, das wegen seiner Einfachheit, Sittlichkeit und Treue, auch schon in unwichtigern Dingen, berühmt war (s. Tac. Annal. XIII. 54. de German. XVIII. XIX. Caes. de bell. Gall. Lib. VI. Cap. XV.). In einem Volk, das die Entscheidung seiner Zwiste auf Gottesurtheil (Tac. de Germ. X.)

und den Eid von Mitschwörenden zu stellen gewohnt ist, wird überall die Treue nicht bloß zur ersten Bürgertugend, sondern zum nothwendigsten Bedürfniß des geselligen Lebens! — Und in diesem allgemeinen moralisch-bürgerlichen Sinn ward denn wiederum auch die Ehe nicht wenig genährt und unterstützt durch den oben berührten Umstand, daß sie als das Band wechselseitigen Schutzes zweyer Familien, von dem Interesse der beyderseitigen Verwandten auch äusserlich stark befestigt, gewissermaassen ein halb öffentliches Verhältniß war. Coram *propinquis*, sagt Tac. XIX., ward die Ehebrecherin nackt und mit abgeschnittenem Haupthaar von dem Mann aus dem Hause getrieben — und somit wahrscheinlich auch das Band beyder Familien gelöst.

II. Von der Hochzeit.

Daß sie ebenfalls beym Schmause gefeyert ward, ist schon oben bey Gelegenheit des Verlöbnisses bemerkt worden (vergl. ausserdem noch Heinec. §. 218.); doch ward das Fest nicht im Hause der Braut gefeyert, sondern des Bräutigams (s. XXVII. und vergl. Stiernhöök pag. 160.) und wurden nach Stiernhöök's allgemeiner Angabe die nahen Verwandte innerhalb des 3ten Grads, also der Grund-Idee nach, der gröste und angesehenste Theil der durch wechselseitiges Schutzverhältniß enger verbundenen, dazu eingeladen.

Es ward aber nach Note 241. dieses Hochzeit-

fest zu heidnischer Zeit auf eine besonders lärmende und kostspillige Art begangen, daher denn unser Rechtsbuch in einem eignen Capitel, nemlich dem XXVIIsten und unter den sog. gothländischen Zusätzen in LXIII. 6. auf eine ins Einzelne gehende, für die Zeitgeschichte interessante Art, Ordnung und Maaß diesen Gebräuchen vorschreibt. Aus dieser kostspilligen Art der Hochzeitfeyer mag denn späterhin auch die Sitte entsprungen seyn, daß die Gäste, welche in nicht geringer Anzahl gegenwärtig zu seyn pflegten, den jungen Leuten Geschenke mitbrachten, die zum Theil sehr bedeutend waren (vergl. Heinec. §. 219. 230. und Stiernhöök pag. 160. 161. 165); indeß soll eben auch nach der, Maaß und Ziel setzenden Art unsers Rechtsbuchs in XXVII. 4., jedem frey stehen, ob er dieser Sitte folgen will, auf allen Fall aber ist das Hinzutragen der Speisen zum Hochzeitschmause von fremden Orten her, verboten, 5; — so wie denn auch noch der Aufwand mit Kleidern bey Hochzeitfeyerlichkeiten in den Gothl. Zusätzen LXV. 7. 8. mannichfach eingeschränkt ist. Selbst für die Geschenke der nahen Verwandten an die Neuvermählten (Heimfolge) ist in den Gothländ. Zusätzen LXV. 6. ein höchstes Maaß von 2 Mark Goldes festgesetzt, vergl. dabey Note 22. und 131. 1).

Demnächst ist ohne Zweiffel auch dem Einfluß der christlichen Religion zuzuschreiben, daß in unserm Rechtsbuch so wenig, als in manchen andern, eines

besondern Ritus bey Erklärung des Eheversprechens gedacht wird, denn die priesterliche Einseegnung, welche die christliche Kirche als Bedingung der Gültigkeit der Ehe vorschrieb und die der Geistlichkeit einen so großen Einfluß auf das bürgerliche Leben verschaffte, hatte die frühern Gebräuche (von denen z. B. auch Stiernhöök einige bemerkt) ohne Zweiffel verdrängt, so daß demnach diese Einseegnung allerdings als der erste Zweck der Hochzeit anzusehen ist.

Zwar gedenkt unser Rechtsbuch in dem erwehnten XXVIIsten Capitel, gleich zu Anfang, einer eigenthümlichen Art der Ueberlieferung der Braut und des Brautschatzes an den Mann mittelst einer Reihe zu Wagen und Pferde begleitender Verwandte 2c.; allein in dieser Art der Uebergabe zeigt sich nichts Symbolisches, wie etwa in der, schon oben bey Gelegenheit des Verlöbnisses aus Tacit. XVIII. erwähnten die verbundnen Stiere, das aufgeschirrte Pferd und die Waffen als Zeichen des engern Bündnisses der Ehegenossen gegen gleiche Gefahr gedeutet wurden. Es kann also jene Art der Uebergabe in unserm Rechtsbuch nur angesehen werden, als die feyerliche Vollziehung des beym Verlöbniß gegebenen Versprechens, wo denn Verwandte von beyden Seiten zugleich als Zeugen gegenwärtig sind — so daß nunmehr durch diese Uebergabe der Braut mit dem Brautschatz eben auch ein zweyter Zweck der Hochzeit erreicht wird. — Daneben ist denn hiebey noch besonders zu bemerken die

Vorschrift in §. 3. des erwähnten XXVIIsten Capitels, zufolge welcher der Bräutigam drey Männer, nemlich einen Brautführer nebst zwey Begleitern, nach der Braut zu senden hat. Diese Gesandtschaft war eben besonders dazu bestimmt, den Brautschatz zu prüfen und entgegen zu nehmen, so wie ihn und die Braut selbst, zu der Wohnung des Bräutigams sicher zu geleiten, vergl. Stiernhöök p. 158. sequ.

Hienächst wird denn freylich bey der natürlichen Art des Lebens unsrer Vorfahren auch die Erreichung des natürlichen Zweckes der Eheverbindung, also auch der Hochzeit, nemlich die künftige Vollziehung des Beyschlafs, vorausgesetzt — welche Voraussetzung ohnehin manche alte Hochzeitgebräuche und Parömien bestätigen — so daß späterhin zum Theil auch durch ausdrückliche Gesetze die Gültigkeit der Ehe von diesem Umstand abhängig gemacht ist, vergl. Heinecc. l. c. §. 212. 213. 222. 231. 287. und Eichhorn Th. 1. §. 54. not. c.

Am Morgen nach der Hochzeitnacht pflegte alsdann, einer ursprünglich germanischen Volkssitte gemäß, der Mann der Frau zum Zeichen der nunmehr, und zwar zum ersten Maal, mit ihr wirklich vollzogenen Ehe, die sogenannte Morgengabe zu geben (vergl. Heinec. §. 214. 217. 230. und Stiernh. pag. 161. 162.; indeß war diese Sitte nicht allgemein, oder hat sich nicht allenthalben erhalten, auch schweigen manche

Rechtsbücher davon, eben wie das unsrige. Für unumgänglich nothwendig kann auch dieses Institut nicht gehalten werden, namentlich da nicht, wo, gleichwie auf Gothland, die Frau eine Gerade bekommt und Witthum, ja wenn keine Kinder vorhanden sind, auch ihr Eingebrachtes zurücknimmt — wovon indeß weiter unten. Vergl. hier vorläufig XXI. 11. 17. 20. und XXII. 1. nebst den Noten 194. 205. 208., und wegen deren Verbesserungen in dieser wissenschaftlichen Anordnung s. das Verzeichniß in der Beylage 4.

III. Verhältniß unter den Eheleuten.

A) In Hinsicht der Personen.

Obwohl die Hochzeit mit lärmendem Geräusch gefeyert ward, so wurde doch die Ehe selbst sehr ernst und strenge genommen, von beyden Seiten nur in völlig reifem Alter geschlossen, Ehebruch aber war selten und ward, auch nach unserm Rechtsbuch XXIV, hart bestraft. Vergl. übrigens Tac. XVIII. XIX. XX. Caes. de bell. Gall. Lib. VI. Cap. XV. XXI. und Heinec. l. c. §. 146. 196. 197. 203. 320. 321.

Selten waren die Ehen mit Fremden (vergl. Tac. IV. und Heinec. l. c. §. 198. 201. 223. 328) — für welche Neigung den Stamm unvermischt zu erhalten, auch unser Rechtsbuch (XXII. 6. vergl. mit Note 217.) in der Anordnung von Geschlecht- oder Echt-Registern einen interessanten Beleg hat *).

---

*) Hiebey dürfte nicht unschicklich seyn, in Erinnerung

Daß ferner die Ehen zwischen den nächsten Blutsverwandten überall nicht, oder doch nur selten werden statt gehabt haben, verbürgt das treue Naturgefühl der Alten (vergl. Heinec. §. 199.) nicht weniger, als ihre häuslich ökonomische Lage, zufolge deren der Familie und namentlich dem Vater, Bruder, Vormund — nicht bloß etwa in der frühern Zeit des, unmittelbaren Vortheil gewährenden Weiberkaufs, sondern auch späterhin — daran gelegen seyn mußte, die Tochter, Schwester, Mündel, ausserhalb des Kreises der nächsten Blutsverwandten verheyrathet und somit die Familie selbst vergrössert und verstärkt zu sehen (vergl. XXIX. auch Tac. XX.); — indeß war freylich ein streng gesetzliches und ausgedehntes Verbot, wie das der christlichen Kirche gegen Incest, noch völlig fremd, vergl. Heinec. l. c. §. 205. und Eichhorn Th. 1. §. 54. not. f) *).

Aus einem ähnlichen Grunde häuslicher Eigenthümlichkeit (auch abgesehen von demjenigen, was bey Gelegenheit des Verlöbnisses von der Einfachheit und Treue der Alten bemerkt worden) konnte schon vor Ein-

zu bringen, daß im Jahr 1499 auch noch zu Lübeck sogenannte Echtzeugnisse ertheilt wurden, worin nemlich bescheinigt ward, daß jemand ein ehelich geborner Deutscher und kein Wende sey, s. Dreyer Einleitung zum Lübschen Recht Seite 209.

*) Gelegentlich über die Frage: ob wohl die Absicht, durch Verheyrathung der Töchter ein Kaufgeld zu erwerben, Einfluß auf die Entstehung der Sitte, daß Geschwister einander nicht heyrathen durften, sollte gehabt haben können? —

führung der christlichen Religion Vielweiberey nicht wohl allgemein werden, denn bey der Lebenseinrichtung eines gewöhnlichen Hofs konnte die Leitung des innern Hauswesens in der Regel nur von Einer Hausfrau ausgehen; indeß finden sich, eben bey einzelnen Angesehnen und Begüterten ausnahmweise wohl Beyspiele, daß sie zwey, auch wohl mehrere Frauen gehabt haben (vergl. Tac. XVIII. Heinec. §. 200. 206. und Stiernh. pag. 167. sequ.); — Concubinen aber mogten freylich oftmals mehrere neben einander Platz finden, vergl. Note 300. Heinec. §. 309. und Eichhorn Th. 1. §. 54.

In dieser ehelich häuslichen Verbindung theilte dann die Frau Sorgen und Gefahren, und in früherer Zeit selbst diejenigen des Kriegs, vergl. Tac. XVIII. Sie stand, wie gesagt, dem innern Hauswesen vor und nahm in diesem Sinn, unter der Mundschaft des Mannes, am Hausregimente, so wie an der Ehre und den Rechten einer Genossin Antheil. Dies ist es, was durch die Formel ausgesprochen ward, womit nach nordgermanischen Rechtsbüchern der Vater oder dessen Stellvertreter die Tochter dem Mann zu übergeben pflegte, und zufolge deren eben die wirkliche Hausfrau sich von der blossen Concubine unterschied. Sie lautet in Note 300. nach Loccenii lateinischer Uebersetzung so: despondeo tibi filiam meam in honorem et uxorem et dimidium lectum, in seras et claves, vergl. Stiernhöök pag. 168. Indeß stand

die Frau zugleich freylich immer unter der natürlichen Oberherrschaft des stärkeren Mannes — desto mehr, je tiefer man in die Geschichte zurückblickt. Er züchtigte sie, ja er mogte sie in früher heydnischer Zeit wohl unbeahndet tödten (vergl. Heinec. l. c. §. 265), ohne daß man jedoch solche durch allgemeine Volkssitte bedingte und geregelte, unter dringenden Umständen factisch ausgeübte Hausgewalt ein willkührliches Recht über Leben und Tod der Frau im Sinn unsrer Zeit nennen kann. Späterhin und im christlichen Zeitalter reden schwedische Rechtsbücher sogar schon vom Maaß in der Züchtigung, vergl. Stiernh. pag. 166.

Diese, auf allgemeines sittliches Bedürfniß gegründete Verbindung der Ehe ward denn eben darum auch von den Eheleuten sehr selten getrennt; indeß scheint in vorchristlicher Zeit die Trennung einer einzelnen Ehe, wenn sie einmal für nöthig gehalten ward, alsdann ohne große Schwierigkeit geschehen zu seyn, eben weil die Verbindung bloß der sittlichen Volksnatur angehörte, nemlich: 1) auf dem Wege, wie sie eingegangen war, durch beyderseitige Willenserklärung der Eheleute, 2) wegen gewisser schändlicher Verbrechen, nach den Begriffen jedes Volksstamms verschieden bestimmt, bey manchen indeß vielleicht gar nicht statt findend, 3) selbst auch aus bloß einseitigem freyen Willen, wenn der Wunsch der Trennung so ernst war, daß man Strafe und ein bedeutendes Vermögensopfer an den verlassenen Ehegatten nicht scheute; indeß ist

zu bemerken, daß die wenigen Gesetzstellen bey Eichhorn, Th. 1. §. 54. not. c), welche sich auf die beyden letztangegebenen Punkte beziehn, nur von dem Manne, der sich von seiner Frau trennt, reden; gleichwie schon Tacitus in der obenangeführten Stelle XIX. bey der Strafe des Ehebruchs nur des Mannes gedenkt, welcher auf diese Art von seiner Frau beleidigt, durch schimpfliches Hinausstoßen aus dem Hause sich von ihr trennt.

B. Verhältniß unter den Eheleuten in Hinsicht der Güter.

Das Anrecht der Eheleute an den Gütern, die sie in die Ehe brachten, war bey den germanischen Völkerschaften sehr verschieden, wie schon ein Blick auf die Materien vom Brautschatz, der Gütergemeinschaft und dem Erbrecht bey Heineccius zeigen kann, vergl. auch Eichhorn Th. 1. §. 62. b. 4). Nach unserm Rechtsbuch darf man sich folgende allgemeine Vorstellung davon machen: Der Mann war meistens im eigenthümlichen Besitz des liegenden Grundes, weil das männliche Geschlecht nicht allein bey Vererbungen von Grund und Boden Vorzug vor dem weiblichen hatte (s. unter andern XXI. 12. 21. 22.), sondern auch bey Veräusserungen desselben unter Lebenden durch ein bevorzugtes Näherrecht, XXXVIII. 6. 12. Zwar konnte auch das weibliche Geschlecht auf mancherley Art, namentlich auch durch Vererbung, Eigenthum erwerben, nicht bloß an beweglichen Gütern,

sondern in Ermangelung männlicher Erben gleichen Grads, auch an unbeweglichen (s. XXI. 4. ff. und XXII.); indeß war doch das weibliche Geschlecht in der Disposition, Verwaltung und dem Genuß dieser Güter durch die Hausherrschaft, und daher auch durch das Vorrecht im Nießbrauch der Güter abseiten des männlichen Geschlechts wiederum beschränkt, vergl. Heinec. §. 133. 282. 283. 284. 295. 297.

Nach dieser allgemeinen Vorstellung von den ökonomischen Verhältnissen der Eheleute zu einander, wird es nun nöthig seyn, von denen der Frau noch insbesondre zu reden:

Die Güter der Ehefrau, auf welche eigenthümliche Rechtsansprüche hafteten, waren:

1) solche, welche die Frau durch Erbrecht erworben hatte. Denn, wenn sie beym Tode des Manns ohne Kinder war, so fielen diese Güter wieder an sie und ihre Blutsverwandten zurück nach XXI. 11. — und selbst wenn sie Nachkommen hinterließ, aber weiblichen Geschlechts und diese wurden danächst in eine andre Familie verheyrathet, so giengen die vererbten Grundstücke nicht eher in das volle Eigenthum der neuen Familie über, als mittelst des fortgesetzten Besitzes durch drey Männer XXI. 9. 10.

2) Diejenigen Güter, welche die Frau bey ih-

rer Verheyrathung zur Mitgift bekommen hatte, und die gleichfalls unbeweglicher so wohl, als beweglicher Art seyn konnten XXXVIII. 14. nebst Note 284. Auch diese fielen, wenn beym Tode des Manns die Frau kinderlos war, wieder an sie und ihre Blutsverwandten zurück, s. XXI. 18. 20. und XX. (G.) 71. nebst Note 193, auch die Gothl. Zusätze LXV. 1. nebst Note 362. — Der Ehemann hatte also an den Gütern der Frau nur den Nießbrauch und nicht früher ein Dispositionsrecht, als bis ein Kind da war.

3) Diejenigen Vermögensstücke, welche die Frau nach dem Tode des Manns als Entschädigung für den Verlust ihres Verhältnisses zu ihm und ihrer Antheilnahme am Hausregiment bekam, nebst denjenigen Sachen, welche sie durch eignen Fleiß sich erworben hatte. Es kommt dies alles in unserm Rechtsbuch unter den gothländischen Namen hogsl oc ip vor (s. XXI. 23. nebst Note 205.) und könnte zu deutsch wohl Gerade genannt werden, da es überdies auch nach XXII. 1. beym Tode der Frau zuerst an gewisse nahe weibliche Verwandte derselben, nemlich an die Tochter, Schwester, Vaters-Schwester, oder auch deren Kinder, und erst wenn diese nicht vorhanden, an die übrigen Blutsverwandte fällt *). Daß nun diese Ver-

*) Denn daß es eben dasselbe hogsl oc ip ist, wovon diese Stelle XXII. 1. redet, wird nicht allein aus der hier verordneten weiblichen Succession sogleich wahrscheinlich, sondern läßt sich auch noch durch andre Gründe unterstützen. Wenn aber der Verf. in der

mögensstücke beweglicher Art gewesen, ergiebt sich von selbst, worin sie aber eigentlich bestanden haben mögen, sagt das Rechtsbuch selbst zwar nicht; jedoch enthalten die sogenannten gothländischen Zusätze in LXV. 1. eine Verordnung, die sich hierauf zu beziehen scheint, wovon indeß die Beylage 2, ausführlicher handeln wird.

4) Das kleine Witthum an Korn, wenn die Wittwe im Hause blieb, nach XXI. 17; und das noch kleinere an Gelde in dem Fall, daß die Söhne theilten, nach §. 24., oder in dem Fall, daß die Wittwe nicht im Hause bleiben wollte, nach §. 26., vergl. Heinec. l. c. §. 245. 247.

Da nun zufolge unsres Rechtsbuchs die Frau nach dem Tode des Manns keinen weitern Antheil an dessen Nachlaß nahm, so ist klar, daß der Rechtsbegriff der sogenannten Gütergemeinschaft unter Eheleuten — selbst nur der sonst nicht ungewöhnlichen in Hinsicht auf bewegliche und selbsterworbene Güter — hier keine Anwendung findet (vergl. Heinec. l. c. §. 273. 74. Eichhorn Th. 1. §. 62. b. und Stiern-

---

Note 208, der Note 194. b) rc. diese Verordnuug in XXII. 1., und andre ähnliche Stellen, ausser auf hogsl oc iþ, auch noch auf das bewegliche Eingebrachte (illatum mobile) der Frau bezogen hat, so ist er dazu durch die fehlerhafte Capitel-Abtheilung und Ueberschrift der alten Uebersetzung verleitet worden. In der Beylage 2, wird er diesen Gegenstand ausführlicher und im Zusammenhange behandeln.

höök pag. 169.); wenn man nicht etwa überhaupt eine Art von Gemeinschaft im Nießbrauch aller und jeder Güter unter den germanischen Eheleuten hieher rechnen will — an welchem Nießbrauch denn freylich die Frau, schon in so fern sie das Hausregiment über die innere Oekonomie führte, auf ihre Weise Theil nehmen mußte. Indeß stand dieselbe doch auch in dieser Rücksicht wiederum unter der Mundschaft und dem Hausbefehl des Manns, wovon unter andern die Verordnungen einiger Stadtrechte, als des Lübschen und Hamburgischen — betreffend die Abhängigkeit der Frau von der Einwilligung des Mannes beym Contrahiren von Schulden — anschauliche Beyspiele geben, vergl. Heinec. l. c. §. 297. — Es zeigt sich also die Frau hier, in ihrer einfachen Beziehung zum Manne, schon in dem Verhältniß, wie es sich nachher z. B. bey der Vormundschaft wiederum offenbart, so daß sie alsdann, nach dem Tode des Manns, die fernere Leitung ihrer Kinder übernimmt und doch selbst wiederum unter der Mundschaft oder dem Beystand eines Verwandten steht, also schützend und verwaltend, abhängig und geschützt zugleich erscheint, vergl. Heinec. l. c. §. 351. 358.

IV. Verhältniß der Kinder zu den Eltern und unter einander.

Während der Ehe waren die Kinder, gleich der Mutter, unter der Mundschaft und Hausherrschaft des

Vaters, wenn nicht dieser etwa selbst unter der Mundschaft eines Familienvaters stand. Er vertrat, ernährte und regierte sie, hatte dagegen aber auch den Genuß ihres Vermögens während der Dauer dieses Verhältnisses, so wie er sie denn auch beerbte, nicht eben bloß als Vater, sondern auch als der die Familie schützende und versorgende Mundmann; denn wenn der Vater nicht Mundmann war, sondern etwa der Großvater, so beerbte dieser seine Enkel arg. XXI. 4. 5. vergl. Stiernhöök pag. 172. — Worin indeß diese Mundschaft und Hausherrschaft, jedem besondern Punkte nach, bestanden habe, ist — da dies Verhältniß, gleich demjenigen unter den Eltern selbst großentheils sittlicher Natur war und nach Herkommen beurtheilt ward — ebenfalls nicht immer durch scharf gezogene Rechtsbegriffe zu bestimmen. Auch erscheint es aus derselben Ursache in den verschiedenen Zeitaltern sehr verschieden. So z. B. ist hier noch wahrscheinlicher als oben bey der Mutter, daß in frühern, heydnischen Zeiten der Vater auch sein Kind wohl unbeahndet habe tödten können; aber eben so wenig im Sinne eines, durch keine allgemeine Sitte und öffentliche Meynung gezügelten, mit blosser Willkühr auszuübenden Rechts, vergl. Heinec. l. c. §. 135. Und späterhin zeigt sich denn in schwedischen Rechtsbüchern schon das allgemeine Familiengesetz, daß, wer den andern tödtet, sein Erbrecht verliehrt, vergl. Stiernh. pag. 171.

Unser Rechtsbuch enthält indeß nichts hierüber,

als etwa in II. 1. die Verordnung, daß jedermann sein Kind auferziehn und nicht verwerfen soll — ein Beweis zwar, daß zu heydnischer Zeit nicht ungewöhnlich gewesen, neugebohrne Kinder auszusetzen; woraus jedoch keinesweges folgt, daß man auch erwachsnere willkührlich habe tödten können. — Nachdem unterdessen jede Art von wilkührlichem Verfahren mit dem Leben der Kinder durch die christliche Religion aufgehoben war, blieb nicht allein, sondern wuchs ohne Zweifel die Züchtigung, als nothwendiges Mittel der Erziehung (vergl. Heinec. l. c. §. 136.); doch reden schwedische Rechtsbücher auch wiederum schon vom Maaß in der Züchtigung, vergl. Stiernhöök pag. 171. —

Daß diese Mundschaft des Familienvaters über seine Nachkommenschaft, welche aus dem natürlichen Verhältniß des ehelich-häuslichen Zusammenseyns entsprungen war, auch durch ein künstliches Verhältniß, was man Adoption nennen möchte, hätte herbeygeführt werden können, läßt sich nicht behaupten. Zwar bedurfte es im Leben jener Zeit, wo die öffentliche Gewalt den Einzelnen noch wenig sicher zu stellen vermogte, des Anschliessens an eine fremde Familie und des Unterordnens unter eine dergleichen hausväterliche Mundschaft ohne Zweiffel sehr; allein dies geschah in der Regel dadurch, daß jemand wirklich hörig ward, oder daß ein Freyer unter sogenannte Vormundschaft kam — und wenn sich ausserdem freylich noch anneh-

men läßt, daß mitunter auch schon ohne diese beyden Ursachen ein Anschliessen und Unterordnen unter die hausväterliche Mundschaft eines andern statt gefunden habe, so wurden dadurch doch keine Familienrechte, gleichwie bey der Adoption, erworben, vergl. Heinec. l. c. §. 151. rc.

Unser Rechtsbuch giebt nun ohnehin keine Veranlassung dazu; ja nicht einmal einer Legitimation leiblicher, unehelicher Kinder gedenkt es, obgleich es ihnen unter Umständen ein Erbrecht auf den Nachlaß des Vaters, oder andre Rechtsansprüche bey der Trennung vom väterlichen Hause ertheilt, s. XXII. 6. bis 13. nebst Note 217. und hier unten in der Materie vom Erbrecht der unehelichen Kinder. — Daß also zufolge unsres Rechtsbuchs diese unehelichen — nicht etwa bloß die im Concubinat erzeugten — Kinder (XXIII. 3.) nach der Art vorchristlicher Zeiten, in der häuslichen Familienverbindung und unter der Mundschaft des Hausvaters sich befanden, läßt sich nicht bezweifeln; wenn freylich in Ermangelung desselben die Mundschaft ihres nächsten mütterlichen Verwandten (XXIII. 7.), oder endlich in dessen Ermangelung die Mundschaft der Gemeinde und eine darauf gegründete Dativ-Tutel eintreten konnte; vergl. indeß Heinec. l. c. §. 148. 149. 150. 154. 156. und Eichhorn Th. 1. §. 55. not. d). — War die Mutter eine Sclavin, kamen freylich auch die Kinder unter die Gewalt des Herrn.

Die Mundschaft des Familienvaters über seine Kinder hörte indeß auf durch die Trennung der letztern vom väterlichen Hause, indem sie nunmehr auf andre Weise Unterhalt und Schutz genossen. Die regelmässige Art, wie dies geschah, war bey den Töchtern die Verheyrathung nach einem andern Hof und in eine andre Familie, wodurch sie denn freylich nicht bloß die Mundschaft ihres Familienvaters, sondern das ganze Schutzverhältniß in dieser ihrer natürlichen Familie verlohren, vergl. Heinec. l. c. §. 164. 165. 168. Bey den Söhnen geschah es durch Anlegung einer besondern Hauswirthschaft in einem eignen Hofe, äusserdem aber auch durch blosse Absonderung vom väterlichen Hause und Vermögen, wie sie unser Rechtsbuch XXXVIII. 25. bis zu Ende des Capitels, nach gothländischer Sitte beschriebt, indem es: 1) die Verheyrathung des Sohns mit Genehmigung des Vaters zur Bedingung macht, und 2) die wirkliche und völlige Absonderung desselben vom väterlichen Vermögen nur in Hinsicht auf bewegliche Güter zuläßt, so daß der Vater die unbeweglichen, namentlich die Grundstücke, in seinem Eigenthum behält und dem Sohn von dessen Antheil daran den jährlichen Zins giebt, oder wenn auch dem Sohn der Besitz einer besondern Hofstelle eingeräumt wird, er sie doch für Rechnung des Vaters bewirthschaftet. In Hinsicht dieser unbeweglichen Güter würde also durch die Separation die Hoffnung des Sohns auf die Erbfolge nicht aufgehört haben, vergl. Heinec. l. c. §. 149. mom. IV. und Eichhorn

Th. 1. §. 68. *). — — Von der Tochter dagegen und deren Absonderung aus dem väterlichen Vermögen redet unser Codex nicht; um so mehr dürfte eine analoge Anwendung der Vorschriften für den Sohn nicht unangemessen seyn, so daß die Tochter — wenn der Vater seine Einwilligung zu ihrer Verheyrathung ertheilt hatte und ihr alsdann etwa keine angemessene Aussteuer geben wollte (vergl. Willk. der Brockm. §. 108.) — Recht hatte, die wirkliche Absonderung von den beweglichen Gütern des Vaters und falls sie Grundstücke zu erwarten hatte, auch den Zins von diesen zu verlangen, vergl. XXXVIII. 14. Note 283. Indeß zeigen sich freylich in andern Fällen auch Spuren eines bestimmten Maaßstabs für die Grösse der Mitgift, denn XXI. 15. spricht bey Erbtheilungen den unverheyratheten Vaters-Schwestern den 8ten Theil ihres väterlichen Vermögens zu, und gleichmässig verordnet XXIX, daß ein Bruder, der nicht für die Verheyrathung seiner Schwester sorgt, ihr den 8ten Theil seines liegenden Grundes geben soll. —

---

*) Anders verfahren bey der Separation andre Rechtsbücher, selbst benachbarter Völkerschaften, wie z. B. einerseits das alte Schonische (vergl. Ancher samlede Skrifter II. 1. S. 252. und 497. ib. cit.; andrerseits der Sachsenspiegel (vergl. Reitemeier Deutschland vor und nach dem Lüneviller Frieden, S. 484. und 486. ib. cit.) — Hienach haben auch uneheliche Kinder gar keine Familienrechte, wenn sie nicht etwa per subsquens matrimonium legitimirt sind, S. 568. — Doch dies nur gelegentlich zur Erinnerung und Vergleichung beym mündlichen Vortrag.

Jedoch redet unser Rechtsbuch an der angeführten Stelle XXXVIII. 25. ꝛc. nur von ehelichen Kindern gothländischer Eltern, indem es der Absonderung der unehelichen, mit einer Fremden erzeugten, an einer andern Stelle, nemlich XXII. 8. ꝛc. gedenkt. Nun aber fehlt es freylich an einer gesetzlicher Verordnung über die Art der Absonderung der unehelichen, von echt gothländischen Eltern erzeugten Kinder; indeß ist wahrscheinlich, daß sie in dem Maaß ihres Erbrechts, welches XXII. 6, 7. bestimmt ist, gleich den ehelichen haben separirt werden können.

Von dem Recht des Vaters endlich, als Mundmanns der Kinder, auf den Nießbrauch an deren mütterlichem und sonstigem Vermögen s. den nächsten Abschnitt.

V. Vormundschaft.

Wenn ein Familienvater starb und also die Mundschaft desselben über seine Kinder und Angehörige aufhörte, diese aber noch nicht das Alter erreicht hatten, wo sie sich selbst berathen konnten, so trat eine sogenannte Vormundschaft ein, ohne daß jedoch ein Unterschied zwischen dem, was die Römer Tutel und Curatel nennen, statt gefunden hätte. Dieses Verhältniß legte dem Vormund im Allgemeinen die zu jener Zeit schwere Pflicht auf, den Schützling zu bewahren, zu ernähren, zu erziehn und persönlich auf alle Weise zu

vertreten; wogegen es ihm aber gewöhnlich auch das Recht der nießbrauchlichen Benutzung am Vermögen des Schützlings (tutela fructuaria), oft sogar ohne Verbindlichkeit der Rechnungsablegung, ertheilte, obwohl alsdann freylich eine Art eydlich bestätigten Inventariums statt gehabt haben wird (vergl. Heinec. l. c. §. 353. 355. 375. 384. 385. und Asega-Buch S. 318. 1. 8.), wenn es auch früherhin nur mündlich errichtet worden. Pupillen- und Weiber-Gut — heißt es bey Wiarda Willk. der Brockm. S. 72 — nehmen weder ab noch zu. — Daß übrigens in diesem Verhältniß der Mundmann nicht gerade Vortheile hatte, vielmehr für die Bedürfnisse seines Schützlings oft mehr hingeben mußte, als er aus dessen Vermögen wieder bekam, ergiebt sich von selbst. —

Die Zeit, da die Minderjährigkeit der Kinder aufhörte, hieng wohl ursprünglich von der Leibesbeschaffenheit ab, die zur Wehrhaftigkeit tüchtig machte (Tac. Germ. 13.); späterhin ist sie — vielleicht auf entfernten Einfluß des römischen Rechts — in den verschiedenen germanischen Rechtsbüchern sehr verschieden bestimmt worden. Hiebey ist merkwürdig, daß dieser Termin in einigen scandinavischen Rechtsbüchern weit kürzer angegeben ist, als in den deutschen, so daß nach diesen oft mehr als 20 Jahre nöthig sind, dagegen nach jenen zum Theil schon 12 bis 15 Jahre genügen (vergl. Heinec. l. c. §. 336. bis 343. Eichhorn Th. 1. §. 56. und Stiernhöök l. c. pag. 174.)

— welche letztere Bestimmung eben auch unser Rechtsbuch hat nach XXI. 1 — 3. Diese anscheinende Sonderbarkeit bey einem Volksstamm des Norden, wo doch die Jugend in der Regel später reift, möchte sich vielleicht so erklären lassen, daß man annähme, jener kürzere Termin beziehe sich vorzüglich auf den, dem Vormund ertheilten Nießbrauch am Vermögen des Schützlings und bezeichne den nunmehrigen Ablauf desselben, da ja der Schützling nach dem 15ten Jahr von der einen Seite wenig Pflege bedurfte, von der andern dagegen sein Einkommen selbst zu gebrauchen und zu benutzen anfieng; — denn daß mit dem 15ten Jahr alle Aufsicht über den Schützling aufgehört habe, und derselbe nunmehr ganz sich selbst überlassen gewesen sey, läßt sich schwerlich denken, wenn man auch sonst nicht mit Unrecht der ruhigern Sinnesart im Norden schon bey unreifern Jahren mehr Vertrauen schenken darf.

Der natürliche Vormund, nach dem Vater, war ohne Zweiffel der nächste männliche Agnat, welcher selbst volljährig war, sodann die folgenden nach den Graden der Verwandtschaft und bey gleichem Verwandtschaftsgrad der älteste. Auf diese Ansichten gründen sich auch die Vorschriften der meisten Rechtsbücher, weßhalb man denn diese Vormundschaft, auch im Sinn des germanischen Rechts, vorzugsweise wohl eine gesetzliche, legitima, nennen kann, vergl. Heinec. l. c. §. 352 bis 54. und Eichhorn a. a. O. §. 56. not. a);

— und wenn einige, wie die Lex. Burgund. LIX. et LXXXV. und die Lex. Wisigoth. Lib. IV. Tit. III. 3., zuerst der Mutter die Vormundschaft geben, so ist dies schon ein Zeichen höherer gesellschaftlicher Cultur, worauf die fremden Rechte nicht ohne Einfluß gewesen seyn mögen. Es setzt nemlich diese Verfügung ohne Zweiffel schon einen solchen Grad öffentlicher Ordnung und Sicherheit voraus, daß die Mutter ihre Kinder im gewöhnlichen Gange des täglichen Lebens allein zu beschützen im Stande war, ohne fortwährend eines männlichen Beystandes zu bedürfen; in einzelnen Rechtsgeschäften aber, die sie etwa im Namen der Kinder vornahm, insonderheit zu deren Vertretung vor Gericht, war ihr ja doch immer noch ein männlicher Beystand nöthig.

Diese gesetzliche Vormundschaft war indeß nicht von der Art, daß sie etwa eine, auf Verabredung und Uebereinkunft gegründete — zwischen einem Familienvater nemlich und dessen Freunde, dem jener nach seinem Tode seine Kinder hätte anvertrauen wollen (tutela pactitia) — eben sollte ausgeschlossen haben (vergl. Gregor. Turon. bey Heinec. l. c. §. 376.); dagegen aber von einer einseitigen, durch eine letzte Willenserklärung anzuordnenden, (tutela testamentaria) zur Zeit der frühern Rechtsquellen sich darum noch keine Spur findet, weil die letzten Willenserklärungen bey den germanischen Völkerschaften ursprünglich keine bindende Kraft hatten, und wie sie späterhin

unter dem fremden Namen von Testamenten dazu gelangten, diese Form doch in den ersten Jahrhunderten meistens nur zu Schenkungen und andern Dispositionen über das Vermögen benutzt ward, vergl. Heinec. l. c. §. 349 et 350. —

Daß endlich in den Fällen, wo männliche Verwandte nicht vorhanden waren, oder sie die Vormundschaft nicht führen konnten, bey einem Volk, wie die Germanen — das die Wehrlosen überhaupt, Weiber nicht weniger als Kinder, besonders zu beschützen und zu befrieden pflegte — die vaterlosen Minderjährigen insonderheit nicht ohne Obhut geblieben und in jedem Fall unter dem Schutz der Gemeinde gewesen seyn werden, leuchtet von selbst ein; allein ob man darum schon geradezu von einer wohlgeordneten Obervormundschaft des Staats, oder der Gemeinde, und von einer daraus entsprungenen regelmässigen Dativ-Tutel, ferner von der unerlaßlichen Nothwendigkeit eines durch den Vormund eydlich errichteten Inventariums bey der gesetzlichen, und der Rechnungsablegung bey den übrigen Arten der Vormundschaft, und endlich von der Nothwendigkeit der öffentlichen Bestätigung jeder Art von Vormundschaft reden könne (wie Heinec. l. c. §. 345. — 348. §. 355. 356. 375. 377. 381. 382. 386.), hängt wohl von dem Grad der Ausbildung jeder einzelnen Völkerschaft ab — und es läßt sich recht gut denken, daß auf einer niedern Stufe geselliger Cultur, oder bey

einer einfachern, mehr herkömmlich = sittlichen als streng = gesetzlichen Lebensweise, die Sorge für den vaterlosen Unmündigen den Verwandten, und in deren Ermangelung den Freunden, Nachbarn 2c. ohne besondre Rechtsbestimmung überlassen gewesen sey, so daß die Gemeinde durch ihre Vorsteher oder Aeltesten für die Fälle der Noth oder des Mißbrauchs eine Art entfernter Aufsicht über den Minderjährigen und Vormund geführt habe. Und in dieser Lage scheinen sich eben unsre Gothländer befunden zu haben; denn an den wenigen Stellen, wo das Rechtsbuch der Minderjährigen gelegentlich gedenkt, nemlich XXII. 1 — 3. und XIV. 4., redet es von der Obhut der Verwandten auf eine so ungebundene und regellose Weise, daß man glauben muß, es sey den Verwandten allein überlassen gewesen, unter sich auszumachen, wer von ihnen und auf welche Art er sich des Unmündigen habe annehmen wollen — da denn freylich eine Aufsicht vonseiten der Gemeinde, wahrscheinlich der Kirchspielgenossenschaft — die wir ja oben als die unterste Behörde, namentlich auch in Familiensachen kennen gelernt haben, s. die Einleitung sub B. 1. von der Eintheilung des Landes 2c. gleich zu Anfang — besonders nöthig gewesen seyn muß; vergl. indeß auch die Willküren der Brockm. bey Wiarda §. 93. 94.

Ausser dieser Vormundschaft über Minderjährige beyderley Geschlechts gab es aber noch eine besondre über volljährige Weiber, die nicht in der Ehe

lebten, also nicht unter der Mundschaft des Ehemanns sich befanden, sie mogten entweder niemals verheyrathet gewesen oder Wittwen seyn; indeß sind die alten Rechtsbücher über dieses Verhältniß theils unvollkommen, theils stellen sie sehr verschiedenartige Grundsätze auf (vergl. Heinec. l. c. §. 357—359 mit §. 351. und 352.) — welches zum Theil wohl daher kommt, daß in Folge des Einflusses der christlichen Kirche, um die Zeit der Anfertigung dieser alten Gesetzbücher mit den Rechtsverhältnissen der Weiber eine große Umwandlung vorgieng, so daß die Weiber namentlich ein bestimmtes und ausgedehnteres Erbrecht bekamen, welches denn eben mit der Vormundschaft, fast bey allen Völkern, in der genauesten Beziehung und Wechselwirkung steht. Einer besondern Erwähnung verdienen hier indeß die Willk. der Brockm. bey Wiarda, wo es §. 96. heißt, daß eine solche volljährige Frauensperson sich selbst einen Vormund wählen könne — eine Verordnung, wodurch diese Lehre, rücksichtlich der frühern Zeiten, mehr Zusammenhang bekommt, namentlich für den Fall, daß solche Person keine männliche Verwandte hatte. Denn wählte sie alsdann niemand, so hatte sie sich die nachtheiligen Folgen aus dem Mangel an einem besondern männlichen Beystand selbst zuzuschreiben; obwohl sie freylich niemals ganz ohne Schutz war, sondern, wie alle Wehrlose, unter der allgemeinen Obhut der Gemeinde sich befand, vergl. Eichhorn Th. 1. §. 55. not. e) und hier unten die Beylage 3. — — Unser Rechtsbuch, ganz besonders unvoll-

kommen in dieser Materie, hat nur eine einzige Stelle, die auf eine Art von Vormundschaft über unverheyrathete Weiber gedeutet werden kann. Es heißt nemlich XXIX., daß der Bruder Sorge tragen soll, die Schwester zu verheyrathen, sonst müsse er ihr den 8ten Theil seines liegenden Grundes zum Unterhalt geben — über welche Stelle in ihrem weitern Umfang übrigens die Beylage 2, mom. 3, nachzusehen ist. — Und was die Mundschaft über Wittwen betrift, so läßt sich aus XXI. 17. 25. 26., wo es der kinderlosen Wittwe freygestellt wird, ob sie im Hofe bleiben will oder nicht, mit einiger Sicherheit schließen, daß sie im letztern Fall auch nicht unter dem Schutz der Familie, wozu dieser Hof gehörte, werde geblieben seyn, denn nach XXI. 20. ward die kinderlose Wittwe in ihrem väterlichen Hofe wieder beerbt — und wie denn in der Regel wohl anzunehmen ist, daß sie sich dahin zurück begab, so wird sie alsdann ohne Zweiffel auch den Schutz, dessen sie bedurfte, in diesem ihren väterlichen Hofe wiedergefunden haben. In allen andern Fällen aber blieb sie natürlicher Weise unter der Obhut des Hofs, wohin sie verheyrathet worden war. — Uebrigens treffen diese Ansichten auch wiederum mit den Verordnungen des sächsischen Rechts zusammen, vergl. Heinec. l. c. §. 358.

Von einer Remotion des nachläßigen oder betrügerischen Vormunds mit oder ohne Strafe kommt endlich in unserm Rechtsbuch eben so wenig etwas vor, als von Entschuldigungsgründen gegen eine zu überneh-

mende oder übernommene Vormundschaft; obwohl nicht zu bezweiffeln ist, daß beydes statt gehabt habe und nach den Umständen und nach Gründen der Billigkeit beurtheilt worden sey, vergl. Heinec. l. c. §. 383 und 388.

---

§. 2.

Von der Erbschaft.

Das Institut des Erbens in seiner ersten Entstehung ist eine Anordnung für Familien und deren Besitzthum auf den Fall, daß ein Mitglied derselben, namentlich der bisherige Mundmann stirbt. Der Lauf der Natur und das Bedürfniß der Völker liegen bey dieser Anordnung zum Grunde. Den Eltern folgten im Besitz des Nachlasses die Kinder — in der frühesten Zeit, dem Hanpttheile nach, vielleicht nur der älteste Sohn, späterhin auch die übrigen, dann auch die Töchter, obwohl zuerst nur in bewegliche Güter rc. — und vom Repräsentationsrecht späterer Descendenten war anfänglich gar nicht die Rede, sondern der nähere schloß den entfernteren, und in der früh statt findenden Lineal-Succession also den entfernteren seiner Linie aus. — Von der Erbfolge der Ascendenten erwähnt die älteste Quelle, nemlich Tac. de Germ. XX. XXI., nichts, obwohl er Descendenten und Collateralen,

nemlich Kinder, Brüder, Vater = und Mutterbrüder nennt *). Wahrscheinlich aus dem Grunde, weil zuvörderst bey dem nächsten Ascendenten, dem Vater, in jener Zeitperiode unsrer Vorfahren, des Erbrechts an dem Vermögen seiner Kinder nicht gedacht zu werden brauchte, da ja ohnehin alles, was die Kinder etwa erwarben, ihm zukam; die folgenden Ascendenten aber, nemlich der Großvater rc. in dieser Zeit des Naturlebens der Regel nach wirklich keinen Anspruch auf den Nachlaß der Enkel rc. haben mogten, weil sie, dem allgemeinen Laufe der Natur nach, über die kräftigen Jahre der Männlichkeit zu weit hinaus waren, als daß sie das ihnen zufallende Erbgut zum Schutz und Wohl der Familie mit Nachdruck hätten gebrauchen mögen — ein Umstand, der freylich bey den Brüdern, Vater = und Mutterbrüdern, die Tacitus nennt, nicht auf gleiche Weise statt hat. Indeß ist nicht unbeachtet zu lassen, daß Tacitus hier keine genaue Darstellung der Erbfolge geben, sondern die Einfachheit und Natürlichkeit des germanischen Lebens auch in dieser Sphäre schildernd, insonderheit nur diejenigen Personen namhaft machen will, welche, indem sie dem Laufe der Natur nach häufig zur Erbschaft gerufen wurden, dieselbe zugleich zur Erhaltung und Förderung des gemeinsamen Wohls der Familie am

*) Heredes sui cuique liberi — — Si liberi non sunt, proximus gradus in successione fratres, patrui, avunculi.

wirksamsten gebrauchen konnten *). — — Anlangend endlich die Descendenten der Seitenverwandtschaft, so wird es hier genügen, sich auf das, zu Anfange dieser Abtheilung von der Erbschaft über die Descendenz im Allgemeinen Bemerkte zu beziehen.

Was nun aber insonderheit die Weiber betrift, so ist gewiß, daß sie bey den Germanen, so weit die Geschichte hinauf reicht und also viel früher als sie, für ihre Personen selbst, durch Hülfe der christlichen Religion zur Erbfolge gelangten, schon auf ihre weiblichen Verwandten (Cognaten) Erb- und andre Fa-

*) Man hat indeß auffallend gefunden, daß Tacitus auch den Mutter-Brüder nennt; allein wenn in Ermanglung fähiger Agnaten der Mutterbruder Mundmann der Familie und auch des Verstorbenen geworden war, in wessen Händen hätte wohl der Nachlaß des einzelnen Familienglieds in jeder Hinsicht besser aufgehoben seyn können? — Beerbte doch sogar der Großvater den Enkel und nicht der Vater, wenn dieser letzte unter des Großvaters Mundschaft lebte, s. oben §. 1. IV. Verhältniß der Kinder zu den Eltern ꝛc. und Stiernhöök pag. 172. Ueberall aber konnte das Verhältniß des Mutterbruders zu den Schwesterkindern und umgekehrt, in dem durch Sitte geleiteten bürgerlichen Leben der Vorfahren nicht wohl anders als besonders ehrenwerth erscheinen, denn in Ermanglung von Agnaten des väterlichen Hauses war eben der Mutterbruder es, der obwohl einer andern Familie angehörend, seinen schutzlosen Schwesterkindern ein zweyter Vater ward, unter dessen Obhut sie ein neues Familienleben begannen und dem daher zur Vergeltung auch wiederum Rechte auf den Nachlaß seiner Schwesterkinder eingeräumt waren, denn denjenigen, welchen man schützt, beerbt man nach germanischem Recht auch; — des dringenden, schutzbedürftigen Verhältnisses unehelicher Kinder zu ihrem Mut-

milienrechte übertrugen. Die Weiber waren also ursprünglich auch in dieser Beziehung wirkliche Mitglieder der Familie; nur konnten sie nach Art jener Zeit, eben weil sie keine Männer waren, manche Familienrechte, und namentlich auch das Erbrecht an Grund und Boden, persönlich nicht geltend machen. Wären die Weiber nicht schon in diesem ehrenvollen, Familien verbindenden Verhältniß gewesen, so würde nachher die christliche Religion ihnen das Erbrecht für ihre Personen nicht so leicht haben verschaffen können! — — Zur Unterstützung dieser allgemeinen Bemerkun-

---

terbruder hier nicht einmal weiter zu gedenken, s. XXIII. 3. 7. — Auf solche Art möchte sich denn die oben angeführte Stelle bey Tac. XX. XXI, namentlich von den Worten an: Sororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor — einfacher, als es zu geschehen pflegt, erklären lassen, wenigstens will mir das Parentelen-System von Majer (s. Germaniens Urverfassung S. 71. ꝛc, und Eichhorn a. a. O. Th. 1, §. 59. not. d) und §. 65.) theils für den damaligen Zustand schon zu ausgebildet vorkommen, theils aber auch scheinen, als wenn die Worte des Tacitus zu strenge genommen seyen — denn wenn dieser bey jener einfachen Beschreibung: heredes sui cuique liberi — — Si liberi non sunt, proximus gradus in successione fratres, patrui, avunculi — wirklich jenes Parentelen-System im Sinn gehabt und gemeynt hätte, daß erst die ganze Descendenz der Kinder aufgehört haben müsse, ehe die Linien der Vater- und Mutterbrüder zur Erbschaft hätten gelangen können, so würde, dünkt mich, das Bild, was er in jenen wenigen Zügen von der germanischen Erbfolge andeutend entwirft, weder treffend noch klar seyn — ein Vorwurf, den man diesem großen Zeichner schwerlich machen darf; — indeß läßt sich nicht läugnen, daß das Majersche Parentelen-System eben so scharfsinnig ausgedacht ist, als es sich übrigens auf germanische Grundsätze stützt.

gen giebt auch unser Rechtsbuch einige merkwürdige Belege. In XXI. 12. 21. 22. nemlich wird den Weibern persönlich überall nur das Erbrecht bis auf den 4ten Grad der Verwandtschaft ertheilt; dagegen für ihre spätern Descendenten männlichen Geschlechts nirgends eine Gränze gesetzt ist — und in XXXVIII. 12. wird bey Veräusserungen von Grundstücken unter Lebenden, nach den Agnaten ausdrücklich auch den Cognaten männlichen Geschlechts und zwar unbeschränkt ein Näherrecht zugesprochen, den weiblichen Verwandten aber dieses Recht nirgends ertheilt. — Und hiemit mögen denn die allgemeinern Vorbemerkungen über das Erbrecht geschlossen seyn.

Die alten Rechtsbücher gar vieler germanischer Völkerschaften zeigen ferner, daß diese, von ihren frühern einfachen Begriffen von Grundbesitz im Familienleben, also namentlich auch von Erbrecht und Erbfolge, sich entfernend, auf dem Wege allmähliger Ausbildung sich befinden, ohne noch überall zu festen, consequenten, das gesellige Leben dauernd befriedigenden Resultaten gekommen zu seyn. Alle diese Rechtsbücher setzen einen frühern gesellschaftlichen Zustand voraus, wo das männliche Geschlecht allein zur Erbschaft gelangt und das weibliche nur etwa ein Peculium von Geräthe, was zur Kleidung oder innern Hauswirthschaft gehörte und die Weiber besonders interessirte, bekam; allein keines dieser Gesetzbücher läßt, so viel ich weiß, dem männlichen Geschlecht diesen Vorzug

nunmehr noch ausschliessend. Einige geben ihn nur in Hinsicht auf liegende Gründe, indem sie die Weiber an den beweglichen Gütern mit gleichem Recht Antheil nehmen lassen; andre machen einen Unterschied zwischen ererbten und erworbenen Grundstücken und lassen bey letztern auch die Weiber zu; und wiederum andre heben wirklich den Unterschied zwischen den Geschlechtern gänzlich auf. — Eben so verschieden ist es mit dem Repräsentationsrecht. Einige jener alten Gesetzbücher haben es, andre nicht, einige geben es nur einem gewissen Grad, oder nur dem männlichen Geschlecht ꝛc., vergl. Heinec. II. §. 218. sequ. und Stiernhöök pag. 181. sequ.

Unser Rechtsbuch, obwohl es in XXI. und XXII. eine Menge Bestimmungen über einzelne Erbschaftsfälle an einander reiht, giebt doch wenig Stoff um allgemeine Grundsätze mit Sicherheit aufzustellen; indeß wird sich auf allen Fall manches hier besser und richtiger darstellen lassen, als in den Noten zum Rechtsbuch, namentlich der Note 194. geschehen ist:

I. Unser Rechtsbuch setzt stillschweigend einen frühern volksthümlichen Zustand voraus, wo das männliche Geschlecht allein zur Erbschaft, wenigstens der liegenden Gründe, gelangte. Als nun von aussen her, namentlich durch den Einfluß der christlichen Geistlichkeit (welcher bey mangelnder Beschränkung durch eine weltliche Fürstenmacht auf die-

ser kleinen Insel besonders groß war) auch die Weiber zur Erbfolge zu gelangen anfiengen, wuste die Gesetzgebung diese neuen Ansichten mit dem alten Zustand nicht besser zu verbinden, als daß sie den Weibern im Allgemeinen ein gleiches Erbrecht, wie den Männern ertheilte, nur der Regel nach mit dem Vorbehalt des Vorzugs der Männer vor den Weibern bey gleich nahen Verwandtschaftsgraden und des gänzlichen Ausschlusses der letztern mit dem 4ten Grad der Verwandtschaft, als bis welchen, nach unsrer obigen Darstellung, die engere Schutzgenossenschaft sich erstreckte.

Dagegen gab oder erhielt sie wiederum den Töchtern und resp. Enkelinnen einen Vorzug im Erbrecht auf das Eingebrachte der Mutter und väterlichen Großmutter XXI. 13. 14.; obwohl freylich auch davon einmal wieder eine Ausnahme gemacht wird in dem Fall daß eine Frau sich in mehrere Höfe verheyrathet und in jedem derselben Kinder hinterlassen hatte, da alsdann — indem die Söhne aufgerufen werden, den Töchtern ihr Erbtheil zu verschaffen — beyden Geschlechtern gleiche Erbrechte ertheilt sind XXI. 19.

Ausserdem gab es auch ferner noch ein besondres Weibergut, das von der Ehefrau an die Tochter, die Schwester, oder Vaters-Schwester und deren Kinder übergieng XXII. 1. — und das in andern Stellen, namentlich XXI. 23., mit den gothländischen Worten

hogsl oc ið bezeichnet wird und von uns recht wohl die Gerade genannt werden kann, s. oben unter III. B. 3, und insonderheit die Beylage 2.

Endlich wird in diesem oft erwähnten Capitel, nemlich in XXI. 15. zwar noch den unverheyratheten Vaters-Schwestern ein Anrecht auf den achten Theil ihres väterlichen Guts, nachdem die Schulden bezahlt sind, eingeräumt; allein dieses Recht kann natürlicher Weise kein Erbrecht genannt worden, da es aus dem Anspruch auf Mitgift entspringt, vergl. XXIX. Genoß z. B. eine unverheyrathete Schwester den 8ten Theil von den liegenden Gründen des Bruders in dem Fall, daß dieser für ihre Verheyrathung nicht die gehörige Sorge getragen hatte (wie die eben angezogene Stelle dies vorschreibt), so wird sie in einem Erbtheilungsfall, wie die vorliegende Stelle XXI. 15. ihn voraussetzt, nicht etwa auch noch als Vaters-Schwester Anspruch auf den 8ten Theil ihres väterlichen Guts gehabt haben *).

II. Das Repräsentationsrecht, wovon wir

*) Wegen der auffallenden Aehnlichkeit mit den Verordnungen unsres Rechtsbuchs mag eine Stelle aus Andr. de Barulo in Longob. leg. Tit. XIV., welche Heinec. l. c. §. 222. in der Note anführt, hier wörtlich Platz finden: Item si quis, vel si qua decedat, filio masculo relicto, et femina: excluditur femina per masculum, et frater debet eam maritare (id est, dote data elocare.) Immo plus: si decedat quis, relicta filia et nepote, vel nepte ex filio praemortuo: nepos vel neptis, quae repraesentat personam patris, excludit amitam, sed tenetur eam maritare,

in unserm Rechtsbuch Spuren finden, gründet sich keinesweges auf eine allgemeine, durchgreiffende Vorstellungsart, sondern auf die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit eines solchen Rechts in gewissen besondern, nahen Familienverhältnissen der gerad-absteigenden Linie. Nachdem nemlich in dem bisherigen Gesammtleben der Familien das Bedürfniß des abgesonderten Eigenthums fühlbarer und der Begriff desselben deutlicher zu werden anfieng, mußte sich dieser Grad von Ausbildung nothwendig zuerst in demjenigen Verhältniß des Familienlebens offenbaren, wo die Frage über die Art der Erbfolge am häufigsten vorkam und am folgereichsten war, das ist: in dem Verhältniß, wo Enkel mit ihren Vaterbrüdern über die Erbschaft des Großvaters concurriren. Hatte nemlich der verstorbene Sohn bey seinen Lebzeiten an dem gesammten Familienbesitz schon einen nähern Antheil genommen als andre, hatte er seine Lebensweise darnach eingerichtet, hatte er die Hoffnung gehabt, über einen Theil dieser Masse künftig einmal selbst disponiren zu können, war s e i n Sohn wiederum

---

sicut teneretur pater ipsius nepotis vel neptis, si viveret, secus ac iure Romano.

Uebrigens zeigt sich freylich schon in dem allgemeinen Grundsatz unsres Rechtsbuchs, daß die Weiber in der Erbfolge um einen Grad hinter den Männern zurückstehn, viel Uebereinstimmung mit den Verordnungen der meisten sogenannten legum populorum Germanorum im Gegensatz zu den scandinavischen Rechtsbüchern — ein auffallender Beleg für den Zusammenhang Gothlands mit Deutschland in seiner Rechtsbildung, vergl. Heinec. l. c. §. 219. und Stiernhöök l. c. pag. 181. sequ.

in diesem Sinn aufgewachsen, und war dies alles mit stillschweigender Genehmigung der Familie geschehn, so war auch, bey einem gewissen Grad von Ausbildung der Persönlichkeit und des Sinns für Eigenthum nichts natürlicher als daß man, im Fall nunmehr der resp. Sohn starb, den Enkel völlig in die Aussichten und Hoffnungen seines Vaters übergehen ließ. Darum fangen denn auch fast alle alten Rechtsbücher und andre Verordnungen, wodurch das Repräsentationsrecht in der Erbfolge zuerst eingeführt worden, mit diesem Verhältniß des Enkels zum Großvater an und erst nach und nach entwickelt es sich immer weiter auch in entfernteren Verwandtschaftsgraden, vergl. unter andern meine Abhandlung de jure repraesentationis etc. vor der Ausgabe von Calonii Dissert. de prisco in patria servorum jure.

Betrachtet man nun die Entstehung des Repräsentationsrechts bey der Erbfolge in diesem Sinn, so ist man nicht berechtigt, die Anordnung der alten Rechtsbücher darüber weiter als den einzelnen Fall, von dem die jedesmalige Verordnung redet, auszudehnen — ein Fehler, den ich, verleitet durch das frühere Studium der fremden ausgebildetern Gesetzgebungen, in meinem Commentar zum gothländischen Rechtsbuch, namentlich in der Note 194, begangen und selbst in der eben genannten Abhandlung noch nicht zu verbessern vermogt habe. Unser Rechtsbuch befindet sich nemlich in dieser Hinsicht lediglich auf dem Punkt,

daß es die Repräsentation der Enkel, von Söhnen erzeugt, als eine schon früher üblich gewordene Sitte voraussetzt und — in Folge seiner allgemeinen Absicht, den Rechtszustand des weiblichen Geschlechts zu verbessern — hier nun auch den, von Söhnen erzeugten Enkelinnen (wenn diese nemlich keine Brüder hatten, denn die Männer giengen ja den Weibern desselben Grads vor) gleiche Repräsentationsrechte ertheilt XXI. 6. 7.; dagegen die von Töchtern erzeugten Enkelinnen zufolge XXI. 5. den Nachlaß des Großvaters mit ihren Mutterschwestern nach Köpfen theilen sollen — ein auffallendes Beyspiel, wie verworren die Ansichten von der Erbfolge durch einander lagen und wie langsam das Erbrecht in seiner Ausbildung, namentlich des Repräsentationsrechts fortschritt.

III. Demnächst dürfte denn nun als allgemeine Norm für die Erbfolge nach gothländischem Recht die Lineal-Succession zu halten seyn, in der Art, daß innerhalb jeder Linie der dem Grad nach Nähere den Entfernteren ausschloß, mithin gleich nahe Linien nach Stämmen succedirten und nach Köpfen theilten. Ich leite jenen ersten Grundsatz der Lineal-Succession her:

A. Aus der Aehnlichkeit des gothländischen Rechts mit deutschen Grundsätzen, namentlich im Familienrecht, wovon wir oben schon mehrere Beyspiele gesehen haben; — daß aber die Lineal-Succession, sie zeige sich

nun in der Folge von Parentelen, oder auf andre Weise, deutscher Art sey, bedarf wohl keines Beweises.

B. Muß dem gothländischen Recht ein solches einfaches Erbfolge-System zum Grunde gelegen haben, da es sonst nicht wohl thunlich gewesen wäre, im Gesetzbuch bloß einzelne Fälle (von denen die meisten ohnehin nur als Ausnahmen von jenem System anzusehen und ohne Zweiffel eben darum aufgeführt sind) an einander zu reihn. Wäre dagegen auf Gothland ein complicirteres Erbrecht üblich gewesen, so würde man dasselbe nicht bloß haben voraussetzen können, sondern man würde, gleich den übrigen schwedisch-gothischen Landschaftsgesetzen, genöthigt gewesen seyn, die Hauptgrundsätze dieses Erbrechts in das Gesetzbuch ebenfalls aufzunehmen, vergl. Stiernhöök l. c. pag. 181 — 188.

C. Endlich aber zeigt sich in unserm Rechtsbuch selbst eine Stelle, woraus sich das Daseyn der Lineal-Succession geradezu ergiebt: In XXII. 4. nemlich wird eines Falls gedacht, wo erst nach dem Erlöschen Einer Linie die übrigen zur Erbschaft gelangen. Es heißt da: „Sind mehrere Söhne nach einem „Manne da und wird von ihnen allen Nachkommen„schaft erzeugt, erlischt dann die Nachkommenschaft „eines von ihnen, so seyen die andern alle gleich nah „zu erben bis an das vierte Glied.“ Zwar unterstützt diese Stelle nicht zugleich auch den zweyten Grundsatz

in der Erbfolge, nemlich den der Gradual=Succession, indem vielmehr gesagt ist, daß alle Mitglieder der übrigen Linien bis zum 4ten Grad zugleich zur Erbschaft gelangen sollen; allein theils ist der eigenthümliche Sinn dieser letzten Verordnung schon oben, gleich zu Anfang der ersten Abtheilung, in der Vorbemerkung zum Familienrecht, aus der engern Schutzgenossenschaft solcher nahen Verwandten zu erklären versucht worden, theils verordnet das Rechtsbuch an andern allgemeinern Stellen die Gradual=Succession so entschieden, daß man sie durchaus als zweytes Princip anzuerkennen genöthigt ist, s. unter andern XXI. 12. 21. 22. ꝛc. — Dem Verfasser der Note 194. bleibt daher nichts übrig, als die in 2) daselbst geäusserte Meynung, daß bloße Gradual= und keine Lineal=Succession auf Gothland gegolten habe, für falsch zu erklären.

IV. Hinsichtlich des Erbrechts der unehelichen Kinder hat insonderheit noch unser Rechtsbuch ganz eigenthümliche Verfügungen, die zwischen den Ansichten der schwedischen und deutschen Rechtsbücher jener Zeit gewissermaaßen die Mitte halten und sich zugleich auf Localverhältnisse Gothlands beziehn. Die meisten schwedischen Landschaftsgesetze nemlich räumen den im Concubinat erzeugten Kindern Theilnahme am Erbrecht, wenn auch auf mancherley Weise, ein (vergl. Stiernhöök l. c. pag. 164.); dagegen die meisten der eigentlich deutschen, so wie auch der übrigen germanischen

Rechtsbücher, den Concubinat nicht mehr duldend, allen unehelichen Kindern Erbrechte versagen, vergl. Heinec. Lib. I. §. 148. et Lib. II. §. 227. 235. — Unser Rechtsbuch dagegen hat in XXII. 6. ꝛc. folgende eigenthümliche Verordnungen, von denen wenigstens diejenigen in §. 6. und 7. hier wörtlich Platz finden mögen. Es heißt §. 6: „Kein unechter Sohn kann zur Erbtheilung von Grundstücken gelangen, er habe denn „den Vater und die Mutter beyde gothländisch, und „lasse das verzeichnen in den Registern der Echtgebohr„nen, bis hinauf an die Zeit, daß dreye nach einan„der alle gothländisch gewesen — dann erbt solcher „Sohn den dritten Erbtheil mit den nächsten Verwand„ten. §. 7. Erzeugt ein Mann Kinder mit einem „gothländischen Weibe und werden die Güter getheilt „nach ihm, und leben nach ihm unechte Söhne und „Töchter, die theilen nach Köpfezahl des Vaters be„weglich Gut mit den echten Töchtern, wenn welche „da sind; sind keine da, so theilen sie unter einander „nach Köpfezahl des Vaters fahrende Habe." — Demzufolge sollen also nach §. 6:

A. Hinsichtlich unehelicher Kinder **gothländischer** Eltern

1) **Grundstücke** nur ererbt werden können

a) von unehelichen **Söhnen**, b) wenn keine eheliche Söhne oder Enkel vorhanden sind, c) nur der dritte Theil derselben und d) un=

ter der Verpflichtung, durch die Geschlechtsregister der echtgebohrnen Gothländer erweislich zu machen, daß die beyderseitigen Ascendenten bis zum 3ten Grad hinauf alle gothländischer Abkunft gewesen. —

2) Bewegliche Güter können dagegen nach §. 7. ererbt werden:

a) von unehelichen Kindern beyderley Geschlechts,

b) wenn keine eheliche Söhne vorhanden und

c) zur Hälfte mit den ehelichen Töchtern, oder wenn diese nicht vorhanden sind, nach Köpfen.

B. Uneheliche Kinder aber, die ein Gothländer mit einer Fremden oder ein Fremder mit einer Gothländerin erzeugte, hatten keine Erbrechte, sondern nur Ansprüche auf Ernährung, so wie auf einige Unterstützung bey der Trennung vom väterlichen Hause, s. §. 8. bis 13.

Daß indeß diese gelegentlichen Anordnungen unsres Rechtsbuchs über das Erbrecht der unehelichen Kinder sehr unvollkommen sind, fällt freylich in die Augen. Es dürften daher folgende Anmerkungen nicht ohne Nutzen seyn:

Anmerk. 1) Zuvörderst ist nicht bestimmt, welche Arten unehelicher Kinder hier gemeynt sind; indeß ergiebt sich aus den allgemein kirchlichen Grundsätzen auch schon jener Zeit, daß liberi ex damnato coitu nicht darunter begriffen gewesen seyn können; ob aber

spurii und naturales hier unterschieden waren, läßt sich beym Mangel an Gründen in unserm Codex selbst und bey der Verschiedenheit der übrigen nordischen und deutschen Rechtsbücher eben in diesem Punkt, nicht mit Sicherheit bestimmen (vergl. Stiernhöök l. c. pag. 194. und Heinec. l. c. §. 227.); obwohl freylich im Allgemeinen bey solchen den Kindern günstigen Anordnungen immer nur für die naturales zu vermuthen ist, da der Concubinat in jener Zeit noch als Ueberbleibsel eines regelmässigen Verhältnisses dieser Art betrachtet ward.

Anmerk. 2.) Die obige Behauptung, daß jene Anordnungen unsres Rechtsbuchs nur in Ermanglung ehelicher Söhne oder Enkel (die ja an deren Stelle traten) statt gehabt hätten, dürfte auf den ersten Anblick etwas gewagt scheinen, da das Rechtsbuch dies nirgends ausdrücklich sagt; indeß ist theils nicht anzunehmen, daß die Bestimmung am Ende jenes (oben abgedruckten) §. 6., nach welcher der uneheliche Sohn ein Drittheil des ganzen liegenden Grundes erben soll, auch habe Platz greiffen können in dem Fall, daß mehrere Söhne oder Enkel vorhanden gewesen, falls man nicht etwa die ganze Verordnung als durchaus mangelhaft und unvollständig ansehen will, wozu doch kein hinreichender Grund vorhanden ist *); — theils

*) Wenn man auch in der Lex Longobard. Lib. II. Tit. VIII. §. VI., Tit. XIV. §. II. III. IV. sequ. (bey Heinec. l. c. §. 227.) vollständigere Verordnungen ähnlicher Art findet. Mündliche Vergleichung dieser Stellen mit den gothländischen.

setzt der darauf folgende 7te §. unsres Rechtsbuchs, welcher vom Erbrecht der unehelichen Kinder auf die beweglichen Güter des Vaters redet, geradezu das Nichtdaseyn ehelicher Söhne voraus, man müßte denn hier wiederum annehmen, daß die Töchter im Erbrecht auf das bewegliche Vermögen des Vaters die Söhne gänzlich ausgeschlossen hätten, wozu doch in den frühern Bestimmungen über die Erbfolge der ehelichen Kinder wieder kein Grund ist *). — — Nach diesen Ansichten und Erklärungen der vorliegenden Gesetzstellen bliebe indeß noch die Frage übrig: in welche Stellung denn die unehelichen Kinder wohl gekommen wären, wenn eheliche Söhne vorhanden gewesen? — — Unser Rechtsbuch setzt überall in seinen Angaben von den Erbansprüchen auf das Vermögen eines Verstorbenen den Fall der wirklichen Erbtheilung, also der Aufhebung des bisherigen gemeinschaftlichen Güterbesitzes, voraus. So auch hier — weßhalb es denn eben der ehelichen Söhne ꝛc., welche ja die Gemeinschaft noch länger zu erhalten am meisten geeignet waren, auch nicht gedenkt. — Blieb nun also die Gemeinschaft er-

*) Mündlich über die Lex Anglor. et Werinor. Tit. VI. §. 11. (bey Heinec. l. c. §. 258.). Hiernach schlossen die Männer in immobilibus die Weiber bis zum 5ten Grad gänzlich aus und daher umgekehrt in mobilibus die Weiber die Männer. — Diese Gesetzgebung steht überhaupt in einem scheinbar ähnlichen, aber in der That umgekehrten Verhältniß zur gothländischen. In letzterer erben die Weiber nur bis zum 4ten Grad, in jener vollständig erst nach dem 5ten Grad.

halten, so genoß auch das uneheliche Kind fortwährend Unterhalt und Schutz; und wollte es etwa einmal separirt seyn, so bekam es eine Mitgift im Verhältniß zu der Grösse seiner Erbansprüche, also z. B. ein unehelicher Sohn nach dem Obigen ohngefähr ein Drittheil gegen einen ehelichen.

Anmerk. 3.) Alsdann ist hier nur von dem Erbrecht der unehelichen Kinder auf das Vermögen des Vaters die Rede, wenigstens wird der mütterlichen Erbschaft nicht ausdrücklich gedacht; indeß muß man den unehelichen Kindern auch wohl ein Recht auf diese einräumen, da die alten Gesetzbücher benachbarter, schwedischer sowohl als deutscher Provinzen es gestatten, vergl. Stiernhöök l. c. pag. 194. und Heinec. l. c. §. 235. Wahrscheinlich hat es in derselben Art statt gehabt, wie das Erbrecht ehelicher Kinder auf das Vermögen einer Mutter, die in mehrere Höfe verheyrathet worden war und in jedem Kinder hinterlassen hatte (s. XXI. 19.), nemlich so, daß die Kinder beyderley Geschlechts auf ihr Mütterliches, es bestehe worin es wolle, gleiche Ansprüche hatten — denn das Eigenthümliche des gothländischen Familienrechts, wonach das Erbrecht der Kinder so wohl in Hinsicht des Geschlechts der Erbenden, als der Gegenstände der Erbschaft, namentlich der mütterlichen, verschieden war, kam hier nicht zur Anwendung, da eine Mutter, welche in einem Hofe, von dem sie durch eine anderweitige Verheyrathung geschieden war, eheliche Kinder hinterlassen hatte — eben wie die Mutter unehelicher Kin=

der — sich nicht in wirklichen Familienverhältnissen befand. — Daß übrigens das Erbrecht der Kinder am Vermögen der Eltern überall wechselseitig gewesen sey, ergiebt sich von selbst.

Anmerk. 4.) Ferner enthalten auch weder jene §. §. 6. und 7., noch andre Stellen unsres Rechtsbuchs Spuren einer Bestimmung, bis auf welchen Grad der Verwandtschaft das Erbrecht der unehelichen Kinder sich etwa verbreitet habe und ob es alsdann auch wechselseitig gewesen sey? — — Die Rechtsbücher der benachbarten Völkerschaften sind hierüber gleichfalls mangelhaft oder verschieden (vergl. Heinec. et Stiernh. l. c.) und es ist daher schwer, sich überall darüber zu äussern; indeß ist doch wahrscheinlich, daß — da der uneheliche Sohn unter gewissen Umständen den dritten Theil des ganzen liegenden Grundes erbte, und unter andern Umständen die unehelichen Kinder mit den ehelichen Töchtern das bewegliche Vermögen zu gleichen Theilen theilten — ein wechselseitiges Erbrecht zwischen den unehelichen Familiengliedern und den ehelich erzeugten statt gehabt haben werde, vergl. was Stiernh. pag. 195. vom Westgothischen Gesetze sagt.

Anmerk. 5.) Die Verordnung endlich in jener Stelle XXII. 6. wegen des Beweises echt gothländischer Abkunft, welchen ein unehelicher Sohn, der Anspruch auf Erbschaft von Grundstücken macht, führen soll, ist gegen das Einmischen der Fremden gerichtet,

wie schon oben unter §. 1. III. A. beym Verhältniß unter den Eheleuten in Hinsicht der Personen, bemerkt worden.

Zweyte Abtheilung.

Nach den Familienverhältnissen der Hausherrschaft, worüber bisher geredet worden, folgen nun die Verhältnisse der dienenden Hausgenossenschaft, nemlich des Gesindes ohne strenge Hörigkeit, oder bestimmter der unfreyen Dienstboten auf Zeittermine, und der Sclaven *).

So wie die bürgerlichen Verhältnisse der freyen Grundeigenthümer auf Gothland überall sehr einfach waren, eben so waren es im Allgemeinen auch die der Hörigen, s. hier oben die Einleitung unter

*) Mündlich zuvörderst das Allgemeine von Entstehung, den Verhältnissen und dem Ende der Hörigkeit überhaupt, namentlich durch Freylassung — nebst den Folgen der letztern für die Herrschaft, die Gemeinde und den Staat. S. Stiernh. l. c. pag. 203. sequ. Heinec. l. c. Lib. I. Tit. I. II. Eichhorn a. a. O. Th. 1. §. 49. ff. Calonii Dissert. de prisco in Svio-Gothia servorum jure. Stralesund. 1819.

B. II., und vergl. Note 20. und 129. im Commentar. Unser Rechtsbuch nennt nicht so viel verschiedene Arten derselben, wie sie in manchen andern Gesetzbüchern jener Zeit, namentlich den nordischen, vorkommen. Daß aber diese Hörigen Gothlands im Allgemeinen in ähnlichen Verhältnissen, wie anderswo, sich befanden, daß sie nemlich keine Rechtspersonen waren, sondern vom Herrn vertreten, veräussert, ihre Vergehn von diesem mit Gelde abgebüßt, oder sie selbst dafür hingegeben wurden (noxae dabantur), ergiebt sich aus XVI. 6. ꝛc. nebst Note 134. XX. XLIII. L. Besonders bemerkenswerth in Rücksicht auf den Culturzustand der Zeit und des Landes dürften indeß folgende einzelne Bestimmungen seyn:

1) Die Verordnungen in XX., wonach bey Verletzungen, der Sclave an Bußwerth im Allgemeinen dem Freyen schon zur Hälfte gleich geachtet, und selbst die Busse für gewisse kleine Realinjurien, welche früherhin der Sclave weder zu verlangen noch zu erlegen würdig gehalten worden, nunmehr nach §. 6. gestattet ist (vergl. Note 191.) — ein Beweis, wie sehr auf dieser Verkehr und Handel treibenden Insel Menschenkräfte im Werth gestiegen waren und wie groß zugleich der Einfluß der christlichen Kirche auf die Verbesserung des Zustandes der Sclaven gewesen.

2) Dagegen wird nach L. 5. ꝛc. beym Diebstahl, wo zwar Verdacht, aber keine bestimmte Indicien ge-

gen den Sclaven vorhanden sind und er die That auch nicht gestehen will, erlaubt, denselben zu peinigen — eine Maaßregel, von der, nach den noch unvermischten Grundsätzen im Proceßverfahren jener Zeit, bey Freyen freylich nicht die Rede seyn konnte.

3) Sind die Verordnungen in XVI. 6. ꝛc. vergl. mit XVI. 11. auch rücksichtlich der Rechtsverhältnisse der übrigen Einwohner und ihrer Sicherheit bemerkenswerth, indem ein Sclave, der einen Freyen getödtet, von seinem Herrn der noxa wirklich hingegeben werden mußte; nicht aber gleichergestalt auch ein Sclave, der einen Sclaven getödtet hatte.

So sehr indeß im Allgemeinen der Zustand der niedern Volksclassen in Vergleichung mit andern benachbarten Provinzen durch den bedeutendern Handelsverkehr und den unbehindertern Einfluß der christlichen Geistlichkeit auf Gothland verbessert seyn mogte (vergl. die Einleitung zum Rechtsbuch S. XXXIX. und XLI.), so zeigt sich dies doch besonders in dem Verhältniß, dessen an mehrern Stellen des Rechtsbuchs Erwähnung geschieht, indem unfreyer Dienstboten gedacht wird, deren Verhältniß nur an gewisse Zeit gebunden war, s. II. 12. 13. VI. 10. XVI. 12. nebst den Noten 20. 24. 56. 137. 138. Auch spricht das Rechtsbuch an allen den erwähnten Stellen davon gar nicht als von etwas Unregelmässigem, nur ausnahmweise Eintretenden, so daß man etwa eine Geldschuld

oder dergleichen als Grund solcher temporären Unfrey=heit annehmen könnte, von welchem Verhältniß sonst freylich Tacitus schon Nachricht giebt. Es läßt sich daher nicht anders denken, als daß auf Gothland eine Classe von freyen Einwohnern gewesen sey, die des Schutzes und Unterhalts wegen sich auf gewisse Zeit zu gemeinen Haus= und Hofdiensten bey andern hin=gaben und — nach der schon oben unter 1) in der allgemeinen Vorbemerkung zu den häuslichen und Familienverhältnissen beschriebenen Haus=ordnung der Alten — auf diese Zeit denn auch in den Zustand der Unterwürfigkeit, Unfreyheit und damit zu=sammenhängenden Rechtlosigkeit begab, vergl. vorzüg=lich XVI. 12. Daß nun diese Classe von Einwohnern meist aus Freygelaßnen, obwohl freylich auch aus Freyen, die in so große Armuth und Noth gerathen waren, werde entstanden seyn, leuchtet von selbst ein. — Und wirft man von hieraus zugleich einen Blick auf den ganzen Inbegriff solcher freyen Leu=te, die ohne eignen Grundbesitz Andern des Schutzes und Unterhalts wegen dienten, wie die Colonen, deren in LXV., und die übrigen freyen Landbewohner, welche auf kurze Fristen um Lohn arbeiteten, deren in LXVI. und LXVII. gedacht wird, so ergiebt sich, daß auch auf Gothland zwischen den, das Land vertretenden und regierenden Grundbesitzern und den eigentlichen Scla=ven schon eine Classe von Menschen sich zu bilden an=gefangen hatte, die, indem sie der alten Ordnung ei=nes Natur= und Familienstaats gefährlich zu werden

drohte, zugleich die entschiedenste Wirkung auf die fernere Fortbildung der Gesellschaft und Gesetzgebung ausüben mußte. —

Unter solchen Umständen endlich läßt sich aber freylich auch bey den eigentlichen Sclaven auf Gothland nicht wohl strenge Sclaverey annehmen; vielmehr dürfte eben der allgemeinere Gebrauch des Worts *Þrel* (in Altdeutschen drelle), dessen sich unser Rechtsbuch ja auch für das zeitige Verhältniß der Hörigkeit bedient, das Gegentheil vermuthen lassen, vergl. insonderheit Note 20. Auch in der Lex Anglorum et Werinorum, die ebenfalls keine strenge Sclaverey kennt, bezeichnet ja servus den Hörigen in minder strengen Verhältnissen.

Beylage 1.

Ueber die Idee der Allgemeinheit und Ursprünglichkeit des Adels bey den Germanen.

Die Meynung, daß den germanischen Völkerstämmen überall ein Adel eigen gewesen sey, wird in neuerer Zeit zum Theil mit so viel wissenschaftlichem Ernst ausgesprochen, daß der Verf. diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen mag, ohne auch seine Ansicht kürzlich anzudeuten. — Das Familienleben war ohne Zweiffel allenthalben die erste Quelle für die Formen der Gesellschaft. Im Familienleben aber waren nur Freye und Sclaven nothwendig — jene um zu gebieten und die Familie zu vertheidigen, diese um zu gehorchen und die zur Erhaltung der Familie nöthigen Arbeiten zu leisten, s. hierüber weiter die allgemeine Vorbemerkung zu den Rechten, welche die häuslichen und Familienverhältnisse betreffen. Als daher die Gesellschaften nur noch aus der blossen Vereinigung gewisser Familien bestanden, bedurfte es keines Adels, denn die einzelnen Familienväter standen auch dem

Ganzen vor. Nachdem sich aber die Gesellschaften immer mehr erweiterten und im Innern zuverlässigere Stützpuncte, so wie zur Vertheidigung nach Aussen wirksamere Vereinigungsmittel nöthig hatten, entwickelte sich auch das Gefühl für Personen, die solche gewährten und so erzeugte sich der sittlich-bürgerliche Sinn für Adel. Dieser Sinn und also die Anlage zum Adel findet sich bey jedem Volk, das zu einem gewissen Grad der Entwicklung gelangt ist — und so auch bey den Gothländern, wie z. B. die alte Erzählung von der Insel III, 6. ꝛc. zeigt, wo des reichen Liccair, mit dem Beynamen des Klugen, als Beschützers des Christenthums und Erbauers einer Kirche auf seinem Hofe, mit ehrenvoller Auszeichung gedacht wird; — allein ob dieser Sinn in einer Staatsgesellschaft sich bis zum Recht d. i. bis zur entschiedenen und allgemeinen Anerkennung bestimmter äusserer Vorzüge entwickele, hängt von mancherley verschiedenartigen Umständen ab, wie z. B. in unsern neu-europäischen Staaten die geographische Lage der Länder, die veränderte Art des Kriegs, die Bildung unsrer Fürstenhöfe, die Veränderung des nationalen Rechtssinns durch Einführung der fremden Gesetzbücher ꝛc. von unbezweifeltem Einfluß darauf gewesen sind. Eine solche — wenn man so sagen kann — politisch-gesetzliche Art des Adels aber hatten die Gothländer nicht. —

Faßt man indeß (wie es wohl zu geschehen pflegt) diese letztbeschriebene Art des Adels allein ins Auge

und wirft nun die allgemeine Frage auf: ob es bey einem Volk — wie z. B. den germanischen Stämmen — überall und ursprünglich einen Adel gegeben habe? — so scheint, als wenn diese Frage, ihrem Hauptgehalte nach, nicht ohne innern Widerspruch sey. — Aller wirkliche, gesetzliche Adel kann sich ja nur auf ein politisches Bedürfniß eines Volks gründen. Daß aber dies politische Bedürfniß nicht etwa wiederum an sich nothwendig sey, ist klar, eben weil es ein politisches ist — ja wenn alle alten Geschichtsdenkmäler auch Spuren von Adel zeigten (wie sie freylich nicht thun — wovon eben unser Rechtsbuch ein Beyspiel giebt), so würde doch die innre Nothwendigkeit des Adels dadurch nicht dargethan seyn; vielmehr liesse sich, nach dem Obigen ja recht wohl annehmen, daß über alle Spuren der Geschichte hinaus ein einfacher und natürlicher Zustand der Völker, ohne Adel statt gehabt habe. Was kann denn wohl jene Idee von der Allgemeinheit und Ursprünglichkeit des Adels und die Frage darnach überall bedeuten? — — Ihrem Hauptinhalte nach schwerlich viel mehr, als einen gewissen Zustand, ein innres, practisches Bedürfniß des Fragenden selbst! — — Jedes religiöse Volk nemlich knüpft an alles, was es lange besessen und geehrt hat, ein Gefühl, daß es von Gott sey. So ist es auch mit unsrer Empfindung für den Adel noch jetzt. Wir glauben — so zu sagen — an ihn, oder haben wenigstens die Neigung, an ihn zu glauben — und dieses practische Gefühl tragen wir überall mit uns herum. Ja

man zieht es — die Wissenschaft als einen Theil des Lebens behandelnd — unwillkührlich auch in die Untersuchung mit hinüber und füllt die Lücke des Wissens gleichwie des Lebens damit aus. — Da man also in vielen alten Geschichtsdenkmälern Spuren eines Adels findet, und da man zugleich gewohnt ist, denselben als etwas durch höhern Einfluß Entstandenes, im Sinn des Glaubens aufzufassen, so wird man auch geneigt — der Wissenschaft gleichsam zum Trotz — über alle Geschichte hinaus den Adel als etwas Allgemeines und Ursprüngliches vorauszusetzen! — Es mag dies einer von den Streichen seyn, die der practische Mensch dem wissenschaftlichen wohl zu spielen pflegt! — Weßhalb denn auch in einem, nach wissenschaftlicher Erkenntniß strebenden Zeitalter, wie das unsrige, ein großer Theil des Widerwillens gegen den Adel auf Rechnung dieses vorübergehenden historischen Spiels der Kräfte mit den Zeiten und umgekehrt zu setzen seyn dürfte! —

Beylage 2.

Ueber
die Gerade
nach alt=gothländischem Recht.

Ein ähnlich lautendes technisches Wort, wie das deutsche Gerade, kommt freylich im gothländischen Rechtsbuch (oder in einem andern schwedisch=gothischen, so viel ich weiß) in der besondern Bedeutung für eine gewisse Art von Frauengut, das durch die Ehe erworben wird, nicht vor, obwohl die einfachen Wurzellaute rat, rad, råd, in der ältern Sprache des Norden nicht weniger, als in der unsrigen, Vermögen überhaupt — selbst auch in allgemeiner Beziehung auf die Ehe — bezeichnen (s. vorläufig *Ihre* voc. råd sub II. et in fine sub rada.); allein ob die Sache, etwa unter andern Namen, wenigstens im gothländischen Rechtsbuch sich nicht nachweisen lasse? — ist eine Frage, zu deren Beantwortung der Verf. sich um so mehr genöthigt sieht, als das Daseyn einer solchen Gerade in den Noten zum Rechtsbuch, namentlich der Note 208, nur angedeutet, aber weder

klar ausgesprochen noch ausführlich genug behandelt worden ist.

In XXI. 23. heißt es, nach meiner Uebersetzung: „Das ist auch der Gothländer Recht, daß ein Weib „erbet nach ihrem Manne Genugthung für ihre Be„schwerniß, hogſl oc iþ.“ — Diese letztgenannten gothländischen Worte sind in den Noten 205, 207, 208, von mir erklärt worden. Iþ nemlich ist dasjenige, was die Ehefrau während der Ehe durch eigne Arbeitsamkeit, an Sachen, welche Gegenstände weiblicher Beschäftigung waren, erworben hat. Von hogſl (wie das gothländische Original schreibt) oder högſl (wie die altdeutsche Uebersetzung liest) hat zwar keine so bestimmte Erklärung gegeben werden können; indeß ist in jenen Noten im Allgemeinen doch angedeutet worden, daß hogſl weder bloß ein, in gewissen Utensilien bestehendes praecipuum der Frau (wie etwa die in specie sogenannte Wittwengerade), noch das sogenannte Mußtheil, noch die Morgengabe, oder ein augmentum dotis und dergleichen bezeichnen können. Man wird daher, nach der Analogie andrer verwandter Rechtsbücher, schon von selbst auf den Gedanken kommen, ob unter dem gothländischen hogſl oc iþ nicht etwa eine Gerade im weitern Sinn gemeynt seyn möge? — Und diese Vermuthung ist es denn auch, welche ich hier mit einigen Gründen zu unterstützen hoffe.

1) Das gothländische Wort hogſl ist in jenen be-

zeichneten Noten von hugna, erfreuen, abgeleitet worden. Gleichergestalt das deutsche *hogenisse* der alten Uebersetzung, von dem niederdeutschen *högen*, erfreuen, ergetzen. So daß eben dieses letzte Wort auch zuweilen in meiner Uebersetzung gebraucht ist — Ergetzung nemlich für hogsl — und zwar in der ältern und allgemeinern Bedeutung des Wortes Ergetzung, welche denn eben auch die besondre in der Sphäre des Rechts ist, nemlich für Compensation, Genugthuung, Entschädigung, Ersatz rc. — Daß nun diese Worterklärung auch mit dem Sinn und Zweck des Instituts selbst übereinstimme, ergiebt sich eben daraus, daß, zufolge der oben angezogenen Gesetzstelle, die Ehefrau nach dem Tode des Manns zu ihrer Entschädigung hogsl bekommen soll. Dies aber ist ja ohne Zweiffel eben auch der Zweck der deutschen Gerade, namentlich nach dem Rechtsbuch, welches ganz eigentlich und ausführlich von ihr redet, nemlich dem Sachsenspiegel in I. 24., wie auch denjenigen Stadtrechten, welche sich mehr oder weniger auf den Sachsenspiegel gründen; indem in allen diesen Rechtsbüchern ein nicht unbedeutender Theil des Vermögens, insonderheit solcher Stücke, welche Gegenstände weiblicher Beschäftigung oder weiblichen Interesse's sind, und worüber der Mann durch den Tod nunmehr sein Oberaufsichts- und resp. Dispositionsrecht verlohren hat, zur Gerade gerechnet wird, als z. B. in jener Stelle des Sachsenspiegels selbst: „alle „Schafe und Gänse, Kästen mit Bändern und Thüren, „alles Garn, Betten, Phüle, Küssen, Bett-Tücher,

„Tisch=Tücher, Quelen, Bade=Tücher, Schüsseln, „Leuchter, Flachs und alle weibliche Kleidung, Finger=„Ringe, goldene Arm=Bänder, Schachteln, Psalter und „alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören, worin die „Weiber zu lesen pflegen, Sessel, Laden, Tepichte, „Fürhänge, Rück=Laken und Bänder. Noch sind man=„cherley Kleinigkeiten (heißt es weiter) ob ich sie gleich „nicht sonderlich benieme, als Bürsten, Spiegel, Kämme. „Aber das Tuch, so zu Frauenkleidern nicht zuge=„schnitten ist, ingleichen ungearbeitet Silber und Gold, „gehöret den Weibern nicht ꝛc." — Auch ist ja eine solche Entschädigung da, wo der Frau kein Erbrecht an dem Vermögen des Mannes ertheilt ist, wie im gothländischen Rechtsbuch so wohl als im Sachsenspiegel, nicht mehr als billig für ihren Verlust an der Leitung des innern Hauswesens zum Behuf der Wirthschaft und beyder Ehegatten gemeinsamer Erhaltung und Ernährung.

Zwar ist ein übler Umstand, daß im gothländischen Rechtsbuch selbst, die Bestandtheile oder auch die Quantität des hogsl sich nicht angegeben findet, gleichwie bey der Gerade im Sachsenspiegel; indessen enthalten die in specie sogenannten gothländischen Zusätze in LXV. 1. eine Verordnung, welche hierauf bezogen werden kann und die, wörtlich übersetzt, folgendermaassen lautet: „Ueber der Weiber Recht ist auch „vereinbart, daß sie das Rindvieh nehmen sollen bis „zum fünften Stück, Pferd und Schaaf so wie sie's

„in den Hof brachten." — Daß hier nun zuvörderst — wie die Schlußworte dieser Vorschrift auf den ersten Anblick vielleicht vermuthen lassen möchten — nicht etwa von einem Surrogat des Eingebrachten die Rede sey, ergiebt sich so wohl aus der Verordnung des Rechtsbuchs in XXI. 18., wo es ganz allgemein heißt: „Solch Gut, als sie (die Frau) mitbrachte in den „Hof, eben solches nehme sie heraus;" — als auch aus XX. 18., wo ausser derselben eben angeführten Verordnung, auch noch des Beweises wegen des Eingebrachten gedacht wird. Zwar möchte man etwa auf den Gedanken kommen, daß — um den mißlichen und verdrießlichen Streit, welcher in jener Zeit wegen Unbequemlichkeit und daher entstandener Versäumniß schriftlicher Aufzeichnung des Eingebrachten, über die Quantität und Qualität desselben leicht entstehen konnte, zu verhindern und also auch den eben gedachten Beweis überflüssig zu machen — in jenen spätern Zusätzen zum Rechtsbuch die bezeichnete Anzahl von Stücken Vieh, als Surrogat des Eingebrachten verordnet worden sey; allein dieser Zweck wird durch die genannte Verordnung keineswegs erreicht, da in den Schlußworten derselben die Anzahl der Pferde und Schaafe eben wiederum von dem Eingebrachten abhängig gemacht ist. Ausserdem aber würde überhaupt der Fall, da das Eingebrachte zurückgegeben wird, doch nur alsdann eingetreten seyn, wenn die Frau, ohne Kinder zu hinterlassen, sich aus dem Hofe wegbegab oder starb; es ist aber durchaus unstatthaft anzunehmen,

daß eine Verordnung — die ausser allem Zusammenhang mit andern ähnlichen Vorschriften des Familienrechts sich befindend und auf einen so ungewöhnlichen Fall, wie dieser eben gedachte der Kinderlosigkeit sich beziehend — mit so allgemeinen Worten anfangen könnte, als die vorliegende: „Ueber der Weiber Recht „ist auch vereinbart“ ꝛc. Vielmehr wird hier ohne Zweiffel ein allgemeines, häufig eintretendes, regelmässiges Verhältniß der Ehefrau zu dem Hofe, wohin sie verheyrathet ist, vorausgesetzt. Dieses aber zeigt sich nun eben in dem Recht derselben auf hogsl, welches ihr jederzeit zukommt, sie mag nach dem Tode des Manns in dem Hofe bleiben, oder nicht, s. XXI. 24. Jene Verordnung in den genannten Zusätzen zum Rechtsbuch würde also sagen wollen: die Ehefrau bekommt nach dem Tode des Mannes, als einen Ersatz für den Verlust der Hauswirthschaft (hogsl) fünf Häupter Rindvieh, auch Pferde und Schaafe, in der Art und nach dem Maaßstab, wie sie in den Hof brachte. — Was aber ist denn dies anders, als ein Theil dessen, was die deutschen Rechtsbücher Gerade nennen? — —

Zwar kommt diese erklärende Verordnung der Art und Quantität des gothländischen hogsl freylich nicht in dem Rechtsbuch selbst vor, sondern in den spätern Zusätzen; indeß dürfte dieser Umstand unsrer Behauptung keine Schwierigkeit entgegensetzen, sondern die Ansicht begünstigen, daß die Größe und der Werth dieses hogsl bey den Gothländern früher mehr zufällig

gewesen und etwa nach dem Vermögen des verstorbenen Manns und dem Bedürfniß der Wittwe abgemessen worden sey, späterhin aber, als die Begriffe von Eigenthum überall ausgebildeter und insonderheit auch die Rechte des weiblichen Geschlechts bestimmter geworden, auf ein gewisses Quantum, welches nun zum Theil nach dem Maaßstab des Eingebrachten der Frau selbst abgemessen worden, festgesetzt sey. Diese Ansicht würde denn auch noch anderweitig auf zwiefache Art bestätigt werden: a) durch die schon mehrere Male angeführten Anfangsworte der vorliegenden Stelle in den sogenannten gothländischen Zusätzen, indem darin angekündigt wird, daß hier von einer neuen Vereinbahrung über ein altes Recht der Weiber die Rede sey; und b) durch eine Bestimmung der ältern Gesetzgebung im Codex selbst, wo nemlich in XXII. 3. 6. 11. 13. verordnet wird, daß jemand, der eine unverheyrathete Weibesperson *) schwängert und sie nicht heyrathet, derselben (zur Entschädigung für den Verlust der Rechte einer Hausfrau, worauf sie Anspruch hat), gleichfalls hogsl geben soll. Es findet sich aber weder die Qualität noch Quantität dieses hogsl irgendwo bestimmt, und eben daraus wird höchst wahrscheinlich, daß es im ältern Recht überall nur nach den Umständen d. i. hauptsächlich nach dem Vermögen der Manns- und dem Bedürfniß der Weibsperson abgemessen worden, und dieser Maaßstab als-

*) Dies bedeutet das alte *eynlosslinge wip*. S. die verbessert Erklärung dieses Ausdrukes in der Beylage 3.

dann für den seltnern, ausnahmweise eintretenden Fall der ausserehelichen Schwängerung auch in dem neuern Recht noch ferner beybehalten, rücksichtlich der regelmässig statt findenden ehelichen Verhältnisse aber aus dem oben angedeuteten Grunde der fortgeschrittenen Bildung des Begriffs von Eigenthum im Familienleben (welches Fortschreiten ja ohnehin die alten Rechtsbücher, namentlich das unsrige characterisirt, s. z. B. die Materie von der Erbschaft), eben durch die vorliegende Gesetzstelle verändert worden sey. —

Von diesem gothländischen hogsl (als dem einen Theil der deutschen Gerade) würde alsdann aber das oben genannte iþ d. i. der Inbegriff von Sachen, welche die Ehefrau durch eigne Arbeitsamkeit erworben hat, freylich noch zu unterscheiden und so zu sagen, als der andre Theil der deutschen (gleichwie der gothländischen) Gerade anzusehen seyn. — Wenn nun aber die einzelnen Stücke, welche zu diesem Theil der Gerade gehören mogten, in der vorliegenden Gesetzstelle LXV. 1. der Zusätze, nicht aufgerechnet sind, ja von diesem iþ hier überall nicht die Rede ist, so ließe sich dies wohl daraus erklären, daß alles, was zum iþ gezählt werden konnte, schon durch die Bestimmung genugsam bezeichnet war, daß die Frau es durch ihre Thätigkeit erworben hatte; indeß mag eine solche vage Character-Bestimmung gewisser Frauen-Güter in der frühern Zeit vielleicht genügt haben, später aber, als Oekonomie und Eigenthum aus-

gebildeter wurden und die Gesetzgebung bestimmter werden mußte, ist natürlich, daß die Gegenstände, welche zur Gerade gehören sollten, entweder alle einzeln aufgezählt wurden, wie ja im Sachsenspiegel geschehen ist, oder daß gewisse Gegenstände von allgemeinem Werth, gleichsam als eine Art von Geld-Aequivalent dafür bestimmt wurden. Letzteres nun mag denn eben in der vorliegenden Stelle unsres gothländischen Rechtsbuchs der Fall seyn, so daß die hier verabredete Quantität von Rindern, Pferden und Schaafen nicht bloß als ein Aequivalent für hogsl, sondern auch für iþ anzusehen seyn würde. Und hiefür spricht denn besonders auch: α) der Umstand, daß diese Verordnung, ohne einige Unterscheidung, ganz allgemein beginnt mit den Worten: „über der Weiber Recht", so daß — da hier von einem andern Recht der Weiber, als auf Gerade, nicht wohl die Rede seyn kann (wie ja oben gezeigt worden) — auch die ganze Gerade und nicht ein Theil derselben gemeynt ist; und β) spricht noch dafür die Bemerkung, daß diese Verordnung an der Spitze von Vorschriften steht, welche insgesammt mehrere andre auf ältere Sitte gegründete ungeregelte Ansprüche der Weiber einschränken. Indeß mag ich auf diese Gründe doch kein zu großes Gewicht legen, da ja die einzelnen Gegenstände, welche zum iþ gehörten, leicht von jeher so notorisch und auch so angemessen seyn mogten, daß es niemals und in keiner Periode der Legislation einer gesetzlichen Bestimmnng daüber bedurfte.

2) Ein zweyter Grund, der dafür spricht, daß

unter dem gothländischen hogsl oc iþ etwas Aehnliches, wie die deutsche Gerade, namentlich des Sachsenspiegels gemeynt sey, ist die Vorschrift in XXII. 1. unsres Codex, wo es nach meiner Uebersetzung heißt: „Einer „Frauen Antheil am Erbgut, das erbt ihre Tochter, „oder Tochter Kinder; wenn deren keins vorhanden, „so erbt ihre Schwester, oder Schwester Kinder; wenn „deren keins vorhanden, so erbt ihres Vaters Schwe„ster, oder ihres Vaters Schwester Kinder; wenn ih„rer keins vorhanden, so erbe der nächste Blutsver„wandte bis zum vierten Glied und nicht weiter; wenn „solcher nicht vorhanden, so bleibt es in dem Hofe „stehen bey den nächsten Blutsverwandten (die nemlich „im Hofe sind)." — Die Erbfolge, welche hier gewissen Weibern vorzugsweise beygelegt wird, hat in ihrer Bestimmung zuviel Aehnlichkeit mit der im Sachsenspiegel I. 27. ꝛc. der Nifftel (nächsten weiblichen Verwandten) in Hinsicht auf die Gerade ertheilten, als daß man nicht alsbald auf eine Vergleichung verfallen sollte, insonderheit wenn man weiß, daß das gothländische Rechtsbuch mit den norddeutschen, namentlich in den Grundsätzen des Familienrechts, so manches Aehnliche hat. Auch hängt die angeführte Verordnung des Anfangsparagraphen von Cap. XXII. über die Vererbung der gothländischen Gerade, mit den Bestimmungen des Rechtsbuchs über das Wesen und den Zweck dieser Gerade (nemlich des hogsl oc iþ) zu Ende des vorhergegangenen XXIsten Capitels so genau zusammen, daß lediglich nur die beyden, am Schluß dieses Capitels

eingeschalteten Paragraphen 25. und 26. — welche gelegentlich für die kinderlose Wittwe, die nicht im Hofe des verstorbenen Mannes bleiben will, noch ein kleines Witthum verordnen — eine Art von Trennung hervorzubringen scheinen; die jedoch in dem Sinne und der gelegentlichen Anordnungsart der Alten eigentlich keine Trennung genannt werden kann. Daß endlich aber die besondre Abtheilung und Ueberschrift der alten Uebersetzung: „vom Erbgute der Weiber" — welche eben dieses XXIIste Capitel von dem vorigen XXIsten absondert — an dieser Stelle ganz unpassend und unrichtig ist, leuchtet um so mehr ein, als das gothländische Original ohne Abtheilung ist und die Materie in fortlaufender Paragraphenzahl behandelt.

Die anderweitigen Vorschriften dieser Stelle XXII. 1. über die Vererbung der Gerade sind übrigens theils oben in der Vorbemerkung zur Ersten Abtheilung, die Familienverhältnisse der Hausherrschaft betreffend sub 1. b) und sub 3, schon zu erklären versucht worden, theils wird dies beym Erbrecht noch weiter geschehen.

3) Ein fernerer Grund, der dafür zu sprechen scheint, daß die Gothländer, oder vielmehr die Gothländerinnen nicht ohne Gerade gewesen sind, dürfte, wenn er auch von keinem großen Gewicht seyn sollte, doch in andrer Hinsicht nicht ohne Interesse seyn, und mag daher hier Platz finden. In XXIX. mit der allgemeinen Ueberschrift: „von gothländischen Wei-

„bern" heißt es nach meiner Uebersetzung: „Betref-„fend noch die gothländischen Weiber, so ist man auch „einig geworden, daß jeglicher Bruder dafür sorgen „soll, seine Schwester zu verheyrathen; will er das „nicht, so gebe er zu ihrem Unterhalt einen achten „Theil seines liegenden Grundes, mit Wissenschaft sei-„ner nächsten Verwandten und auch der Kirchspielmän-„ner, also daß sie (die Weiber) ihr Gut auf keine „Weise unbedacht verzehren." Es wird hier also ver-ordnet, der Bruder solle der Schwester einen gewissen Theil seines Vermögens anweisen, wenn er ihr durch Verheyrathung anderswo kein Recht auf Unterhalt und Unterstützung verschaffen will. Daß dies im Allgemei-nen der Sinn des Gesetzes sey, fällt freylich in die Augen; indeß ist zum genauern Verhältniß desselben eine Worterklärung nöthig, um somehr als die Ausle-ger sich keineswegs einig sind *).

*) Um ohne wiederholtes Nachlesen im Rechtsbuch selbst, sogleich deutlich zu werden, wird das gothländisch Ori-ginal nebst der altdeutschen Uebersetzung dieser Stelle hier abgedruckt. Sie lauten:

§ 7. Þitta ir oc ſempſic vm Gutniſcar Cunur, et huer Broþir gieri raþ firir Syſtr ſenni til Giptur, wil hann ai, þa giefi henni Attuuda Lut, af aighu ſenni, til vpheldis, miþ ſcynian neſtu Frenda, oc Socnamanna, ſo et han huergi oratlica firi gier ſinum cuſt.

Van gothniſchen wiben iſt man ouch eyntrachtig wor-den das izlich bruder ſal rat ſüchen ſyne ſüſter zu vor an-deren. wil he das nicht ſo gebe her zu vfhelde eyn achtenteyl ſynes lantgutes myt wiſſchaft ſyner negeſten vründe vnde ouch der ker-ſpelmanne alſo das ſy ir gud nyrgen vnratlichen vorzeren.

Im Gothländischen nemlich heißt es bald nach den Anfangsworten: „et huer bro'ir gieri raþ firir „Syster sennir til Giptur" — welches *Ihre* voc. råd in fine, sub rada, übersetzt: „Quod frater quivis jus „habeat, conditionem quaerendi sorori suae" — indem er nemlich raþ geradezu durch conditio, matrimonium erklärt. Indeß fallen an dieser Uebersetzung sogleich zwey Fehler auf: a) Ist hier nicht die Rede von einem Recht des Bruders seine Schwester zu verheyrathen, sondern von einer Verbindlichkeit, wie ja die fernere Verordnung dieser Gesetzstelle besagt; b) kann das gothländische raþ hier nicht geradezu in der Bedeutung von conditio s. matrimonium genommen werden, da das Wort giptur am Schlusse der angeführten Worte ja eben schon matrimonium bedeutet. — Dagegen giebt denn die altdeutsche Uebersezzung diese Stelle folgendermaassen: *„das itzlich bruder „sal rat süchen syne süster zu vor anderen."* d. i. wörtlich übersetzt: „daß jeder Bruder Mittel und Wege „suchen soll, seine Schwester zu verheyrathen." Die alte Uebersetzung hat also zuvörderst den Vorzug, daß sie Ihre's Fehler vermeidet; alsdann aber auch noch den grössern, daß, indem sie fast wörtlich, zugleich treffend ist. Denn daß zuvörderst das alte Wurzelwort rat im Scandinavischen wie im Deutschen ursprünglich so viel als facultas, Vermögen überhaupt, physisches und geistiges, bedeutet habe, zeigen eines Theils noch Ueberbleibsel, wie z. B. in unserm Vorrath (schwed. förråd), andern Theils der Gebrauch

des Worts Rath (schwed. råd) für consilium — und kann ohnehin aus der eben so leichten als natürlichen Combination der verschiedenen Bedeutungen dieses Worts in den Glossarien als bekannt vorausgesetzt werden. Demnach würde nun also auch bey unsrer vorliegenden Gesetzstelle zu versuchen seyn, ob diese ursprüngliche und gewöhnliche Bedeutung von rat hier nicht gleichfalls anwendbar sey. Und da fällt denn freylich sogleich in die Augen: α) daß rat wirklich physisches Vermögen, nemlich Güterbesitz, Einkommen, Unterhalt ꝛc. und zwar in Rücksicht auf eine einzugehende Ehe bedeute, eben wie es sich in unserm Heyrath noch erhalten hat; β) daneben leuchtet aber freylich zugleich ein, daß diese Bedeutung allein hier nicht ausreichen könne, denn alsdann würde es ja nur einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift für den Bruder, die Schwester mit einem, nach der Grösse des väterlichen Nachlasses abgemessenen Heyrathsgut auszustatten, bedurft haben; allein diese strengere Beschränkung will eben das Gesetz dem Bruder nicht auflegen, vielmehr ihm, als dem Mundmann seiner Schwester, die Sorge überlassen, daß die Schwester auf eine, für sie selbst und die Familie vortheilhafte Weise verheyrathet werde — und nur dann, wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt, weist es einen bestimmten Theil seines Vermögens der Schwester als Entschädigung an. Daß nun zu dieser brüderlichen Fürsorge Geisteseigenschaften erforderlich sind und daß mithin das Gesetz in den Worten giri rat (wörtlich: schaffe Rath) zugleich die

Seelen- und Gemüthsthätigkeiten des Bruders bezeichnen wolle, ist klar. — Er soll also überhaupt und auf alle Art — im Sinne der noch jetzt, wenigstens im gemeinen Leben üblichen deutschen Redensart — Rath schaffen d. i. Anlaß, Mittel und Wege bereiten, um die Schwester zu verheyrathen. Vergl. z. B. Adelung unter Rath 2. 2.

Fassen wir indeß das Wort rat in der besondern Bedeutung als Vermögen, Güterbesitz, ins Auge, so frägt sich hier ferner, was denn dies eigentlich wohl für Güter gewesen sind, welche der Bruder suchen soll (wie der alte Uebersetzer sagt) um seine Schwester zu verheyrathen, oder besser wörtlich nach dem Gothländischen; welche der Bruder schaffe, bereite (gieri) für seine Schwester zur Ehe (til Giptur) — ? —

Daß hier unter rat zuvörderst Heyrathsgut, Brautschatz gemeynt sey, fällt in die Augen; allein ob das Wort gerade allein und ausschliessend nur auf den Brautschatz bezogen werden könne, dürfte nicht so leicht auszumachen seyn. In der weitern Verordnung erklärt wenigstens das Gesetz, der achte Theil vom eignen Vermögen — welchen der Bruder, im Fall daß er der Schwester kein Heyrathsgut bereiten will, ihr als Entschädigung geben soll — diene dazu, „damit „die Schwester ihr Gut nicht unberathen (gothländisch: oratlica, altdeutsch: *unrätlichen*) verzehre.“ Es ist also dieser 8te Theil des brüderlichen Vermögens

offenbar ein Surrogat für die nicht erlangten Vortheile, welche die Ehe der Schwester gewährt haben würde. Denkt man sich nun dagegen eine solche Schwester wirklich verheyrathet und mit Nachkommenschaft, so daß die Kinder und deren Erben Ansprüche auf den Brautschatz haben, mithin die Frau nach dem Tode des Mannes ihn nicht zurückbekommt — oder denkt man sich die Frau ohne Nachkommenschaft, so daß auch alsdann nicht sie selbst, sondern ihre Familie den Brautschatz wiedernimmt — —, welche Art von Gütern bliebe doch wohl übrig, die dieser Wittwe eine gewisse und unzweifelhafte Entschädigung für die durch den Tod des Mannes verlohrnen Vortheile gewährte, als eben die Gerade? — —. Und ist denn dem rat in der vorliegenden Verordnung, wo es zur Entschädigung für die verlohrnen Vortheile der Ehe gegeben werden soll, nicht eine ähnlich Bestimmung zu Theil geworden? — —, — Es dürfte also wenigstens nicht unschicklich seyn, anzunehmen, das Gesetz habe in den Worten rat und oratlica (altdeutsch *unratlichen*) auch auf die Bestimmung dieses 8ten Theils des brüderlichen Vermögens als Surrogat für die Gerade der Schwester hindeuten wollen, so daß demnach die Verwandtschaft der Laute in dem scandinavischen Wort rat und dem deutschen Gerade hier an dieser Stelle nicht etwa bloß allgemeiner oder zufälliger Art seyn würde. — Indeß mag es genug seyn der Betrachtung über einen weniger in die Augen springenden Grund für den Ge-

genstand unsrer obigen Behauptung, das Daseyn einer Gerade auf Gothland.

4) Dagegen zeigt sich in dem Rechtsbuch zu Anfange der Verordnungen über hogsl oc iþ, oder dasjenige, was wir *Gerade* genannt haben, ein überzeugenderer Beweis. Es beginnen nemlich diese Verordnungen in XXI. 23. unsrer Uebersetzung folgendermaassen: „*Das ist auch der Gothländer Recht*, daß ein „Weib erbet nach ihrem Manne Genugthuung für ihre „Beschwerniß ꝛc.“ Diese Anfangsworte nun, die einzigen der Art im ganzen Rechtsbuch, geben ohne Zweifel zu erkennen, daß hier von einem Institut die Rede sey, das den Gothländern, zum Unterschied von ihren scandinavischen Stamm- und Sprach-Verwandten, namentlich den gegenüber wohnenden Ostgothen auf der schwedischen Küste, eigenthümlich ist. Dies aber trift eben bey dem Institut der Gerade ein, welche den übrigen scandinavischen Völkerschaften (so viel ich habe erforschen können) fremd ist und die schon oft bemerkte Verwandtschaft des gothländischen Rechts mit deutschen Instituten wiederholt bestätigt.

Beylage 3.

Zur Erklärung des alt-gothländischen Ausdrucks: cunu einloyptri, und des alt-deutschen *eynloslinge wib.*

Die vorige Beylage giebt hinlängliche Veranlassung zur Erklärung dieser Ausdrücke und ich ergreiffe dieselbe um so bereitwilliger, als ich eine Uebereilung, die ich in der Ausgabe des Rechtsbuchs begangen habe, gerne wieder gut machen möchte.

Mehrere Gelehrte, die mein Buch einer Beurtheilung gewürdigt haben, kommen darin überein, daß in Cap. XXIII. und XXIV. (wo von Hurerey und Ehebruch gehandelt wird) die Uebersetzung der obgenannten Ausdrücke durch unabhängige, sich selbst berathende Weibsperson, unrichtig, und statt derselben unverheyrathete Weibsperson, ledige Dirne zu wählen sey. — Nun muß ich allerdiengs gestehen, daß, als ich auf dem Geschichtspunkt mich befand, welchen ich bey diesen Männern voraussetzen darf d. i. nach dem ersten Durchlesen der erwähnten Capitel, ich gleichfalls dieser Ansicht geneigt war; — wie man denn auf den ersten Anblick nicht wohl eine andre fassen kann. Denn das altgothländische Wort ein — oder

en — nicht em — (wie es nach Hadorph abgedruckt ist) — loyptri, so wie das altdeutsche *eynloffinge* (für allein laufend) scheint vom Anspann von Thieren vor ein Fuhrwerk, oder einem ähnlichen Bilde, entlehnt zu seyn, so daß cunu enloyptri, oder *eynloffinge wib* eine Weibsperson bedeuten würde, die mit niemand zusammengespannt ist d. i. ein unverheyrathetes, lediges Mädchen. — Demnächst fällt denn auch schon aus der Ueberschrift der beyden angezogenen Capitel in die Augen, daß das erste, XXIIIste, bestimmt ist, von den gesetzlichen Folgen der Hurerey (Stupration), das andre, XXIVste, von denen des Ehebruchs zu reden — mithin eben die Verschiedenheit, welche der Zustand von Verheyrathung oder Ledigkeit macht, nicht aber diejenige, welche der Zustand von Mündigkeit oder Unmündigkeit hervorbringt, hier als wesentlich und bestimmend anzusehen ist. —

Indeß zeigten sich bey näherer Betrachtung einige Gründe, welche jene, zuerst sich darbietende Ansicht nicht zu gestatten schienen. Sie mögen hier Platz finden, da ihre Widerlegung zur näheren Einsicht in den Sinn und Zusammenhang des Rechtsbuchs führen kann:

1) In dem gedachten XXIIIsten Capitel ist unter andern im 7ten §. von dem Fall die Rede, da eine gothländische Weibsperson auf einen Fremden als Vater ihres Kindes aussagt, derselbe aber widerspricht. In diesem Fall soll er sich wehren gleich einem Gothländer, und das Kind sollen der Vater und Bru-

der der Geschwängerten ernähren, wenn — heißt es nach meiner Uebersetzung — sie nicht verheyrathet ist. — Hat es nun mit dieser Schlußbedingung seine Richtigkeit, so kann hier freylich nicht bloß von ledigen Weibern die Rede seyn, falls man diese Worte nicht etwa für einen Pleonasmus erklären will, wozu doch geradehin kein Grund vorhanden ist. — Indeß zweiffle ich jetzt, bey näherer Betrachtung, ob jene bedingenden Schlußworte wirklich richtig verstanden und übersetzt sind. Im gothländischen Text lauten sie: „en han ogipt ier." Nun kommt allerdings das alte Wort gipta, oder das neue gifta (ursprünglich ausgeben, ausstatten) schwerlich anders als in Hinsicht auf Verheyrathung vor (vergl. z. B. *Ihre* h. v.), ja gewöhnlicher Weise, und eben auch in dem vorliegenden XXIVsten Capitel selbst (wo von Ehebruch die Rede ist) wird das Beywort gipt jederzeit in Hinsicht auf eine wirklich schon statt findende Ehe, also geradezu für verheyrathet gebraucht. Indeß ließe sich eben denken, daß — in der Voraussetzung, jenes frühere XXIIIste Capitel rede wirklich bloß von der Vermischung mit dem ledigen Mädchen — das Wort ogipt, was hier §. 7. vorkommt, in jener ursprünglichen, wenn auch nicht gewöhnlichen, Bedeutung für unausgegeben, unausgestattet, undotirt (nicht also für unverheyrathet) zu nehmen sey — so daß diese unsre Gesetzstelle alsdann sagen würde: Vater und Bruder der Geschwängerten sollen das Kind ernähren, wenn dieselbe nicht schon

dotirt ist. Und diese Auslegung ist es denn eben auch, welche nicht wenig unterstützt wird durch die alte Uebersetzung, indem sie das gothländische ogipt an dieser Stelle durch *nicht beraten* giebt, obschon sie das gipt im nächsten XXIVsten Capitel immer durch *echt* (d. i. wirklich verheyrathet) übersetzt. Zwar bedeutet das altdeutsche *beraten* auch verheyrathen; allein nur im abgeleiteten und besondern Sinn, gleichwie das gothländische gipta, indem nemlich beyde Worte in einer primitivern und allgemeinern Bedeutung bezeichnen: hingeben, sich oder andre mit etwas versehen, ausstatten, insonderheit hinsichtlich einer zu schliessenden Ehe, vergl. neben *Haltaus* und *Ihre* h. v. auch die vorige Beylage über das alte Wort rat. Ja, möchte man den Hauptgegenstand der gedachten Erörterung in der Beylage 2, hier noch einmal ins Auge zu fassen nicht verschmähn, so würde die vorliegende Gesetzstelle in ihrem ganzen Umfang folgende Bedeutung haben: Vater und Bruder der Geschwängerten sollen das Kind ernähren, wenn sie nicht dotirt ist d. h. wenn sie weder zum Behuf einer wirklich einzugehenden Ehe einen, von der Vermögensmasse der Familie sie separirenden Brautschatz, noch statt dessen jenen in XXIX. ihr zur Entschädigung bestimmten 8ten Theil vom Vermögen des Bruders bekommen hat.

2) Ein andrer Umstand, der meinem Irrthum in Erklärung der vorliegenden dunklen Worte Vorschub that, ist folgender. Beym Lesen der beyden mehr ge-

dachten Capitel, des XXIIIsten und XXIVsten, zeigt sich die Verschiedenheit, daß in dem ersten, wo von dem *eynlofflinge wib* die Rede ist, der Entehrten selbst gebüßt wird; in dem andern XXIVsten Capitel aber dem Widersacher d. i. dem Mundmann derselben. Indem ich nun hiedurch auf den Gedanken gerieth, in dem erstern Capitel möge etwa von selbständigen Weibspersonen die Rede seyn, ward dieser Gedanke von einer andern Seite her mehr als billig genährt und unterstützt. Es schien nemlich natürlich, daß bey einem Volk, welches das weibliche Geschlecht unter Verwandten-Curatel gestellt hatte, oft der Fall eintreten mußte, wo es an einem solchen gesetzlichen Mundmann gebrach. Da sich aber weder in scandinavischen, noch deutschen Rechtsbüchern deutliche Spuren einer ausreichenden Dativ-Curatel für das weibliche Geschlecht finden wollten, so kam mir ein Capitel erwünscht, das, wie das vorliegende XXIIIste, die selbständigen, einer Mundschaft nicht untergeordneten Weiber als eine eigne Classe von Rechtsindividuen zu behandeln schien. Indeß fehlt es dieser Ansicht freylich an Haltbarkeit. Denn es liegt schon in der Natur der Sache, daß überall da, wo Verwandten-Curatel statt hat, auch für den Fall, daß keine Verwandte da sind oder es ihnen an den nöthigen Eigenschaften fehlt, das Oberaufsichtsrecht der Gemeinde und zugleich irgend eine Art von Dativ-Curatel Platz greiffen müsse. Hatte aber eine solche statt, so war eben so natürlich, daß die ohne Verwandten-Curatel lebenden, schutzlosen Weiber dieselbe in

Anspruch nahmen und sich ihr anvertrauten, als daß sie hätten ein Interesse dabey haben können, unabhängig zu seyn — um so weniger, als sie ja ohnehin zu Rechtsgeschäften aller Art doch eines männlichen Beystandes bedurften. —

Daneben sind denn auch die alten Rechtsbücher keinesweges so ohne Spuren einer Dativ-Curatel für das weibliche Geschlecht, als ich bey Erklärung jener dunklen Worte in Note 223. meines Commentars gemeynt habe. So — um das Rechtsbuch eines in seinen Einrichtungen den Gothländern nahe verwandten Volks anzuführen — heißt es in den Willküren der Brockmänner §. 96. bey Wiarda nach dessen Uebersetzung: „So sollen alle Frauen unter einem Vor„mund stehen. Sie sollen haben entweder einen gebornen, oder gewählten (Vormund).“

Was aber endlich die obige Bemerkung, welche zu meinem Irrthum Gelegenheit gegeben hatte, betrift, daß nemlich in dem vorliegenden XXIIIsten Capitel, wo vom Beyschlaf zwischen ledigen Personen die Rede ist, der Entehrten selbst gebüßt wird; in dem folgenden XXIVsten aber, was vom Ehebruch handelt, dem Widersacher d. i. dem Ehemann — so besteht diese Verschiedenheit freylich nur im Ausdruck, welcher nemlich bezeichnen will, daß das ledige Mädchen selbst auch Ansprüche auf Entschädigung hat, dagegen die Ehebrecherin nicht.

Beylage 4.

Verzeichniß der in der Ausgabe des gothländischen Rechtsbuchs bisher bemerkten, so wohl Inhalt als Druck betreffenden Fehler und Mängel, nebst deren Verbesserungen, Ergänzungen und sonstigen kleinen Zusätzen *).

Seite XV. Col. 1. Zeil. 5. der Einleitung ist zu dem Citat aus Ancher auch noch die Stelle III. S. 104. hinzuzufügen.

---

*) Von diesen Verbesserungen ist der Abdruck des altgothländischen so wohl als des alt-deutschen Textes in so weit ausgeschlossen, als jener überall nur nach der Hadorphschen Ausgabe und dieser nach einer durch einen Dritten genommenen Abschrift gemacht worden — mithin der Herausgeber zu nichts anderm verbunden werden kann, als jenen Hadorphschen Abdruck, so wie diese Abschrift möglichst getreu wieder zu geben. Er hat dies auch schon auf Seite XXXVI. der Einleitung zu seiner Ausgabe erklärt und dabey bemerkt, daß der eigentliche Zweck und Mittelpunkt seiner Arbeit die Bekanntmachung der alt-deutschen Uebersetzung gewesen sey, und daß er den gothländischen Text lediglich der Vergleichung und Erläuterung wegen nach der Hadorphschen Ausgabe wörtlich wiederum habe abdrucken lassen. — Dagegen verlangt freylich ein in der altnordischen Sprache unterrichteter Recensent in den Göttinger Anzeigen vom Jahr 1819. Stück 74., daß

S. XV. Col. 1. Zeil. 27. der Einleitung ist noch hinzuzusetzen: Eine neu-schwedische epitomirte Uebersetzung des Schonischen Rechtsbuchs, mit einzelnen guten Erklärungen schwieriger Wörter und Stellen, findet sich in *N. H. Sjöborg's* Samlingar till

---

auch der gothländische Text mit der Handschrift in Stockholm verglichen und völlig correct geliefert, oder daß wenigstens die auffallenden Unrichtigkeiten des Hadorphschen Abdrucks hätten angegeben werden sollen. Indeß dürften der Unrichtigkeiten leicht mehrere seyn, als der Recensent zu vermuthen scheint — und der Herausgeber, auch wenn er so tiefe Kenntnisse der altnordischen Mundarten, wie der Recensent, besässe, würde sich doch ungern auf den Versuch einlassen, die Berichtigung einer uncritischen Ausgabe von dem Sprachdenkmal eines fremden Volks — das seine alte Mund- und Schreibart so wenig auf grammaticalische Regeln zurückgeführt hat — in so weiter Entfernung von der Handschrift zu unternehmen. Einen gelehrten Freund aber, dem er die Vergleichung einer weitläuftigen alten Handschrift hätte zumuthen können, entbehrte er in Stockholm gänzlich und entbehrt ihn noch, oder wagt wenigstens nicht, die bey Abschrift der alt-deutschen Uebersetzung bewiesene Gefälligkeit fortwährend auf die Probe zu setzen. — Den etwanigen Verbesserungen des gothländischen Textes, welche in gegenwärtigem Verzeichniß angegeben sind, liegt also meistens noch der Hadorphsche Abdruck zum Grunde; ausser an einigen Stellen, wo augenscheinliche, den Sinn entstellende Fehler, entweder der alten Handschrift selbst oder des Hadorphschen Abdrucks verbessert, jedoch, um kenntlich zu bleiben in Parenthesen ( ) eingeschlossen worden sind. —

Da übrigens ein Werk, wie dieses gothländische Rechtsbuch, nicht wohl eine zweyte Ausgabe durch den Verf. erwarten darf, so werden die auf gegenwärtigen Blättern angegebenen Berichtigungen und Zusätze hoffentlich nicht unwillkommen und dem Verf. erlaubt seyn, diese Beyträge auch künftighin zu solchen Zwecken zu benutzen.

Skånes Historia och Beskrifning. Andra Häft. Lund 1802. S. 177. ꝛc.

S. XV. Col. 2. Zeil. 5. bis 8. der Einleitung. Das Bruchstück einer deutschen Uebersetzung des Seeländischen Rechtsbuchs ist nicht von dem bey mir angeführten, sondern von dem bisher sogenannten neuen Seeländischen Rechtsbuch, das von Ghemen 1505. herausgegeben hat. — Prof. *Kolderup-Rosenvinge* in seiner Schrift: Om den saakaldte ny Sjellandske Lovs Alder. Kiöbenhavn 1820. zeigt indeß, daß eben dieses das ältere, jenes aber, von mir angeführte und benutzte, sonst auch wohl sogenannte Waldemarsche, das jüngere sey.

*) S. XVIII Col. 1. Zeil. 20. der Einleit. statt Ausbreitung l. Ausarbeitung †).

S. XX. Col. 1. Zeil. 10. der Einleit. statt Johanno Locceno l. Johanne Loccenio.

S. XXVI. Col. 2. Zeil. 7. der Einleit. statt allgemeiner l. allgemeinerer.

S. XXVI. Col. 2. Zeil. 9. von unten nach dem Worte Rechtsbücher einzuschieben: zum Behuf eines beginnenden Repräsentationsrechts in der Erbfolge, als eines bedeutenden Fortschritts im Begriff von Eigenthum — ferner diejenigen ꝛc.

---

†) Fehler, die zu Irrungen Anlaß geben können und doch leicht zu heben sind, werden hier jederzeit mit einem Sternchen (*) zur Seite bezeichnet werden, damit der geneigte Leser sie in der Ausgabe des Rechtsbuchs baldigst möge verbessern können.

Seite XXIX. Col. 2. Zeil. 5. der Einleit. statt Anhang l. Anfang.

*) S. XXXI. Col. 2. Zeil. 8. der Einleit. statt Zweckmässigkeit l. Zuverlässigkeit.

S. XXXVI. Col. 2. Zeil. 21. der Einleit. nach den Worten: Auch dürfte, einzuschieben: auf der andern Seite.

*) S. XXXIX. Col. 2. Zeil. 3. der Einleit. von unten sind nach den Worten: der heilige Olof, die darauf folgenden in Parenthese eingeschloßnen (in der Geschichte unter dem Namen Olof Skötkonung, als Herrscher über Schweden und Norwegen bekannt) ganz zu vertilgen, da hier zwey ohnehin nicht unbekannte Personen der Geschichte übereilter Weise mit einander verwechselt werden.

S. XLI. Col. 2. Zeil. 6. von unten ist nach dem Wort Behörden hinzufügen: Namentlich beschäftigte sie (die Versammlung der Kirchspielgenossen) sich auch mit häuslichen und Familienangelegenheiten, wobey denn eben der Zusammenhang der Kirchen- und Familiengenossenschaften bemerkenswerth ist, vergl. z. B. XXIX. XXXVIII. 1. auch Note 9. 128. 138.

*) S. XLIII. Col. 1. Zeil. 20. der Einleitung statt XXXIII. l. XXX. XXXVIII.

S. XLIII. Col. 1. Zeil. 21. ist hinzuzufügen: Lassen sich dagegen die Vorschriften in XXII. 6. wirklich auch zu Gunsten der Fremden auslegen (wie am Schluß der Note 217. angedeutet worden) so daß

nemlich Fremde nach drey Generationen als eingebürgert angesehen wurden, so ist dies wiederum eine Anordnung, die einen durch Handelsverkehr veranlaßten Vorschritt in dem Verhältniß der Gothländer zu Fremden zeigt.

S. 2. Zeil. 10. von unten statt von l. mit.

Seite 2. Zeil. 11. der neu-deutschen Uebersetzung †) statt Helferin l. Hausgenossin und s. hier unten die Bemerkung zu Seite 121. Note 8.

S. 3. bis 8. sind die sogenannten Columnen-Titel (welche die Bezeichnung der Capitel enthalten) ausgeblieben.

S. 3. Zeil. 12. des gothländischen Texts von unten statt ambatuu l. (ambatun).

*) S. 3. Zeil. 4. von unten statt der Zahl 25., welche die Note bezeichnet, l. 24.

*) S. 4. Zeil. 3. statt der Zahl 24, welche die Note bezeichnet, l. 24b.

S. 5. Z. 17. des gothländ. Texts statt Þaua l. (Þaua).

*) S. 6. Z. 10. des gothländ. Texts statt aif l. (laifa).

*) S. 6. Z. 4. statt: Wenn einem ein wenig anhängt l. Wenn einem ein Verdacht anhängt — und s. hier unten die Bemerkung zu Seite 137. Note 42.

S. 7. Z. 20. des gothländ. Texts statt leÞr l. (lerÞr).

---

†) Wo sich künftighin kein Zusatz findet, ist diese neudeutsche Uebersetzung immer gemeynt; sonst wird besonders angegeben werden, ob der gothländische Text, oder die alt-deutsche Uebersetzung gemeynt sey.

*) Seite 12. Zeil. 6. des gothländ. Texts von unten nach oyrar hinzuzusetzen Helgisbrutt.

S. 13. Z. 10. des gothländ. Texts statt Manna l. Manna.

*) S. 14. Z. 4. des Gothländischen statt vaicr l. (vaitr).

S. 16. Z. 19. des Gothl. statt fran l. frán.

S. — Z. 11. statt Thyngstade und Athlingeboo l. Thyngstede und Athlingaboo.

S. 17. Z. 25. statt der Zahl 107., welche die Note bezeichnet, l. 107b.

S. 18. Z. 14. des Gothl. statt finni l. sinni.

*) S. 19. Z. 3. des Gothl. von unten statt ail l. (vil).

S. 19. Z. 5. statt §. 12. l. §. 15.

S. 20. letzte Zeile des Gothl. statt Barin l. (Barni).

*) S. 22. Z. 7. des Gothl. von unten statt butnan l. (buntnan).

*) S. 28. Z. 7. des Gothl. ist der ganze §. 15. ausgeblieben; jedoch schon in der Note 166. nachgetragen worden.

S. 28. Z. 13. des Gothl. statt huaga l. huauga.

S. 29. Z. 7. des Gothl. von unten statt Barns-Faþir l. Barns Faþir.

S. 30. Z. 1. des Gothl. statt hugunda will *Ihre* voc. haga, daß hagunda gelesen werde.

S. 30. Z. 10. des Gothl. statt. i sundr. l. ir sundr.

S. — Z. 11. des Gothl. von unten statt þ 36. l. §. 36.

S. 32. Z. 8. des Gothl. von unten statt Loyiski l. Loyski.

Seite 33. Z. 17. statt verletze l. verletzt.

S. 35. Z. 13. statt: Sind Sie entfernter, so nehmen sie l. Ist einer entfernter, so nehme er.

*) S. 36. Z. 8. des Gothl. von unten statt fliarni l. (flairin).

S. 40. Z. 8. des Gothl. von unten statt ha l. þa.

*) S. 40. Z. 24. statt: nach ihnen, und leben nach ihnen l. nach ihm und leben nach ihm.

*) S. 42. Z. 8. statt: bei dem Vater bleiben, l. bei dem Vater nicht länger bleiben.

*) S. 44. Z. 1. und 2. des Gothl. sind die Worte: Gutniser maþr inni takin miþ ganz zu vertilgen.

*) S. 44. Z. 12. statt: gothländischen l. nicht-gothländischen.

*) S. 45. Z. 12. statt: verheuratheten l. unverheuratheten.

*) S. 46. Z. 12. des Gothl. von unten statt legr suelir l. (lengr duelir).

S. 52. Z. 13. des Gothl. statt aign l. aigu.

*) S. 54. Z. 16. fehlt nach dem Worte Riethgras die Nummer der Note 262.

*) S. 55. am Schlusse des Capitels ist die Nummer der Note 264. auszustreichen und an das Ende des nächsten Capitels auf Seite 56. zu versetzen.

S. 57. Z. 12. von unten statt wen l. wenn.

S. 62. Z. 10. des Gothl. von unten statt e(a l. eþa.

S. — Z. 8. statt dann l. denn.

S. 63. Z. 12. §. 12. wird verordnet, „daß Brüder

„schuldig sind, ihren Bruder zu lösen aus Feindes „Händen, so lange sie ungetheilt sind." — Auch diese Verordnung darf als ein Beleg für den Einfluß der Geistlichkeit auf die Gesetzgebung Gothlands gelten, denn es ist bekannt, daß die Kirche die Loskaufung der in Gefangenschaft Gerathenen, als ein Liebeswerk, zu befördern suchte.

*) Seite 65. Z. 17. von unten, in der Ueberschrift des Capitels statt LXI. l. XLI.

S. 68. Z. 13. steht ganzen zweymal.

*) S. 71. Z. 17. statt der Noten-Nummer 503. l. 303.

*) S. 72. Z. 13. von unten statt; trift den l. trift es den.

*) S. 79. Z. 7. statt: Was davon noch mehr übrig bleibt, soll derjenige haben, der sie füttert. l. Was davon (den verirrten Schaafen nemlich) geworfen wird (nemlich die Jungen) soll haben, der sie füttert.

*) S. 85. Z. 13. statt Schlägen l. Schlingen.

*) S. 86. Z. 3. statt büsse er l. büsse es.

*) S. 88. Z. 6. nach dem Worte Gothland fehlt die die Nummer der Note 350b.

S. 91. Z. 13. von unten bleiben vor Pferd die Worte: so auch, weg. Vergl. hier oben die Beylage 2. auf Seite 87. ꝛc., wo diese Gesetzstelle besonders erläutert ist.

S. 91. Z. 9. von unten statt Knötchen besser Troddeln.

*) Seite 91. Z. 6. von unten statt: Goldiges und Seidenband, auch andres dergleichen verschlungenes l. Gold- und Seidenband anders als geschlungenes.

*) S. 97. ist die Ueberschrift des Art. 11. falsch. Sie soll heissen: Von Verwundung durch Verhängniß (vergl. Note 152).

*) S. 107. Z. 15. im Gothl. statt §. 7. l. §. 8. — Und statt bott l. bort.

*) S. 109. Z. 5. s. hier unten den Zusatz zu Seite 261. Note 422.

S. 110. Z. 3. des Gothl. statt þann l. (þann).

*) S. 111. Z. 3. des Gothl. statt brenan l. (brinna).

*) S. 112. Z. 8. statt um l. über.

*) S. — Z. 17. statt: Diese richteten Schiffe ein l. Dieser ließ Schiffe einrichten.

*) S. 113. die letzte Zeile des Gothl. statt au l. ai.

S. 115. Z. 5. des Gothl. von unten statt þain l. þaim.

*) S. 120. Col. 2. Z. 11. von unten fällt nach: heiligen Olof der Zusatz (Skötkonung) weg. S. hier oben in diesem Verzeichniß die Bemerkung zu S. XXXIX. der Einleit.

S. 121. Note 8. Das gothländische Wort griþkunu bedeutet nicht Helferin, Hebamme, sondern eine im Hause wohnende Frau, Hausgenossin. Vergl. *B. Haldorsen.* Lexicon Island. voc. *grid* in der Bedeutung von domus.

*) S. 128. Col. 2. Z. 21. statt des Citats XII. l.

XIII. — Betreffend übrigens die an dieser Stelle berührte Beziehung der Drittheils = Eintheilung des Landes auf drey kleine Völkerstämme, und die damit in Zusammenhang gebrachte Traumgeschichte in Cap. 1. der alten Erzählung, so vergl. noch (Wiarda) von den Landtagen der Friesen bey Upstallsbom. S. 39., wo etwas Aehnliches vorkommt.

S. 134. Note 23. Zur Bestätigung der hier gedachten Art der Alten, die Jahre nach Wintern und die Tage nach Nächten zu zählen, kann insonderheit auch Tac. Germ. XI. dienen, wo es heißt — — sic condicunt, ut nox diem ducere videatur.

S. 135. Note 28. Zeile 4. statt *plicht* l. *plibt*.

*) S. 137. bis 140. sind in den Columnentiteln die Capitelzahlen falsch und nach den, auf den Seiten selbst vorkommenden Capitelzahlen zu berichtigen.

S. 137. Note 40. Zeil. 7. statt: früher ein l. früher als ein.

S. 137. Note 42. Hier ist zu bemerken, daß das altdeutsche *wenyngh* nicht durch wenig zu übersetzen ist, sondern durch Verdacht, denn es kommt ohne Zweiffel von *wan* in der Bedeutung von opinio, suspicio, praejudicium. Vergl. die Glossarien voc. *wan* und in unserm Rechtsbuch L. 6. nebst Note 318., wo die Form *vorwenghe* auch in der Bedeutung von Verdacht vorkommt.

S. 142. Col. 2. Zeil. 14. von unten ist das denn auszustreichen.

S. 145. Col. 2. Zeil. 12. von unten statt: befriedeten Plätze hätten l. befriedetem Platze hätte.

S. 148. Note 85. am Ende. Hier möchte etwa noch hinzuzufügen seyn: Die Bestimmung dieser sog. Allmanns-Frieden zu gerichtlichen Zwecken wird auch daraus ersichtlich, daß es nach christlichen Kirchengesetzen nicht erlaubt war, eine gewisse Zeit (von 8 bis 14 Tagen) vor und nach hohen Festen Eyde zu schwören. S. unter andern Dreyer z. Lüb. Recht. ꝛc.

S. 149. sind die Nummern der Noten 92. und 93. verwechselt.

S. 151. Note 100. Zusatz: Die Verordnung für einen Todschläger wegen Aufenthalts von 40 Tagen bey einer Kirche, bezeichnet die Zeit der eigentlichen Kirchenbuße und ist eine Nachahmung der in der Bibel vorkommenden, gleich langen Bußzeit in der Wüste.

S. 153. Col. 2. Zeil. 7. und 6. von unten statt: unsern gothländ. Rechtsbüchern l. unserm gothländ. Rechtsbuche.

S. 160. Col. 2. Zeil. 16. nach dem Worte eingeführt l. oder erneuert und vergl. Dreyer vermisch. Abhandl. Th. 2. S. 842.

S. 161, wo im peinlichen Proceßverfahren der Alten die Befreyung durch Eyd (purgatio canonica) aus den frühern Gottesurtheilen hergeleitet und behauptet wird, daß jener anfänglich noch die Natur dieser eingewohnt habe — ist zu bemerken *du Fresne* voc. Judicium, woselbst Stellen angeführt sind, in denen der Ausdruck Judicium Dei wirklich geradezu für

purgatio canonica gebraucht wird; indeß soll er in dieser Bedeutung selten vorkommen — was freylich natürlich ist, da man des Einflusses freyerer menschlicher Seelenthätigkeit auf die Eydesleistung bald inne werden muste.

*) Seite 163. Col. 2. Zeil. 19. statt Ansprüche l. Aussprüche.

S. 164. Col. 2. Zeil. 17. statt möchten l. möchte.

S. 165. Col. 1. Zeil. 12. nach früherer setze Zeit. — und Zeile 24. statt Besitzer l. Beysitzer.

S. 165. bey Erwähnung der Eigenheit in den altdänischen Gerichten, daß deren Aussprüche von einigen angesehenen Männern besonders bestätigt zu werden pflegten, möchte vielleicht in Erinnrung zu bringen seyn, daß die editio sententiae durch die Richter von der collaudatio sententiae durch die Umstehenden ursprünglich überall verschieden gewesen und z. B. in Lübeck zu einem dauernden Zustand des gerichtlichen Verfahrens geworden. S. Dreyer Einleit. zum Lüb. Recht S. 339. über die Bevollwordung des Urtheils durch den sogenannten Umstand.

S. 171. Bey Erörterung der Frage: ob der Eyd der Mitschwörenden ein juramentum veritatis oder credulitatis gewesen sey? — s. die interessanten literarischen Notizen aus den ältern dänischen, schwedischen, englischen Schriften über diesen Streit bey Dreyer zum Reinike Fuchs S. 127.

S. 172. Col. 1. Zeil. 3. von unten statt Christiana l. Christina.

S. 179. Das schwedische Edsöre d. i. eine Classe von Verbrechen, welche so angesehen wurden, als verletzten sie die eydliche Gelobung des Königs seine Unterthanen zu schützen, in besonderm Grade, ist wohl nicht ohne innere Aehnlichkeit mit der Erscheinung in der Geschichte des deutschen Criminalrechts, wo die Fürsten sich die Bestrafung derjenigen Verbrechen, welche auf Leib und Leben giengen, anfänglich vorbehielten. Vergl. unter andern Dreyer zum Reinike Fuchs S. 68. 2c. 90. 2c. 126. 2c.

S. 182. Col. 1. Zeil. 3. von unten statt welche l. welchen.

*) S. 183. Col. 1. zwischen den Zeilen 2. und 3. von unten fehlt die Bezeichnung des Cap. XVI. — Auch ist in den Columnentiteln von Seite 183 bis 187. statt Cap. XV. zu setzen Cap. XVI.

*) S. 185. Col. 1. Z. 2. statt 34 Mark l. 24 Mark.

*) S. 187. Col. 1. Zeil. 10. von unten statt Note 135. l. Note 137.

*) S. 187. Col. 2. Zeile 17. statt Vertheidigung l. Verkündigung.

*) S. 190. Col. 1. Zeil. 5. statt XIII. 2. l. XXV. 2. — und Zeil. 7. statt XIV. 8. l. XIV. 9.

*) S. 195. Col. 1. Zeil. 20. statt schwören l. zeugen.

*) S. 196. Col. 2. Zeil. 3. von unten statt Eide l. Zeugniß.

S. 198. Col. 1. Z. 7. statt: ihren Landsdomare l. ihren oder ihre Landsdomare.

S. 199. Note 168. Ein Beyspiel davon, daß, um

die Strafe für einen abgehauenen Knochen zu bestimmen, derselbe wirklich gewogen ward, hat Ancher 1. 2. S. 634.

S. 205. Note 191. Da das Wort Punca = bot eine Buße für lauter zwar empfindliche, dabey aber nur kleine Injurien bezeichnet, so ist wohl allerdings das Richtigste, es aus dem isländischen *Pocki*, benevolentia, favor, zu erklären, so daß *Pocka - bot*, oder gothländisch Punca = bot durch gratificatio, donum reconciliaiontis, Versöhnungs-, Ausgleichungs = Buße zu übersetzen seyn würde. Vergl. *B. Haldorf.* Lexic. Island. h. v. und *Regis Magni* etc. Leges Gula - Thingenses. Hafn. 1817. in indice h. v.

S. 207. Note 192. Die beyden Paragraphen, von denen in dieser Note die Rede ist, nemlich XX. 69. 70., sind besser erklärt hier oben in dieser wissenschaftlichen Anordnung Seite 17.

S. 210. Col. 1. am Ende ꝛc. Das Recht der Erbfolge, von dem an dieser Stelle unter 1, und 2, gehandelt wird, ist richtiger dargestellt hier oben Seite 63. ꝛc.

S. 211. Col. 1. c. Die an dieser Stelle gedachte Schutzgenossenschaft gewisser näherer Familienglieder ist vollständiger und richtiger beschrieben hier oben S. 14. ꝛc.

S. 214. Col. 1. Zeil. 3. von unten, statt: unabhängige, unter niemandes Hausbefehl stehende Weibsperson l. unverheyrathete Weibsperson — und vgl. hier oben die Beylage 3. Seite 101.

*) S. 215. Note 207. Zeile 3. ist nach delectari, ausgelassen: ableitet.

S. 215. Note 208. ist zu vervollständigen und zu berichtigen durch Beylage 2, hier oben Seite 84.

*) S. 215. Note 209. Zeil. 3. statt galaesse l. gelaesse.

S. 216. Note 211. Die Gesetzstelle XXII. 4., worauf sich diese Note bezieht, ist besser erklärt hier oben Seite 16.

S. 219. Col. 2. Zeil. 10. und 11. steht vielleicht zweymal.

*) S. 220. Col. 1. Zeil. 12. und 13. statt vergl. Note l. vergl. XXX., auch Note ꝛc.

S. 220. Col. 2. Zeil. 9. von unten ist vor 219. ausgeblieben Note.

S. 221. Note 223. Das alte *eynlofflinge* besser erklärt hier oben in Beylage 3, Seite 101.

S. 222. Note 230b. Das deutsche Nothgeschrey Waffen! lautete im Altschwedischen op! (Rop, Ruf) s. *Loccen.* und *Ihre* h. v. ib. leges cit.

S. 224. Note 239. Uebrigens ist wegen des an dieser Gesetzstelle XXVI. 16. im Gothländischen vorkommenden ohaiþ verþi (welches, wie ich vernehme, manchem Leser unverständlich gewesen) der Kürze wegen nachzusehen *Ihre* voc. heta III.

S. 224. Note 241. Zeile 2, und 3. statt abfährt l. abführt — und Zeile 8. von unten statt letzteren l. letzterm.

S. 225. Note 243. Das gothländische *bryllaup dricca* (Hochzeit trinken) ist übrigens eine in den nordischen Rechtsbüchern und andern alten Denkmälern oft vorkommende Redensart. Die Verheyrathung ward nemlich als Kauf behandelt (s. oben S. 26.), zu dessen Bestätigung bekanntlich ein gemeinschaftlicher Trunk gewöhnlich war, woher ja auch unser Weinkauf; indeß kommt die Redensart dricka *brudköp* (Brautkauf trinken) in den altnordischen Denkmälern besonders oft vor — was freylich aus dem Bedeutungsreichen und Freudevollen der Handlung erklärbar ist. Vergl. übrigens Dreyer Einleit. zum Lüb. Recht S. 562. 563. ib. cit.

S. 226. Note 250. 251. Ueber das ganze Cap. XXIX. worauf sich diese Noten beziehn, s. noch hier oben S. 95. ff.

S. 229. Note 260. Vergl. noch hier oben S. 16. ꝛc.

S. 235. Col. 1. Zeile 17. statt: Grundes l. eines Grundes.

S. 235. Note 286. Vergl. noch hier oben S. 16. ꝛc.

*) S. 237. Col. 2. letzte Zeile statt wrang l. wrant.

S. 239. Note 306. Siehe noch die aus deutschen und nordischen Gesetzen citirten Stellen über Haussuchung bey Dreyer zum Lüb. Recht S. 398. 399. 400., insonderheit die Stelle aus den Schleswiger und Flensburger Statuten in Note (1), wonach 3 Mark auf die Thürschwelle gelegt werden mußten.

S. 240. Note 313. am Ende des XLVIIIsten Capitels von Haussuchung (beym Verdacht des Diebstahls) möchte noch hinzuzufügen seyn: Schließlich versteht es sich freylich von selbst, daß, wenn bey der Haussuchung das fremde Gut wirklich gefunden ward und der Hausherr seinen Gewährsmann nicht angeben konnte, er sich alsdann auch nicht mehr durch Eyd reinigen durfte, eben wie in den Fällen, da jemand in flagranti ertappt ward, oder eine berüchtigte Person war. Vergl. unter andern Dreyer in den Nebenstunden S. 37. und in der Einleit. zum Lübschen Recht S. 434.

S. 241. Note 317. bey Erklärung des altdeutschen *brengen* s. noch Scherz. voc. *branggen* pro vngues avium.

S. 241. Note 318. Vergl. hier oben in diesem Verzeichniß die Bemerkung zu Seite 137. Note 42.

S. 243. Note 334. Das gothländische fileþi, für Vieh, hängt nicht mit fil, dem Elephanten, zusammen; sondern ist dasselbe, was sonst fälad lautet. Fälad aber, welches ursprünglich Weyde bedeutet, bezeichnet auch das weydende Vieh. S. *Ihre* voc. fä.

*) S. 244. Col. 1. Zeile 4. von unten statt LXVIII. l. LXVII. — und Zeile 5. von unten statt LXVIII. l. LXVI.

S. 261. Note 421. Vergl. über das gothl. fileþi, was hier so eben zu S. 243. Note 334. bemerkt ist.

*) S. 261. Note 422. Diese ganze Stelle, welche im Gothl. lautet: Mik witin ir nu falgastan oc fallastan, mag wohl anders zu nehmen seyn, nemlich: Ihr kennt mich als den stillsten und blödesten (s. die oben angeführte Götting. Recension S. 738.); allein für ausgemacht möchte ich es nicht halten.

*) S. 262. Col. 2. Zeile 3. von unten ist wiederum der Zusatz beym heiligen Olof (Skötkonung in der nordischen Geschichte genannt) zu durchstreichen: S. hier oben in diesem Verzeichniß die Bemerkung zu XXXIX. der Einleit.

S. 267 in dem Verzeichniß der dunkeln und erklärten Wörter Col. 1. Zeile 7. fällt filepi ganz aus, da schon *Ihre* voc. fä es erklärt hat. S. die eben gemachte Bemerkung zu S. 243. Note 334.

S. 267. Col. 1. Zeile 3. von unten statt: eine Beschlafene, welche sich allein beräth l. eine Geschwängerte, die unverheyrathet ist, und füge zu den Citaten in Zeile 1. von unten noch die Bemerkung in diesem Verzeichniß zu Seite 214., ferner zu Seite 221., und endlich hier oben die Beylage 3. auf Seite 101.

*) S. 268. Col. 1. Zeil. 14. statt: die sich allein beräth l. die allein läuft d. h. unverheyrathet ist — und füge den Citaten in Zeile 15. hinzu die Beylage 3, hier oben Seite 101.

S. 268. Col. 2. zwischen Zeil. 3. und 4. von unten setze hinzu das Wort: *vorwemghe:* Verdacht. L. 6. nebst der Bemerkung in diesem Verzeichniß zu Seite 137. Note 42.

S. 268. Col. 2. zwischen Zeile 1. und 2. von unten setze hinzu das Wort *wenyngh:* (geringerer) Verdacht IV. 4. nebst der Bemerkung in diesem Verzeichniß zu Seite 137. Note 42.

Greifswald,
gedruckt bey F. W. Kunike.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schildener, Karl,

Beyträge zur Kenntniß des germanischen Rechts

Bd.: 1

Greifswald 1822

J.germ. 173 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552550-9